



KUNDENINFORMATION

INHALT	SEITE
Allgemeiner Überblick	2
Satzung	4 – 7
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (AVB Pflanze 27)	8 – 27
Besondere Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (BVB Pflanze 27)	28 – 43
Beitragsbestimmung (BB 27)	44 – 46
Merkblatt zur Datenverarbeitung	47 – 48

Kundeninformation

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Versicherungsprodukten und danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Diese Kundeninformation enthält als Sammelwerk die Versicherungsbedingungen mit dem Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis und die Beitragsbestimmung sowie die sonstigen Vertragsbedingungen, die einem Versicherungsvertrag zugrunde liegen können, je nachdem, welchen Umfang der Versicherungsschutz hat. Damit haben Sie die Möglichkeit, sich vor Abschluss, Verlängerung, Modifizierung oder Erweiterung einer Versicherung für Bodenerzeugnisse (Ernteversicherung) umfassend über den Vertragsinhalt zu informieren.

Sie werden feststellen, dass wir für eine Vielzahl von Kulturen, abgestimmt auf den jeweiligen Bereich der Pflanzenproduktion, maßgeschneiderten Versicherungsschutz anbieten. Die Ernteversicherung wird als Hagelversicherung oder als Agrar-Mehrgefahrenversicherung angeboten.

Die Einzelheiten wird Ihnen gerne einer unserer Berater erläutern. Wenden Sie sich bei Fragen vertrauensvoll an die zuständige Bezirksdirektion oder die Person, welche Ihnen diese Kundeninformation ausgehändigt hat.

Versicherungsinformation zur Ernteversicherung

1. Identität

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Vereinigte Hagelversicherung VVaG. Dieser Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat seinen Sitz in Gießen. Er ist beim Registergericht des Amtsgerichts Gießen unter HRB 2380 eingetragen.

2. Anschrift

Vereinigte Hagelversicherung VVaG		
Wilhelmstraße 25 · 35392 Gießen Postfach 10 07 63 · 35397 Gießen Telefon 0641 7968-0	BANKVERBINDUNGEN: Commerzbank AG, Gießen BIC DRESDEFF31 IBAN DE50 5138 0040 0883 4787 00 Postbank Frankfurt BIC PBNKDEFFXXX IBAN DE26 5001 0060 0146 0626 04	Vorstand: Dr. Philipp Schönbach (Sprecher) Dr. Jan Keller Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jens Stechmann
Sitz des Versicherungsvereines: Gießen Registergericht: Amtsgericht Gießen · HRB 2380 INTERNET: www.vereinigte-hagel.de E-MAIL: direktion@vereinigte-hagel.de USt-ID-Nr. DE 158765644		

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Zu unserer Hauptgeschäftstätigkeit gehört die Ernteversicherung.

Wir versichern Ertragsausfälle im Bereich der Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen, insbesondere gegen Schäden, die durch Hagelschlag, Sturm, Starkregen, Starkfrost oder Dürre verursacht werden.

Dazu bieten wir eine Mehrgefahrenversicherung in verschiedenen Versicherungspaketen zu unterschiedlichen Beitragssystemen an.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

5. Versicherungsverhältnis

a) Versicherungsbedingungen, Beitragsbestimmung

Für die „Ernteversicherung“ gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (AVB Pflanze), die Besonderen Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (BVB Pflanze) und die Beitragsbestimmung (BB) sowie die Regelungen, die sich aus dem Versicherungsantrag ergeben.

Die beiden Versicherungsbedingungen zur Pflanzenproduktion und die Beitragsbestimmung sind stets Vertragsbestandteil.

Mit Abschluss eines Versicherungsvertrages werden Sie Mitglied unseres Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG). Die Regelungen zur Mitgliedschaft ergeben sich aus dem „Versicherungsaufsichtsgesetz“ (VAG) und unserer Satzung.

b) Versicherungsleistung

Wir versichern Ihre Bodenerzeugnisse gegen Ernteertragsausfall, der durch die Einwirkung versicherter Elementargefahren entsteht (Ernteversicherung). Gegen welche versicherte Gefahren die Kulturen versichert werden können ergibt sich aus den AVB Pflanze im Abschnitt „Versicherte Gefahren“.

c) Anzeige des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax) anzuzeigen. Soweit wir die Möglichkeit einer „elektronischen Schadenanzeige“ über eine Internetseite oder eine Internetanwendung anbieten, bitten wir Sie, davon Gebrauch zu machen.

Einzelheiten dazu finden Sie in den „AVB Pflanze“ im Abschnitt „Obliegenheiten im Versicherungsfall“.

Bei versicherten Gefahren (z. B. Dürre) bei denen der Eintritt des Versicherungsfalles durch Unter- oder Überschreitung des vereinbarten Schwellenwertes eines festgelegten Index definiert ist, ist eine Schadenmeldung durch Sie nicht erforderlich.

d) Schadenregulierung

Der versicherte Schaden wird durch das in den „AVB Pflanze“ festgelegte Verfahren (siehe dazu die Abschnitte „Schadenfeststellungsverfahren“ und „Schadenermittlung“) ermittelt.

Die Versicherungsleistung ist fällig, wenn alle notwendigen Erhebungen zum Grund und zur Höhe des Schadens und der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag getroffen wurden (siehe „AVB Pflanze“ Abschnitt „Zahlung der

Entschädigung“).

e) Deklaration und Bestimmung der Versicherungssumme

Sie sind innerhalb des abgeschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet, alljährlich im Anbauverzeichnis sämtliche Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu deklarieren. Im Zusammenhang mit der Deklaration erfolgt zudem eine Neubestimmung der Versicherungssumme mittels Ihrer Festlegung des Hektarwertes. Die Regelungen dazu finden Sie in den „AVB Pflanze“ in den Abschnitten „Deklaration, Anbauverzeichnis, Anbauposition“ sowie „Versicherungssumme“.

6. Beitragsbestimmung

a) Versicherungsvorschlag mit Angaben zum Preis der Versicherung

Einen Überblick über den Gesamtpreis der Versicherung erhalten Sie durch unseren Versicherungsvorschlag, den Sie von uns vor Antragstellung erhalten. An unsere Kalkulation des Versicherungsbeitrags halten wir uns für den darin angegebenen Zeitraum gebunden, vorbehaltlich einer Risikoprüfung vor der Erstellung des Versicherungsscheines.

b) Versicherungsbeitrag

Regelungen zum Versicherungsbeitrag ergeben sich aus den „AVB Pflanze“, der „BVB Pflanze“ und der Beitragsbestimmung. Der Versicherungsbeitrag wird nach dem gewählten Beitragssystem berechnet.

Die Grundlagen der Berechnung des Versicherungsbeitrags können Sie der Beitragsbestimmung entnehmen.

Der Versicherungsbeitrag wird pro Versicherungsvertrag abgerechnet; mehrere solcher Abrechnungen der rechtlich selbstständigen Verträge können in einer Rechnung zusammengefasst sein.

Der Vorbeitrag kann mittels mehrerer Rechnungen erhoben werden (z. B. Anzahlungsrechnung und Jahresrechnung).

Der Versicherungsbeitrag ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich zu zahlen.

Sollte in der Zahlungsaufforderung (z. B. Rechnung) keine Zahlungsfrist oder kein Zeitpunkt angegeben sein, sind der Versicherungsbeitrag und die Nebenleistungen sowie die Versicherungssteuer 14 Tage nach Zugang unserer Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Die Versicherungssteuer ist nach Maßgabe des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) zu zahlen.

c) Jahresbeitrag

Die Regelungen zum Jahresbeitrag ergeben sich aus der Beitragsbestimmung, die stets Bestandteil des Versicherungsvertrages ist, sowie aus der Satzung.

7. Zustandekommen des Vertrages, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

a) Zustandekommen des Vertrages und Beginn der Versicherung

Wie der Versicherungsvertrag zustande kommt und wann die Versicherung beginnt, können Sie in den „AVB Pflanze“ im Abschnitt „Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt die Versicherung“ lesen. Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 2 Wochen gebunden.

b) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags abhängig. Genaue Informationen dazu finden Sie in den „AVB Pflanze“ im

Abschnitt „Inwieweit ist der Versicherungsschutz von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags abhängig“.

c) Haftungszeitraum

Bei bestehendem Versicherungsschutz richtet sich unsere Haftung innerhalb der Versicherungsperiode nach dem jeweiligen Haftungszeitraum, der sich aus den „BVB Pflanze“ im Abschnitt „Beginn und Ende der Haftung“ ergibt.

d) Stillschweigende Vertragsverlängerung

Nach Ablauf einer mehrjährigen Vertragsdauer oder bei einjährigen Versicherungsverträgen nach deren Ende, setzt sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr fort.

e) Vertragsverlängerung

Bei einem Antrag auf Verlängerung eines bestehenden Vertrags können Sie davon ausgehen, dass sich der Vertrag zu den im Verlängerungsantrag aufgeführten Bestimmungen für den dort genannten Zeitraum fortsetzt, wenn Sie nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Verlängerungserklärung bei uns ein Ablehnungsschreiben erhalten. Sie sind für diesen 2-wöchigen Zeitraum an den Verlängerungsantrag gebunden.

8. Beendigung des Vertrages

Die Regelungen zur Beendigung eines Versicherungsvertrages finden Sie in den „AVB Pflanze“ im Abschnitt „Aus welchen Gründen kann der bestehende Versicherungsvertrag beendet werden?“.

9. Sonstige Regelungen zum Vertrag

a) Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

b) Zuständiges Gericht

Welches Gericht für Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, ergibt sich aus den „AVB Pflanze“ im Abschnitt „Welches Gericht ist zuständig?“.

c) Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst; die Kommunikation erfolgt in Deutsch.

10. Beschwerdemöglichkeit

Unser Bestreben ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an die für Sie zuständige Bezirksdirektion.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden; die Adresse finden Sie unter Nr. 4. Ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren ist nicht möglich; ein Verfahren beim Versicherungsombudsmann wird nicht eröffnet.

11. Hinweise zum Widerrufsrecht und den Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

VEREINIGTE HAGELVERSICHERUNG VVaG

Wilhelmstraße 25 35392 Gießen

Bei Widerruf per Fax ist dieses Fax an die Nummer 0641/ 7968222 zu richten, bei Versendung als E-Mail an direktion@vereinigte-hagel.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich – für den jeweiligen Versicherungsvertrag – bei Bodenerzeugnissen aus den Kulturbereichen L und W um einen Betrag von 25 € und bei Bodenerzeugnissen aus dem Kulturbereich S um einen Betrag von 50 €.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12. Hinweise über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie unsere Fragen zu Vorschäden, die für unseren Ent-

schluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt mit Ihnen abzuschließen erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben bei den Fragen machen.

Sie sind verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen zu beantworten. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform, nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht verletzen, sind wir – je nach den Umständen – berechtigt, den Vertrag zu ändern, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.

Rücktritt:

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, Sie weisen nach, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Sollten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurücktreten, sind wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

Kündigung:

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, sind wir berechtigt den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, es sei denn, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

Vertragsänderung:

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer diesbezüglichen Mitteilung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung der Rechte:

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person:

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



I. Allgemeine Bestimmungen		§ 23	Beschlussfähigkeit
§ 1	Firma, Rechtsform, Sitz	§ 24	Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl
§ 2	Gegenstand, Zweck	§ 25	Gegenstände der Verhandlung
§ 3	Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	§ 26	Sonstiges
II. Mitgliedschaft		IV. Bezirksvereine	
§ 4	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	§ 27	Zusammensetzung
§ 5	Versicherung von Nichtmitgliedern	§ 28	Stimmrecht und Vertretung
III. Verfassung des Vereins		§ 29	Wahl und Amtsdauer
§ 6	Organe	§ 30	Bezirksversammlungen
Vorstand		§ 31	Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl
§ 7	Vertretung des Vereins	§ 32	Aufgaben der Bezirksvereine
§ 8	Zusammensetzung	§ 33	Kosten, Auslagen
§ 9	Willensbildung	V. Deckung der Aufwendungen	
§ 10	Befugnisse des Vorstands	§ 34	Beiträge
Aufsichtsrat		§ 35	Nachschuss
§ 11	Zusammensetzung	VI. Rücklagen und Rückstellung, Beitragsrückerstattung	
§ 12	Wahl und Amtsdauer	§ 36	Schwankungsrückstellung
§ 13	Vorsitz, Verhandlungsniederschrift	§ 37	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
§ 14	Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl	§ 38	Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen
§ 15	Aufgaben, Obliegenheiten	§ 39	Vereinsvermögen
Mitgliederversammlungen		VII. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	
§ 16	Zusammensetzung	§ 40	Vorbehalt, Wirkung, Ermächtigung
§ 17	Vorsitz, Teilnahme	VIII. Auflösung und Verschmelzung des Vereins, Übertragung der Bestände	
§ 18	Stimmrecht	§ 41	Voraussetzungen
§ 19	Ordentliche Mitgliederversammlung	§ 42	Vermögensverteilung
§ 20	Außerordentliche Mitgliederversammlung		
§ 21	Einberufung		
§ 22	Bild- und Tonübertragung		

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Vereinigte Hagelversicherung VVaG und ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Gegenstand, Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder gegen Schäden (insbesondere Ertragsausfälle) im Bereich der Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen, insbesondere gegen Schäden, die durch Hagel oder andere Elementargefahren verursacht werden, zu versichern. Soweit die Vorschriften des § 15 Abs. 1 VAG nicht entgegenstehen, kann der Verein Rückversicherung geben und nehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Der Verein kann den Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausdehnen. In den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen kann er Versicherungen für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.
- (3) Der Verein kann Versicherungen bis maximal 10 % der Gesamtversicherungssumme auch gegen festes Entgelt in der Weise abschließen, dass die Versicherungsnehmer keine Mitglieder des Vereins werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vereinsbekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Versicherungsnehmer.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses durch Abschluss oder dem Übergang eines Versicherungsvertrages erworben, sofern es sich nicht um einen Vertrag nach § 5 handelt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Versicherungsverhältnisses.

§ 5 Versicherung von Nichtmitgliedern

Der Verein kann in den Grenzen des § 2 Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden.

III. Verfassung des Vereins

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Mitgliederversammlung

VORSTAND

§ 7 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder und kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und Stellvertreter ernennen.

§ 9 Willensbildung

- (1) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht bei einem zweigliedrigen Vorstand.
- (3) Die Ernennung von Prokuristen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festsetzung von Sicherheitszuschlägen und Nachschüssen,
 - b) Regelungen über die Beitragsrückerstattung,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - d) Aufnahme von Darlehen und Ausstellung von Schuldscheinen, soweit die Verbindlichkeiten 30.000,- € übersteigen,
 - e) Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen, Festsetzung und Änderung der Grenzen der Bezirksvereine sowie der Geschäftsordnung und der Geschäftsanweisung für die Bezirksvereine und ihre Vorsitzenden.

AUFSICHTSRAT

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zwölf Mitglieder des Vereins sein müssen. Seine Zusammensetzung soll eine regionale Vertretung aller Mitglieder des Vereins gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 12 Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheim gewählt.
- (2) Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats erlischt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Mitgliedes durch Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, schlagen die Bezirksvereine einen neuen Kandidaten vor, über den die nachfolgende Mitgliederversammlung beschließt. Dessen Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrats.

§ 13 Vorsitz, Verhandlungsniederschrift

- (1) Jeder neue Aufsichtsrat wählt geheim aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung dieser das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich vor Beginn der Sitzung abgeben. Der Aufsichtsrat kann das Nähere in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (4) Über die Verhandlungen, deren Ergebnis und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Verhandlungsleiter sowie zwei der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen haben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Vorbereitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen; ein Prüfungsausschuss im Sinne des § 107 Abs. 3 AktG ist einzurichten.

§ 14 Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Die Beschlüsse erfordern die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung durch schriftlich – auch im Weg der Telekommunikation – übermittelte Stimmabgabe durchführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist die Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats notwendig.
- (4) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks und -ortes ein; er kann damit den Vorstand beauftragen.

§ 15 Aufgaben, Obliegenheiten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden, Regelung ihres Dienstverhältnisses sowie

- b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Bestimmung des Schlüssels für die Aufteilung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrags für die Aufwandsentschädigungen des Aufsichtsrats,
- e) Festsetzung der Tagegelder und der Reisekostenentschädigung für die Vertreter zur Mitgliederversammlung,
- f) Bestimmung von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Prüfungsausschuss mitzuwirken haben,
- g) Zustimmung zu dringenden Änderungen der Satzung, welche die Aufsichtsbehörde verlangt, die jedoch der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
- h) Zustimmung zu den in § 10 genannten Punkten zu erteilen.

MITGLIEDERVERTRETERVERSAMMLUNG

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Bezirksvereinen als Delegierte gewählten Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.

§ 17 Vorsitz, Teilnahme

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.
- (2) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn ihnen die persönliche Teilnahme aus dienstlichen oder krankheitsbedingten Gründen nicht möglich ist oder ihnen die Teilnahme aus gleichwertigen außerordentlichen Umständen im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme berechtigt. Bezirksdirektoren und anderen vom Vorstand geladenen Personen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung widerruflich gestattet.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter und die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind. Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist nicht gestattet.
- (2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Ein Stimmberechtigter kann das Stimmrecht nicht ausüben, falls er durch die Beschlussfassung entlastet werden soll oder Beziehungen zwischen ihm und dem Verein Gegenstand der Beschlussfassung sind.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Lauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
- b) auf Verlangen des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsbehörde,
- c) wenn mindestens zwölf in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigte die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 21 Einberufung

- (1) Den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an sich abwechselnden Orten in der Bundesrepublik Deutschland statt; dabei werden auch die verschiedenen Gebiete der Bezirksvereine berücksichtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Wege einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

- (3) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung werden Ort, Tag, Stunde und die Tagesordnung, insbesondere die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, bekannt gemacht. Jede Bezirksversammlung und jeder in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigte kann schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden.
- (4) Über Gegenstände, die nicht bekannt gemacht worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 22 Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig.
- (2) Darüber, ob und auf welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 23 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Wird die Mitgliederversammlung im Wege einer gemischten Versammlung durchgeführt, können die Delegierten der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und alle Stimmberechtigten sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Delegierte der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter gelten in diesem Fall als anwesend.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen zwei Monaten eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließt. In der Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 24 Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (2) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende. Es kann durch Zuruf abgestimmt werden, wenn nicht mehr als fünf Stimmberechtigte dagegen Widerspruch erheben.

§ 25 Gegenstände der Verhandlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand über die Geschäftslage und den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und durch den Aufsichtsrat über die Prüfung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und hat insbesondere folgende Aufgaben: Beschlussfassung über
- a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - c) die Wahl von drei Mitgliedern des Vereins und deren Stellvertreter, die bei der Rechnungsprüfung mitzuwirken haben (§ 26 Abs. 1),
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Aufgabe von Versicherungszweigen und die Einführung von neuen Versicherungszweigen,
 - f) die Auflösung des Vereins sowie seine Verschmelzung mit anderen Vereinen und über Bestandsübertragungen, soweit Bestände des Vereins übertragen werden,
 - g) den Widerruf der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats,
 - h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - i) die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats,
 - j) die Verwendung des Bilanzgewinnes.

§ 26 Sonstiges

- (1) Rechnungsprüfungsausschuss:
Der Rechnungsabschluss wird vom Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 13 Abs. 5 2. Hs.) und den drei nach § 25 Abs. 2 c) gewählten Mitgliedern bzw. ihren Stellvertretern, geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet an die Mitgliederversammlung.

- (2) Rechte der Minderheit:
Soweit gesetzliche Vorschriften Minderheiten besondere Rechte gewähren, stehen sie der Minderheit gemäß § 122 AktG zu.

IV. Bezirksvereine

§ 27 Zusammensetzung

- (1) Das Geschäftsgebiet des Vereins wird vom Vorstand in Bezirke eingeteilt, deren Mitglieder je einen Bezirksverein bilden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bezirke aus wichtigen Gründen ändern oder neu einteilen.
- (2) Die Bezirksvereine dienen der Förderung der Gesellschaftsinteressen und der Geltendmachung von Wünschen und Anträgen aus den Kreisen der Mitglieder.

§ 28 Stimmrecht und Vertretung

- (1) Zur Teilnahme an der Bezirksversammlung sind alle Mitglieder des Bezirksvereins berechtigt. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist nur bei Teilnahme des Bevollmächtigten an einer Präsenzsitzung zulässig, jedoch kann ein Bevollmächtigter höchstens zwei Mitglieder vertreten.
- (2) Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen hat, hat nur eine Stimme.

§ 29 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Bezirksvereine wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.
- (2) Die Vorsitzenden haben ihre Aufgaben ehrenamtlich und gemäß der für die Bezirksvereine und deren Vorsitzenden erlassenen Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung auszuführen.

§ 30 Bezirksversammlungen

- (1) Eine ordentliche Bezirksversammlung soll möglichst jährlich in der Zeit vom 1. November des Geschäftsjahres bis 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, sobald 50 oder 5 v. T. der Versicherungssumme des Vereins vertretende Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
- (3) Bezirksversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob eine Bezirksversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (4) Wird eine Bezirksversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Form einer gemischten Versammlung durchgeführt, gelten telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder als anwesend und können sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.

§ 31 Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl

- (1) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen des § 24 entsprechend.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 oder 5 v. T. der Versicherungssumme der den Verein vertretenden Mitglieder.

§ 32 Aufgaben der Bezirksvereine

- (1) Zu den Aufgaben der Bezirksvereine gehören:
- a) der Vorschlag von Kandidaten für den Aufsichtsrat, wobei ein Kandidat, welcher zum Wahltermin der entsprechenden Mitgliederversammlung das 67. Lebensjahr vollendet hat, nicht vorgeschlagen werden kann,
 - b) die Wahl des Delegierten für die Mitgliederversammlung sowie von zwei Stellvertretern,
 - c) die Wahl von Sachverständigen (Experten).
- (2) Sie sind ferner zuständig für Vorberatung und Stellung von Anträgen aus den Reihen der Mitglieder auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

§ 33 Kosten, Auslagen

Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung den Delegierten oder ihren Vertretern entstehenden Auslagen werden von dem Verein vergütet. Ebenso trägt der Verein die Porto-, Druck- und

Lokalkosten, welche durch die Abhaltung der Bezirksversammlungen entstehen.

V. Deckung der Aufwendungen

§ 34 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus einmalige oder wiederkehrende Beiträge (Vorbeiträge) und bei Bedarf Nachschüsse zu leisten; diese decken zusammen mit den sonstigen Erträgen die Aufwendungen des Vereins.

§ 35 Nachschuss

- (1) Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Beiträge und sonstigen Erträge nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rückstellungen nicht ausgleichen oder wird die aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, haben die Mitglieder einen Nachschuss bis zur Höhe des Fehlbetrages, der die Berechnungsgrundlage ist, zu leisten.
- (2) Nachschüsse können auch erhoben werden, wenn zur Deckung der Aufwendungen in einzelnen Staaten, Regionen und/oder Kulturgruppen und/oder versicherten Gefahren die Beiträge nicht ausreichen.
- (3) Bei der Erhebung eines Nachschusses kann nach Versicherungszweigen und innerhalb einzelner Versicherungszweige auch nach Staaten, Regionen und/oder Kulturgruppen und/oder versicherten Gefahren differenziert werden. Ein etwaiger Nachschuss wird nach Hundertteilen des Vorbeitrages berechnet.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein – einschließlich der Nachschusspflicht für das Geschäftsjahr, in dem sie ausgeschieden sind – haftbar. Zur Zahlung des Nachschussbetrages sind die Mitglieder in gleicher Weise aufzufordern wie zur Zahlung der Vorbeiträge. Die Zahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Nachschusszahlung findet § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.
- (5) Es können für bestimmte, nach Risikogruppen abgrenzbare Mitgliederbestände gesonderte Abrechnungsverbände gebildet werden.

VI. Rücklagen und Rückstellung, Beitragsrückerstattung

§ 36 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des Jahresbedarfs wird eine Schwankungsrückstellung gebildet.

§ 37 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der Überschuss des Geschäftsjahres muss, soweit er nicht auf das neue Geschäftsjahr übertragen wird, einer Rückstellung zugeführt werden, die nur zur Beitragsrückerstattung an Mitglieder verwendet werden darf. Der Überschuss wird unter Beachtung körperschaftsteuerrechtlicher Regelungen ermittelt.
- (2) Die Beitragsrückerstattung ist vom Schadenverlauf und von der Dauer des Versicherungsvertrages abhängig. Es können für bestimmte, nach Risikogruppen abgrenzbare, Bestände gesonderte Abrechnungsverbände gebildet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung steht den Mitgliedern im Verhältnis zum eingezahlten Jahresbeitrag zu. Für Versicherungsverträge, die vor Auszahlung oder Verrechnung gekündigt oder beendet werden, wird keine Beitragsrückerstattung gewährt.
- (4) Die Beitragsrückerstattung und ihre Form bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Eine Beitragsrückerstattung muss erfolgen, sobald die Rückstellung 20 v. H. der Beitragseinnahme übersteigt.

§ 38 Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen

- (1) Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage bis zur Höhe von 25 % der gebuchten Bruttobeiträge (Höchstbetrag) des laufenden Jahres zu bilden.
- (2) Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen des Höchstbetrags vom Jahresüberschuss 15 v.H., mindestens jedoch 50.000,- € zuzuführen. Weitere Zuführungen sowie Entnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Verlustrücklage kann zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres höchstens bis zu einem Drittel ihres Bestandes in Anspruch genommen werden. Sie darf jedoch nicht unter 15 % der gebuchten Bruttobeiträge (Mindestbetrag) des laufenden Jahres sinken.
- (4) Es können freie Rücklagen gebildet werden. Zuführungen zu den freien Rücklagen können vorgenommen werden, wenn die Verlustrücklage ihren Mindestbetrag erreicht oder wiedererreicht hat.

§ 39 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 40 Vorbehalt, Wirkung, Ermächtigung

- (1) Die Satzung kann auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers mit Wirkung für bestehende Mitgliedschaften geändert werden, soweit diese Regelungen enthält über Namen, Sitz, Gegenstand und Zweck des Versicherungsvereines, die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstands, die Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, die Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, das Stimmrecht und die Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung, die Zusammensetzung, das Stimmrecht, Wahl und Amtsdauer sowie Aufgaben der Bezirksvereine, die Rücklagen, Rückstellungen und Beitragsrückerstattung sowie den Satzungs Vorbehalt wegen Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.
 - (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen. Er ist ferner ermächtigt Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung insoweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dies verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt.
 - (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
 - (4) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen können ohne Kündigungsrecht mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden:
 - a) aus Anlass von Gesetzesänderungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden, im Fall der Unwirksamkeit von Versicherungsbedingungen sowie zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung,
 - b) zur Beseitigung von Auslegungszweifeln hinsichtlich des Wortlautes, wenn die entsprechende Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und der objektive Wille sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt werden, soweit sie Regelungen über den Versicherungsschutz (versicherte Gefahren, versicherte Kulturgruppen und Kulturarten, Versicherungsgegenstände, Schadenereignisse und Schadbilder, versicherte Schäden) und die Haftung des Versicherers, die Vertragsdauer, die Deklaration (das Anbauverzeichnis und die Vorausdeckung), der Versicherungsbeitrag und die Nebenleistungen, das Schadenfeststellungsverfahren, die Schadenermittlung und die Kosten der Schadenermittlung sowie die Zahlung der Entschädigung enthalten.
- Die geänderten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Versicherungsverträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter. Durch Änderung der übrigen Bestimmungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt, wenn der Versicherungsnehmer ihr ausdrücklich zustimmt.

VIII. Auflösung und Verschmelzung des Vereins, Übertragung der Bestände

§ 41 Voraussetzungen

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Übertragung der Bestände auf ein anderes Unternehmen sowie die Verschmelzung mit einem anderen Verein können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlüsse auf Verschmelzung mit einem anderen Verein sowie die Übertragung der Bestände und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Abwicklung des Vereins geschieht durch den Vorstand als Abwickler, sofern nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

§ 42 Vermögensverteilung

Die Verteilung des nach Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vermögens erfolgt nach Maßgabe der Versicherungssumme des letzten Jahres.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 05.07.2022 – GZ: VA 33-I 5002-5419-2022/0001


**VEREINIGTE
HAGEL**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (AVB Pflanze 27)

Präambel

§ 1 Einleitung

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Was bedeuten bestimmte Begriffe in den Versicherungsbedingungen?

§ 2 Versicherte Gefahren

- I. Welche Elementargefahren sind versichert?
- II. Was ist unter Hagelschlag, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Dürre zu verstehen?

§ 3 Schadereignisse und Schadbilder

- I. Welche Schadereignisse sind versichert?
- II. Welche Schadbilder sind versichert?

§ 4 Versicherte Schäden und versicherte Kosten

- I. Welche Schäden sind versichert?
- II. Welche Kosten sind mitversichert?
- III. Wann erfolgen pauschale Entschädigungsleistungen?

§ 5 Nicht versicherte Schäden und nicht versicherte Kosten

- I. Welche Haftungsausschlüsse bestehen?
- II. Welche Schäden sind nicht versichert?
- III. Welche Kosten sind nicht versichert?

§ 6 Versicherungsvertrag

- I. Wie wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?
- II. Welche Angaben hat der Versicherungsantrag zu enthalten?
- III. Welche Anzeigepflichten bestehen bis zum Vertragsschluss?
- IV. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt die Versicherung?
- V. Inwieweit ist der Versicherungsschutz von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags abhängig?
- VI. Wie lange besteht der Versicherungsvertrag?
- VII. Aus welchen Gründen kann der bestehende Versicherungsvertrag beendet werden?
- VIII. Gibt es Gründe, die nicht zur Kündigung berechtigen?
- IX. Welche Frist und welche Form sind bei einer Kündigung einzuhalten?
- X. Was geschieht mit dem Versicherungsvertrag, wenn die Anbaufläche an einen anderen Bewirtschafter abgegeben wird?
- XI. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

§ 7 Deklaration, Anbauverzeichnis, Anbauposition

- I. Welche Bedeutung hat die Deklaration?
- II. Welche Angaben hat das Anbauverzeichnis zu enthalten?
- III. Welche Fristen gelten für die Einreichung des Anbauverzeichnisses?
- IV. Wann beginnt die Haftung nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses?
- V. Welche Regelungen gelten ansonsten zum Anbauverzeichnis?

- VI. Welche Schriftstücke bzw. Dateien sind zusätzlich zum Anbauverzeichnis einzureichen?

§ 8 Versicherungssumme

- I. Wie bestimmt sich der Hektarwert, wie die Versicherungssumme?
- II. Kann die Versicherungssumme angepasst werden?
- III. Wann besteht eine Überversicherung? Braucht sich die Versicherungssumme auf?

§ 9 Vorläufige Versicherungssumme (Vorausdeckung)

- Welche Versicherungssumme ist vor Einreichung des Anbauverzeichnisses maßgeblich?

§ 10 Haftungszeitraum

- Wann beginnt und endet die Haftung?

§ 11 Besondere Ausschlüsse

- I. Was bedeutet „Besondere Risikoprüfung bei Winterfrost“?
- II. Sind weitere Ausschlüsse möglich?

§ 12 Versicherungsbeitrag

- I. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
- II. Welche Auswirkung hat die verspätete Zahlung des Folgebeitrags?

§ 13 Zahlungsarten, Sonderregelungen zum Versicherungsbeitrag

- I. Wie kann der Versicherungsbeitrag gezahlt werden?
- II. Was ist bei Anzahlung und Ratenzahlung zu beachten?
- III. Welche Sonderregelungen zum Versicherungsbeitrag bestehen bei besonderen Beendigungsgründen?

§ 14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

§ 15 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- Welche Maßnahmen sind bezüglich der vom Schadenfall betroffenen Kulturen zu treffen?

§ 16 Schadenfeststellungsverfahren

- Wie ist das Verfahren zur Feststellung des versicherten Schadens?

§ 17 Schadenermittlung

- Wie läuft das Schadenermittlungsverfahren ab?

§ 18 Schadenermittlungskosten

§ 19 Zahlung der Entschädigung

- I. Wann wird die Versicherungsleistung fällig?
- II. Wie wird die Entschädigung berechnet?

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- I. Was gilt in Streitfällen? Welches Gericht ist zuständig? Wann verjähren die Ansprüche?
- II. Welchen Umfang hat die Vollmacht des Versicherungsvermittlers?
- III. Was gilt bei Mitteilungen an uns (z. B. bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung)?
- IV. Welche Auswirkungen haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- V. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung?
- VI. Welche Regelungen gelten ansonsten noch für das Versicherungsverhältnis?

Präambel

Die „Ernteversicherung“ wird als Mehrgefahrenversicherung für Bodenerzeugnisse (Kulturen) nach dem Beitragssystem „Secufarm®“ oder „Secufarm Garant®“ angeboten.

§ 1 Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Regelungen in den Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen beinhalten Regelungen zum Versicherungsverhältnis. Diese Versicherungsbedingungen gelten für die Versicherung der Pflanzenproduktion unter freiem Himmel. Sie bestehen aus Allgemeinen Bedingungen („AVB Pflanze“), welche durch Besondere Bedingungen („BVB Pflanze“) ergänzt werden. Daneben gilt die Beitragsbestimmung („BB“) mit Regelungen zum Versicherungsbeitrag.

2. Weitere Regelungen zum Versicherungsverhältnis

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen Sachverhalte nicht speziell und vorrangig geregelt sind, gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das „Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. Nov. 2007 (BGBl. I S. 2631)“, in der jeweils geltenden Fassung.

Für Sie als Mitglied unseres Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit (VVaG) gilt zudem die Satzung.

Diese enthält Regelungen zum Beginn und zum Ende der Mitgliedschaft

sowie zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder und damit auch Regelungen zum Jahresbeitrag. Allgemeine Regelungen zum VVaG ergeben sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) im Abschnitt „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ innerhalb des „Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“ (VAG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Was bedeuten bestimmte Begriffe in den Versicherungsbedingungen?

Wir möchten Ihnen bestimmte Begriffe, die in den Versicherungsbedingungen für die Ernteversicherung verwendet werden, erläutern:

1) Ernteversicherung

Wir bieten eine landwirtschaftliche Pflanzen-Mehrgefahrenversicherung für Bodenerzeugnisse an.

2) Versicherungspaket

Ein Bodenerzeugnis kann nur in der von uns angebotenen Gefahrenkombination versichert werden.

3) Versicherte Gefahr

Versicherte Gefahren in der Ernteversicherung sind insbesondere wetterbedingte Elementargefahren (siehe § 2 AVB Pflanze).

4) Kulturbereich

Die versicherten Bodenerzeugnisse (Kulturen) sind einem der 3 Kulturbereiche „Landwirtschaftliche Kulturen (L)“ oder „Wein-Hopfen-Tabak (W)“ oder „Sonderkulturen (S)“ zugeordnet.

5) Kulturgruppe

Eine Kulturgruppe im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist eine Zu-

sammenfassung von Kulturarten unter einer Gruppenbezeichnung. Die Kulturgruppen des jeweiligen Kulturbereichs ergeben sich aus der Kulturartenübersicht „Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis“ in den „BVB Pflanze“. Versicherungsverträge werden stets für eine Kulturgruppe abgeschlossen.

6) Kulturarten und Kultursorten

Welche Bodenerzeugnisse Kulturarten im Sinne dieser Bedingungen sind und welcher Kulturgruppe diese zugeordnet sind, ergibt sich aus der „Kulturartenübersicht (Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis)“. Bei einigen Kulturarten erfolgt zudem eine Aufteilung in Kultursorten (z. B. Rebsorten).

7) Versicherungsgegenstände

Versicherungsgegenstände sind diejenigen Teile von Bodenerzeugnissen, auf welche sich die Ernteversicherung bezieht. Versicherungsgegenstände im Sinne dieser Bedingungen sind auch einzelne Schnitte sowie einzelne Anbausätze (siehe § 1 II. Pkt. 18 AVB Pflanze). Für bestimmte Kulturen sind besondere Versicherungsgegenstände definiert; eine Pflanze kann mehrere Versicherungsgegenstände haben. Welche Versicherungsgegenstände im Sinne dieser Bedingungen versichert sind, ergibt sich aus der Übersicht „Versicherungsgegenstände“ in den „BVB Pflanze“.

8) Versicherungsort

Versicherungsort sind die vom Betrieb des Versicherungsnehmers bewirtschafteten Anbauflächen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht. Versicherungsschutz besteht nur am festgelegten Versicherungsort. Der konkrete Versicherungsort wird alljährlich im Rahmen des Versicherungsvertrages durch die Deklaration mittels eines Anbauverzeichnisses durch Sie neu bestimmt. Insbesondere bei wechselnden Anbauflächen (z. B. durch Fruchtfolge) ist der Versicherungsort nur die im jeweiligen Anbauverzeichnis angegebene Anbaufläche, die im Rahmen des Versicherungsvertrages zur Pflanzenproduktion unter freiem Himmel verwendet und zur Versicherung angemeldet wird.

9) Schadereignisse

Schadereignisse sind unmittelbare Einwirkungen der versicherten Gefahr auf die versicherte Pflanze (Kultur). Schadereignisse sind ferner in den Versicherungsbedingungen beschriebene, bestimmte durch die versicherte Gefahr ausgelöste Ereignisse, welche Einwirkungen auf das versicherte Bodenerzeugnis haben.

10) Schadbild

Das Schadbild ist ein Zustand der versicherten Pflanze (Kultur), welcher durch die Einwirkung der versicherten Gefahr (Schadereignis) hervorgerufen wurde.

Die Schadereignisse müssen ein bestimmtes Schadbild an den versicherten Pflanzen (Kulturen) verursacht haben, damit ein versicherter Schaden entstehen kann. Ist das in diesen Bedingungen im Einzelnen beschriebene Schadbild nicht vorhanden, kann kein versicherter Schaden entstehen.

11) Versicherungsantrag

Versicherungsantrag im Sinne dieser Bedingungen ist Ihre Vertragserklärung als Antragsteller an uns als Versicherer, einen Versicherungsvertrag abschließen zu wollen. Die Ernteversicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, schriftlich zu beantragen. Wir stellen Ihnen für den Versicherungsantrag ein Formular (Schriftstück) zur Verfügung. Welche Angaben ein Versicherungsantrag mindestens enthalten muss, ergibt sich aus § 6 II. AVB Pflanze.

12) Versicherungsvertrag

Der Versicherungsvertrag wird für die jeweilige Kulturgruppe geschlossen. Er bildet innerhalb des Versicherungsverhältnisses jeweils einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Der Vertrag wird stets auf der Basis der von uns verwendeten Versicherungsbedingungen abgeschlossen. Der zustande gekommene Versicherungsvertrag wird durch einen Versicherungsschein (Versicherungspolice) dokumentiert.

13) Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist das Kalenderjahr. Unsere Haftung ist nach Maßgabe der Regelung über den „Haftungszeitraum während der Versicherungsperiode“ (siehe § 10 AVB Pflanze) auf den jeweiligen Haftungszeitraum begrenzt.

14) Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum ist, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt oder anders vereinbart, der Zeitraum innerhalb einer Vegetationsperiode, in welchem die versicherte Gefahr auf die versicherte Pflanze (Kultur) eingewirkt haben muss.

15) Schlag

Ein Schlag (landwirtschaftliche Parzelle) im Sinne dieser Bedingungen ist eine von Ihnen zusammenhängend genutzte Anbaufläche, auf welcher Bodenerzeugnisse einer Kulturart angebaut werden. Schlag in diesem Sinne ist auch eine Rebanbaufläche, die zusammenhängend mit einer Rebsorte bestellt ist oder eine Obstparzelle, auf welcher zusammenhängend eine Obstsorte angebaut wird. Jeder Schlag (Parzelle) wird im Anbauverzeichnis durch eine eigene Anbauposition ausgewiesen.

16) Deklaration

Sie als Versicherungsnehmer reichen zur Erfüllung Ihrer Deklarationspflicht für jede Versicherungsperiode zu jedem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags ein Anbauverzeichnis ein und bestimmen in diesem Anbauverzeichnis auch die Versicherungssumme einer Anbauposition.

17) Anbauverzeichnis

Im Anbauverzeichnis ist jeder Schlag als Anbauposition anzugeben, welcher in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Kulturart der versicherten Kulturgruppe bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt werden wird. Bei Obst sowie bei Kulturarten des Kulturbereichs W ist anstelle der Kulturart für jede Parzelle die Sorte anzugeben. Steht eine Kulturart oder Kultursorte über mehrere Jahre an derselben Stelle (z. B. Rebstock oder Obstbaum), ist das Anbauverzeichnis alljährlich fortzuschreiben und bezüglich der Versicherungssumme der Anbauposition zu aktualisieren.

Werden innerhalb einer Kulturgruppe Winterungen und Sommerungen angebaut, ist im Bereich der Mehrgefahrenversicherung, die eine Versicherung gegen Winterfrostschäden (z. B. Auswinterung) enthält, ein Winter-Anbauverzeichnis und ein Sommer-Anbauverzeichnis einzureichen. Bei welchen Versicherungsverträgen ein Winter-Anbauverzeichnis einzureichen ist, ergibt sich aus § 7 II. Nr. 4 AVB Pflanze.

Sind mehrere Anbausätze einer Kulturart im Anbau, ist ein spezielles Anbauverzeichnis einzureichen (siehe § 7 II. Nr. 2 AVB Pflanze).

18) Anbausätze

Wird im Kulturbereich S die gleiche Kulturart innerhalb eines Jahres mehrfach nacheinander bzw. zeitversetzt zu unterschiedlichen Aussaat- oder Pflanzterminen angebaut, werden diese Aussaaten bzw. Auspflanzungen als mehrere Anbausätze mit jeweils eigenem Versicherungsgegenstand und eigener Versicherungssumme behandelt.

19) BBCH-Code

Soweit in diesen Bedingungen auf Vegetationsstadien mit der Bezeichnung „BBCH“ verwiesen wird, beruhen diese auf einer gemeinsamen Codierung der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen in Gemeinschaftsarbeit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), des Bundessortenamtes (BSA) und des Industrieverbandes Agrar (IVA) unter Mitwirkung anderer Institutionen.

20) Winterungen

Winterungen sind Kulturarten, die auf der Anbaufläche überwintern und im Aussaatjahr noch nicht erntefähig sind (z. B. Winterraps).

21) Wintergemüse

Wintergemüse ist eine Kulturart, die im Vorjahr der Ernte nach der 30. Kalenderwoche gesät oder gepflanzt wurde, auf der Anbaufläche überwintert und ihre Erntereife erst im Jahr nach der Aussaat oder der Auspflanzung erlangt (z. B. Winterzwiebeln).

22) Verfrühte Kulturen unter Abdeckung

Verfrühte Kulturen unter Abdeckung sind Gemüse- und Obstkulturen, die unter Vlies oder flach aufliegender Folie (z. B. Ernte-Verfrühungsvlies/Frostschutzvlies/Lochfolie) kultiviert werden, um sie verfrüht reifen zu lassen.

23) Winterknospe beim Rebstock

Soweit bei der Versicherung der Kulturgruppen „Wein“ oder „Tafeltrauben“ gegen Schäden durch Starkfrost als Pflanzenteil die „Winterknospe des Traghölzes“ angesprochen wird, ist damit das Winterauge des verholzten Teils der Ertragsrute der vorausgegangenen Ernte gemeint. Aus dieser Winterknospe entwickeln sich die Triebe, die während der Vegetationsperiode den Ertrag des Erntejahres bilden.

24) Umbruch

Ein Umbruch im Sinne dieser Bedingungen ist eine Umackerung oder das Abräumen der versicherten Bodenerzeugnisse nach Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 2 Versicherte Gefahren

I. Welche Elementargefahren sind versichert?

Innerhalb der Ernteversicherung sind Schäden durch die Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkregen, Starkfrost oder Dürre in dem jeweils für die Ernteversicherung angebotenen Versicherungspaket (Gefahrenkombination) versichert.

II. Was ist unter Hagelschlag, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Dürre zu verstehen?

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist

1. Hagel ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm.

2. Sturm eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt typische Sturmschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder
- das Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 2 AVB Pflanze) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch Sturm in diesem Sinne entstanden sein kann.

3. Starkregen ein wetterbedingter heftiger Regen mit einer Regenmenge von mehr als 50 Litern pro Quadratmeter (50 mm) innerhalb von 24 Stunden.

Ist diese Regenmenge für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Starkregen in diesem Sinne unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- eine solche Mindestregenmenge in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt dafür typische Starkregenschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder
- das Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 3 AVB Pflanze) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch Starkregen in diesem Sinne entstanden sein kann.

4. Starkfrost eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur – gemessen in 2 Meter Höhe über der Anbaufläche – auf einen bestimmten Frostgrad, der abhängig von der versicherten Kultur und dem Pflanzenteil sowie dem Haftungszeitraum als Winterfrost oder Spätfrost bestimmt wird.

a) Kulturbereich „Landwirtschaftliche Kulturen“ (L)

Bei Kulturen des Kulturbereichs L, die gegen Schäden durch die Elementargefahr Starkfrost versicherbar sind, liegt Starkfrost

aa) als Winterfrost vor, wenn bei Winterungen (siehe § 1 I. Pkt. 20 AVB Pflanze) nachweislich an mindestens einem Tag innerhalb des „Haftungszeitraumes Winterfrostschäden an Winterungen“ (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in § 6 BVB Pflanze) eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 4 °C vorhanden gewesen ist;

bb) als Spätfrost vor, wenn nachweislich an mindestens einem Tag innerhalb des „Haftungszeitraumes Spätfrostschäden an Kulturen des Kulturbereichs L“ (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in § 6 BVB Pflanze) eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 4 °C vorhanden gewesen ist.

cc) Ist eine derartige Mindesttieftemperatur von minus 4 °C für den Schadenort nicht feststellbar, so wird

- Starkfrost als Winterfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.a.bb AVB Pflanze) an einer vergleichbaren Winterung zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Mindesttieftemperatur von minus 4 °C entstanden ist; oder
- wenn das Schadbild Winterfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.a.bb AVB Pflanze) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch Winterfrost (siehe Nr. 4.a.aa) entstanden sein kann;

bzw.

- Starkfrost als Spätfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.a.aa AVB Pflanze) an einer vergleichbaren Kulturart zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Mindesttieftemperatur von minus 4 °C entstanden ist; oder
- wenn das Schadbild Spätfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.a.aa AVB Pflanze) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch Spätfrost (siehe Nr. 4.a.bb) entstanden sein kann.

b) Kulturbereich „Wein-Hopfen-Tabak“ (W)

Bei Kulturen des Kulturbereichs W, die gegen Schäden durch die Elementargefahr Starkfrost versicherbar sind, liegt Starkfrost

aa) als Winterfrost vor, wenn innerhalb des Haftungszeitraumes für Winterfrost (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in § 6 BVB Pflanze) nachweislich an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 15 °C oder an mindestens einem Tag eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 20 °C vorhanden gewesen ist;

bb) als Spätfrost vor, wenn nachweislich an mindestens einem Tag innerhalb des Haftungszeitraumes für Spätfrost (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in § 6 BVB Pflanze) eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 4 °C vorhanden gewesen ist.

cc) Ist eine für Winterfrost erforderliche Mindesttieftemperatur bezüglich des Haftungszeitraumes Winterfrostschäden im Kulturbereich W bzw. eine für Spätfrost erforderliche Mindesttieftemperatur bezüglich des Haftungszeitraumes Spätfrostschäden

im Kulturbereich W für den Schadenort nicht feststellbar, wird Starkfrost als Winterfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.b.aa AVB Pflanze) an vergleichbaren Ertragsrebstöcken zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Mindesttieftemperatur von minus 15 °C an drei aufeinanderfolgenden Tagen oder durch eine Mindesttieftemperatur von minus 20 °C an einem Tag entstanden ist; oder

- wenn das Schadbild Winterfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.b.aa AVB Pflanze) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Ertragsrebstöcken nur durch Winterfrost (siehe Nr. 4.b.aa) entstanden sein kann;

bzw.

- Starkfrost als Spätfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.b.bb AVB Pflanze) an vergleichbaren Kulturen zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Mindesttieftemperatur von minus 4 °C entstanden ist; oder

- wenn das Schadbild Spätfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.b.bb AVB Pflanze) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturen nur durch Spätfrost (siehe Nr. 4.b.bb) entstanden sein kann.

c) Kulturbereich „Sonderkulturen“ (S)

Bei Obstkulturen des Kulturbereichs S, die gegen Schäden durch die Elementargefahr Starkfrost versicherbar sind, liegt Starkfrost

aa) als Winterfrost vor, wenn innerhalb des Haftungszeitraumes für Winterfrost (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in § 6 BVB Pflanze) nachweislich an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 15 °C oder an mindestens einem Tag eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 20 °C vorhanden gewesen ist;

bb) als Spätfrost vor, wenn nachweislich an mindestens einem Tag innerhalb des Haftungszeitraumes für Spätfrostschäden an Obstkulturen (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in § 6 BVB Pflanze) eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 4 °C vorhanden gewesen ist.

cc) Ist eine für Winterfrost erforderliche Mindesttieftemperatur bezüglich des Haftungszeitraumes Winterfrostschäden im Kulturbereich S bzw. eine für Spätfrost erforderliche Mindesttieftemperatur bezüglich des Haftungszeitraumes Spätfrostschäden im Kulturbereich S für den Schadenort nicht feststellbar, wird

- Starkfrost als Winterfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.b.aa AVB Pflanze) an vergleichbaren Ertragsrebstöcken zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Mindesttieftemperatur von minus 15 °C an drei aufeinanderfolgenden Tagen oder durch eine Mindesttieftemperatur von minus 20 °C an einem Tag entstanden ist; oder
- wenn das Schadbild Winterfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.b.aa AVB Pflanze) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Ertragsrebstöcken nur durch Winterfrost (siehe Nr. 4.c.aa) entstanden sein kann.
- Starkfrost als Spätfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes im Haftungszeitraum ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.c AVB Pflanze) an vergleichbaren Obstkulturen durch eine Mindesttieftemperatur von minus 4 °C entstanden ist; oder
- wenn das Schadbild Spätfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.c AVB Pflanze) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Obstkulturen nur durch Spätfrost (siehe Nr. 4.c.bb) entstanden sein kann.

5. Dürre ist ein im Gebiet der Anbaufläche während des Haftungszeitraums des Erntejahres eingetretener wetterbedingter Bodenfeuchtemangel, welcher mit Hilfe des im Folgenden beschriebenen Dürre-Index ermittelt wird.

a) Ermittlung des Dürre-Index (Dürrepunkte)

Ausgangspunkt für die Berechnung des Dürre-Index (Dürrepunkte) ist die Bodenfeuchte der Gemeinde, ausgedrückt in nutzbarer Feldkapazität in Prozent (% nFK). Sinkt die Bodenfeuchte (% nFK) an einem Tag in einer Gemeinde unter den Grenzwert von 50 % nFK, so wird die Differenz zwischen dem Grenzwert und dem täglichen Bodenfeuchtwert als Anzahl an Dürrepunkten erfasst. Die täglich ermittelten Dürrepunkte einer Gemeinde werden anschließend über den geltenden Haftungszeitraum summiert.

b) Datenbasis

aa) Als Grundlage für die Ermittlung des Dürre-Index (Dürrepunkte) dient der Datensatz „SuperHD-Soilmoisture“ der Kachelmann

GmbH zur täglichen, mittleren Bodenfeuchte je Gemeinde, ausgedrückt in nutzbarer Feldkapazität in Prozent (% nFK).

- bb) Sollten die Daten der Kachelmann GmbH für die vertraglich festgelegte Gemeinde nicht zur Verfügung stehen, werden Bodenfeuchtedaten des DWD Deutscher Wetterdienst (Modell AMBAV 2.0, tägliche Raster der mittleren Bodenfeuchte unter Gras für Deutschland, gemittelt auf Gemeinde) zur Berechnung des Dürre-Index herangezogen.
 - c) Sollten weder die unter aa) noch die unter bb) genannten Bodenfeuchtedaten für die vertraglich vereinbarte Gemeinde zur Verfügung stehen, finden die Regelungen aus den §§ 16 bis 18 AVB Pflanze mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - Der Versicherer kann nach seiner Wahl, abweichend von § 16 Nr. 1 a), entweder
 - die betroffene Anbaufläche durch Sachverständige begutachten und die Schadenquote ermitteln lassen
- oder
- durch Sachverständige mindestens drei aus ihrer Sicht repräsentative Feldstücke der Gemeinde (in der die betroffene Anbaufläche liegt) mit der jeweiligen Kulturart auswählen, begutachten und eine Durchschnitts-Schadenquote für die Gemeinde ermitteln lassen;
 - Sie tragen von jeder ermittelten Schadenquote 20 Prozentpunkte selbst (Abzugsfranchise);
 - Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Entschädigungspauschale.

§ 3 Schadereignisse und Schadbilder

I. Welche Schadereignisse sind versichert?

Gefahreinswirkung

- a) Eine der in § 2 AVB Pflanze genannten versicherten Elementargefahren muss direkt auf die versicherte Kultur eingewirkt und dadurch das nachstehend jeweils zur entsprechenden Gefahr beschriebene Schadbild verursacht haben. Bei versicherten Gefahren, bei denen der Eintritt des Versicherungsfalles durch Unter- oder Überschreitung des vereinbarten Schwellenwertes eines festgelegten Index definiert ist (z. B. Dürre), wird bei Unter- oder Überschreitung des Schwellenwertes das Vorliegen eines versicherten Schadbildes unterstellt.
- b) Soweit nachstehend bei der versicherten Gefahr genannt, sind auch diejenigen beschriebenen Schadbilder versichert, die dadurch entstehen, dass die versicherte wetterbedingte Gefahr das dort beschriebene Schadereignis auslöst, welches dann auf die versicherte Pflanze eingewirkt hat, wodurch das jeweils beschriebene Schadbild verursacht wurde.

II. Welche Schadbilder sind versichert?

1. Schadbilder bei Hagelschlag

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile durch Hagelschlag an- oder abgeschlagen, geknickt, gebrochen oder zerschlagen wurden oder aufgeplatzt sind;

2. Schadbilder bei Sturm

- a) Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Sturm entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, ausgerieben, gequetscht oder angeschlagen wurden.
- b) Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass
 - aa) Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Sturm ausgelösten Bodenerosion (Verlagerung des Bodenmaterials der Anbaufläche) abgeschmirgelt, freigelegt, entwurzelt oder von Bodenmaterial der Anbaufläche überlagert (zugeweht) worden sind;
 - bb) Saatgut durch Sturm freigelegt, weggeweht oder von Bodenmaterial der Anbaufläche überlagert (zugeweht) worden ist.
- c) Weiterhin sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Getreidepflanzen ausschließlich als Folge der Gefahreinswirkung von Sturm an der Halmbasis abknicken und dadurch „Lager von Getreide“ entsteht.

3. Schadbilder bei Starkregen

- a) Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Starkregen zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, angeschlagen wurden oder aufgeplatzt sind.
- b) Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass
 - aa) Saatgut oder Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Starkregen ausgelösten Bodenerosion (Abtrag des Bodenmaterials der Anbaufläche) ausgehend von der Anbaufläche, auf welcher die

versicherten Kulturen angebaut werden, entwurzelt und weggespült, aus- oder freigespült oder von Bodenmaterial der Anbaufläche überlagert worden sind.

- bb) Pflanzen vor dem Auflaufen (Keimlinge) infolge einer ausschließlich und unmittelbar durch Starkregen entstandenen Verschlämmung des Bodens mit anschließender Krustenbildung am Durchstoßen der verhärteten Bodenfläche gehindert wurden (Auflaufschaden).
- cc) Pflanzen nach dem Auflaufen bzw. nach der Pflanzung der Setzlinge einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise in einer ausschließlich und unmittelbar durch Starkregen entstandenen sichtbaren Wasseransammlung stehen und infolge des dadurch bedingten Luftabschlusses ganz oder teilweise absterben, verfaulen oder vergilben.
- c) Ferner sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass als ausschließliche Folge von Starkregen bei
 - aa) Salaten erhebliche Mengen von Erdpartikeln der Anbaufläche auf die gesamte Blattoberfläche der Pflanze verlagert wurden und dort beständig anhaften; oder
 - bb) kopfbildenden Salaten erhebliche Mengen von Erdpartikeln der Anbaufläche großflächig zwischen die Salatblätter verlagert und diese dort durch das Schließen des Kopfes eingeschlossen wurden und die Salatpflanzen dadurch witterungsbedingt so stark verschmutzt wurden, dass diese infolge der in Nr. 3.c.aa oder Nr. 3.c.bb jeweils genannten Verschmutzungsschadbilder ihre Vermarktbarkeit verlieren.
- d) Weiterhin sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Getreidepflanzen ausschließlich als Folge der Gefahreinswirkung von Starkregen an der Halmbasis abknicken und dadurch „Lager von Getreide“ entsteht.

4. Schadbilder bei Starkfrost

- a) Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass
 - aa) Pflanzen oder Pflanzenteile durch Starkfrost als Spätfrost (siehe § 2 II. Nr. 4. a.bb AVB Pflanze) erfroren sind; oder
 - bb) die gesamte Pflanze in Zusammenhang mit Starkfrost als Winterfrost (siehe § 2 II. Nr. 4.a.aa AVB Pflanze) erfriert (Kahlfrost) oder in der Frostperiode vertrocknet (Frostrocknis) oder durch Eis- oder Schneedecken erstickt oder durch Auffrieren des Bodens (Frosthub durch Wechselfrost) abstirbt (Auswinterungsschaden).
- b) Bei den Kulturgruppen Wein und Tafeltrauben sowie bei der Kulturart Tafeltrauben unter Hagelschutznetz sind nur Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass innerhalb des Haftungszeitraumes (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in den „BVB Pflanze“) die nachstehend genannten Pflanzenteile von Starkfrost betroffen wurden. So muss bei der Versicherung von Rebstöcken gegen Schäden durch Starkfrost
 - aa) der Winterfrost (siehe § 2 II. Nr. 4 b.aa AVB Pflanze bzw. § 2 II. Nr. 4 c.aa AVB Pflanze) an der Winterknospe des Tragholzes, aus welcher sich die Triebe entwickeln, die während der Vegetationsperiode dem Ertrag des Erntejahres dienen, eine derart massive Gewebeschädigung hervorgerufen haben, dass der Austrieb aus der Winterknospe ausbleibt; oder
 - bb) der Spätfrost (siehe § 2 II. Nr. 4 b.bb AVB Pflanze bzw. § 2 II. Nr. 4 c.bb AVB Pflanze) an den Trieben oder Gescheinen, die sich aus dem Winterauge entwickelt haben, ein Erfrieren dieser Pflanzenteile hervorgerufen haben.
- c) Bei Obst – ausgenommen Tafeltrauben und Tafeltrauben unter Hagelnetz – sind nur Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass innerhalb des Haftungszeitraumes (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung in den „BVB Pflanze“) durch Spätfrost (siehe § 2 II. Nr. 4.c.bb AVB Pflanze) die
 - aa) Knospen oder Blüten vollständig erfrieren oder
 - bb) Knospen oder Blüten partiell erfrieren und sich deformierte Früchte entwickeln,
 - cc) zum Zeitpunkt des Frostereignisses bereits vorhandenen Früchte erfrieren oder deren Qualität durch das Frostereignis vermindert wird oder verloren geht.

§ 4 Versicherte Schäden und versicherte Kosten

I. Welche Schäden sind versichert?

1. Quantitativer Ernteertragsschaden

Wir leisten – soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich nachstehendem Abschnitt III. – Entschädigung für den Ernteertragsschaden, der mengenmäßig an der versicherten Kulturart bzw. versicherten Kultursorte nachweislich durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ 2 AVB Pflanze) entsteht.

2. Qualitativer Ernteertragsschaden

- a) Soweit der Ernteertragswert der versicherten Kultur nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt, wird Entschädigung auch für die unmittelbar durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ 2 AVB Pflanze) verursachte Qualitätsminderung geleistet. Ob eine Qualitätsminderung bei einer versicherten Kultur mitversichert ist und welche Art der Qualitätsminderung zum versicherten Schaden gehört, ergibt sich aus nachstehendem Abschnitt b. oder den Vereinbarungen bei Vertragsabschluss.
- b) Im Kulturbereich S wird zur Ermittlung des qualitativen Ernteertragsverlustes in der Regel eine Bonitierung des Erntegutes (z. B. Früchte) nach Schadenklassen vorgenommen. Soweit bei bestimmten Kulturgruppen dieses Kulturbereichs (z. B. Obst) für die Ermittlung des qualitätsmäßigen Ernteertragsverlustes Festlegungen zur Schadenbewertung getroffen wurden, sind ausschließlich diese maßgeblich (siehe Regelungen „Qualitätsmäßiger Ernteertragsverlust“ in den „BVB Pflanze“).
- c) Qualitätseinbußen, die an bestimmten Kulturen durch eine der versicherten Gefahren hervorgerufen wurden, können – soweit vereinbart – zusätzlich mittels einer pauschalen Erhöhung der Schadenquote entschädigt (siehe Regelungen „Erhöhung der Schadenquote (Plus-Varianten)“ in den „BVB Pflanze“) werden.
- d) Die Entschädigungsleistung aus dem Qualitätsschaden ist jeweils auf den vereinbarten Prozentsatz begrenzt (Maximalentschädigung). Soweit ein Qualitätsverlust mittels eines Erhöhungsfaktors der Schadenquote pauschal erstattet wird, gilt die diesbezügliche Grenze der Maximalentschädigung.

3. Besondere Verwertungsinteressen

Besondere Verwertungsinteressen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart wird.

Der Haftungsumfang solcher zusätzlich versicherten Schäden ergibt sich aus den jeweiligen Vereinbarungen zum Versicherungsvertrag. Regelungen zur Versicherung des besonderen Verwertungsinteresses ergeben sich aus der Klausel „VerwertungPlus“ im Abschnitt „Erhöhung der Schadenquote“ der BVB Pflanze.

4. Zusammenhang von Gefahrenwirkung und Schadbild

Der Versicherungsschutz gegen die in § 2 AVB Pflanze genannten Gefahren setzt voraus, dass die an den versicherten Kulturen eingetretene Beschädigung oder Zerstörung nachweislich die ausschließliche, direkte und unvermeidliche Folge der entsprechenden Gefahrenwirkung ist, dabei das in § 3 II. Nr. 1, 2.a, 2.c, 3.a, 3.d und 4 AVB Pflanze für die jeweilige versicherte Gefahr beschriebene Schadbild verursacht hat und dadurch nachweislich ein Ernteertragsverlust entstanden ist.

Eingeschlossen sind dabei auch die in § 3 II. Nr. 2.b, 3.b und 3.c AVB Pflanze genannten Gefahrenwirkungen, wenn dadurch ausschließlich das diesbezüglich beschriebene Schadbild verursacht wurde und – bei § 3 II. Nr. 3. c AVB Pflanze durch zusätzlich eingetretene Unvermarktbarkeit – nachweislich ein Ernteertragsverlust entstanden ist.

5. Besondere Ertragsverluste

Bei Zuckerrüben ist der Zuckerertragsverlust mitversichert. Bei Kartoffeln, die zur Gewinnung von Stärke angebaut werden, ist der Stärkeertragsverlust mitversichert, wenn die Kartoffeln eigens als „Industrie- und Wirtschaftskartoffeln mit Stärkeertragsverlust“ deklariert wurden und dann als solche versichert sind.

II. Welche Kosten sind mitversichert?

Allgemeines

Neben dem mengenmäßigen und – soweit versichert – auch dem qualitätsmäßigen Ernteertragsverlust sind Kosten, die Ihnen durch ein versichertes Schadereignis entstehen, dann mitversichert, wenn dies in den Versicherungsbedingungen im Einzelnen so festgelegt ist. Regelungen zu den versicherten Kosten ergeben sich aus den Besonderen Versicherungsbedingungen „BVB Pflanze“.

III. Wann erfolgen pauschale Entschädigungsleistungen?

1. Entschädigungspauschale bei Umbruch

- a) Bei allen Ertragsschäden durch die versicherte Gefahr Starkfrost als Winterfrost an Winterungen im Kulturbereich L (so genannte Auswinterungsschäden, siehe § 2 II. Nr. 4.a.aa AVB Pflanze) wird der dadurch entstandene Ernteertragsverlust stets ausschließlich durch eine Entschädigungspauschale ersetzt. Winterfrostschäden an Winterungen, die nach unseren Feststellungen keinen Umbruch des betroffenen Schlags oder Schlagteils rechtfertigen, tragen Sie selbst.
- b) Bei allen Schäden durch die versicherten Gefahren Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Starkfrost als Spätfrost, die nach unseren Feststellungen einen Umbruch des betroffenen Schlags oder Schlagteils rechtfertigen

und deren Schadereignis in ein bestimmtes Entwicklungsstadium fällt, wird nicht der mengenmäßige Ernteertragsverlust entschädigt, sondern eine „Entschädigungspauschale“ geleistet.

- c) Ob die Voraussetzungen für einen solchen, unter Abschnitt a. oder b. genannten Umbruch gegeben sind und auf welchen Teil der Anbaufläche (z. B. Schlagteil) sich der Umbruch bezieht, entscheiden wir im Rahmen der Schadenermittlung (§ 17 AVB Pflanze).
- d) Mit der von uns festgestellten Notwendigkeit eines Umbruchs scheidet die Anbauposition (Schlag) oder der davon betroffene Teil (Schlagteil) aus der Versicherung aus, auch wenn Sie den Umbruch nicht durchführen. Wegen der Versicherung der Neuaussaat bzw. Neupflanzung wird auf § 7 II. Nr. 3 AVB Pflanze verwiesen.
- e) Mit der Entschädigungspauschale gemäß Abschnitt a. oder b. sind sämtliche Umbruchkosten, insbesondere Aufwendungen für den notwendig gewordenen Umbruch, die neue Saatbettvorbereitung und die Kosten einer Ersatz- oder Neubestellung mit der gleichen oder einer anderen Kulturart, abgegolten.

2. Entschädigungspauschale bei Lager

Bei Ertragsschäden, die durch das Lager von Getreide infolge des Abknickens der Getreidepflanze an der Halmbasis entstehen, wird nicht der mengenmäßige Ertragsverlust entschädigt, sondern ausschließlich eine pauschale Entschädigung geleistet. Damit sind auch alle weiteren durch Lager bedingten Ertragsverluste abgegolten. Die Höhe der Entschädigungspauschale ergibt sich aus der Regelung „Entschädigungspauschale für Lager von Getreide“ in den „BVB Pflanze“.

3. Entschädigungspauschale bei Dürre

- a) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Anzahl der Dürrepunkte für die Gemeinde, in der die versicherten Flächen liegen, innerhalb des Haftungszeitraums der versicherten Kulturgruppe den vertraglich vereinbarten Schwellenwert überschreiten.
- b) Tritt der Versicherungsfall ein, wird die dafür vereinbarte pauschale Entschädigung in Prozent der Versicherungssumme geleistet. Sie können unterschiedliche Entschädigungspauschalen für die Gefahr Dürre wählen. Die Höhe der von Ihnen gewählten Entschädigungspauschale entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

§ 5 Nicht versicherte Schäden und nicht versicherte Kosten

I. Welche Haftungsausschlüsse bestehen?

1. Generelle Haftungsausschlüsse

Wir haften ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen, entstehen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder uns darüber zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

II. Welche Schäden sind nicht versichert?

1. Nicht versicherte Schäden

- a) Wir haften nicht für Schäden, die dadurch eintreten, dass
 - aa) staatlich bzw. behördlich angeordnete Anbaubeschränkungen oder Anbauverbote missachtet wurden; oder
 - bb) gegen Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Pflanzenproduktion verstoßen wurde oder Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht durchgeführt wurden (z. B. nicht sachgerechte oder versäumte Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, mangelhafte Bodenbearbeitung, grobe Anbau- und Fruchtfolgefehler, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen und Verfahren, nicht ordnungsgemäße oder funktionsuntüchtige Be- und Entwässerungsanlagen, mangelhafte Produktions- oder Ernteverfahren, bewusstes Hinauszögern des Erntezeitpunktes).
- Bei der Versicherung von Wein gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost wird es als ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis angesehen, wenn in Weinanbaugebieten, in denen wir das Vorhandensein so genannter „Frosturten“ in einem bestimmten Zeitraum vorschreiben, eine solche im maßgeblichen Zeitraum nicht am Rebstock vorhanden ist. Was wir unter einer Frosturte verstehen und für welche Gebiete zu einer bestimmten Zeit das Vorhandensein von „Frosturten“ zwingend erforderlich ist, ergibt sich aus der „Klausel Frosturte“ in den „BVB Pflanze“.

- b) Wir haften ferner nicht für Schäden, die
- aa) durch die Gefahr Starkfrost an Jungreben (Rebstöcke im Jahr der Auspflanzung und dem danach folgenden 2. Standjahr) entstanden sind; oder
 - bb) durch Lager von nicht geernteten Kulturen der Kulturgruppe Getreide entstehen; ausgenommen davon ist das in § 3 II. Nr. 2.c und § 3 II. Nr. 3.d AVB Pflanze genannte Schadbild; oder
 - cc) als Erosionsschäden im Sinne von § 3 II. Nr. 2.b.aa und § 3 II. Nr. 3.b.aa AVB Pflanze entstehen, wenn deren Ursprung von einer benachbarten Fläche ausgeht; oder
 - dd) dadurch eintreten, dass witterungsbedingt das erntereife Erntegut nicht eingeholt werden kann (Nichtbeerntbarkeit) oder witterungsbedingt die Anbaufläche mit den versicherten Kulturen nicht befahrbar ist, insb. nicht mit Erntemaschinen befahren werden kann.
- c) Wir haften – soweit nicht anders vereinbart – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und unabhängig davon, ob dies eine Folge eines Eintritts eines Versicherungsfalles ist, nicht für Schäden, die
- an den Kulturen durch Pflanzenkrankheiten (z. B. bei Kartoffeln durch bakterielle Ringfäule) oder Schädlingsbefall entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert; oder
 - als qualitätsmäßiger Ernteverlust durch eine Veränderung von Inhaltsstoffen der versicherten Bodenerzeugnisse entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert (z. B. Zuckerertragsverlust; Stärkeertragsverlust); oder
 - durch Auswuchs entstehen; oder
 - durch eine unzureichende Befruchtung der Blüten infolge der Einwirkung einer versicherten Elementargefahr entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert; oder
 - dadurch eintreten, dass eine pflanzenschädigende Verlagerung von Herbiziden bzw. eine wachstumsmindernde oder -schädigende Verlagerung von Düngemitteln stattfindet; oder
 - dadurch eintreten, dass die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln teilweise oder vollständig verloren geht, weil diese durch Starkregen verdünnt oder abgewaschen werden; oder
 - in Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr dadurch entstehen, dass luft-, boden- oder wasserunreinigende Substanzen auf die versicherte Kultur einwirken.
- d) Wir haften ferner nicht für Schäden, die
- Ihnen als finanzielle Verluste dadurch entstehen, dass Sie infolge des Versicherungsfalles Deckungskäufe oder eine Ersatzbeschaffung tätigen müssen oder Schadenersatzansprüchen oder Vertragsstrafenansprüchen Dritter ausgesetzt sind; oder
 - Ihnen über den versicherten Schaden hinausgehend als finanzielle Verluste dadurch entstehen, dass Sie infolge des Versicherungsfalles die Bodenerzeugnisse nicht mehr wie vorgesehen verwerten können, insb. Ihnen die Abnahme der Ernte verweigert wird, weil durch den Versicherungsfall eine bestimmte Güte oder Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt vorhanden ist oder dem Erntegut eine für die Weiterverarbeitung notwendige Eigenschaft fehlt, es sei denn, dies wäre ausdrücklich versichert.
- e) Wir haften außerdem nicht für Schäden, die
- durch Verschmutzungen am Erntegut hervorgerufen werden, mit Ausnahme des in § 3 II. Nr. 3.c AVB Pflanze beschriebenen Schadbildes bei Salat, wenn dieses ursächlich auf Starkregen zurückzuführen ist und wir die Unvermarktbarkeit festgestellt haben;
 - durch eine versicherte Gefahr an überständigen bzw. überreifen Beständen entstehen;
 - bei Dauerkulturen als Ertragsverlust in den Folgejahren auftreten, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert (z. B. Spargelgemüse auf der Grundlage der „Klausel für die Versicherung von Spargel“ gemäß den „BVB Pflanze“).

2. Nicht versicherte Schäden durch andere Elementargefahren

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere, nicht versicherte Elementargefahren wie Überflutung, Überschwemmung, Hochwasser, Sturmflut und Erdbeben.

Eine Überflutung in diesem Sinne ist eine erhebliche Menge von Oberflächenwasser auf der Anbaufläche, hervorgerufen durch

- das Brechen oder Überlaufen von Deichen, Dämmen, Rückhaltebecken/Überlaufbecken, Schleusen, Staumauern oder anderen Wasserschutzanlagen, oder
- das bewusste Fluten (Unterwassersetzen) der Anbauflächen als Wasserauffangfläche oder als Notüberflutungsgebiet.

Eine Überschwemmung in diesem Sinne ist eine Überflutung des Bodens der versicherten Anbaufläche mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- die Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern (z. B. Flüsse, Seen) oder
- den Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlag.

Eine Sturmflut in diesem Sinne ist ein durch auflandigen Sturm erzeugter, außergewöhnlich hoher Wasserstand des Meeres, welcher den Boden der versicherten Anbaufläche überflutet.

Ein Erdbeben in diesem Sinne ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen, insbesondere ausgelöst durch starke Niederschläge und das dadurch bedingte Eindringen von Wasser zwischen vorher gebundenen Bodenschichten.

3. Nicht versicherte Vorschäden

- a) Wir haften nicht für Schäden, die bereits bei Beginn der Versicherung vorhanden sind (Vorschäden). Vorschäden in diesem Sinne sind alle Schadereignisse mit Einfluss auf den Ernteertrag, die schon vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages eingetreten und bei Vertragsabschluss noch vorhanden sind. Dies sind insbesondere solche Schadbilder, die durch eine zu versichernde Gefahr oder ein damit in Zusammenhang stehendes Schadereignis hervorgerufen wurden.
- b) Sind Kulturen einer Kulturgruppe, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, bereits von ertragsmindernden Schadereignissen betroffen, kann sich der Versicherungsvertrag zwar auf die gesamte Kulturgruppe beziehen, diejenigen Kulturen, die bereits vor Versicherungsbeginn von einem Schadereignis betroffen wurden, sind allerdings im ersten Versicherungsjahr von der Versicherung ausgeschlossen. Eine Rückwärtsversicherung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

III. Welche Kosten sind nicht versichert?

1. Nicht versicherte Kosten

- a) Nicht mitversichert sind, soweit nicht in § 4 II. AVB Pflanze anders geregelt oder anders vereinbart, Kosten, die Ihnen
 - durch Aufräumarbeiten, die Beseitigung oder die Vernichtung (Entsorgung) von beschädigten bzw. zerstörten Bodenerzeugnissen oder Kulturabdeckungen nach Eintritt des Versicherungsfalles; oder
 - durch eine Wiederherstellung der Anbaufläche nach Bodenerosion, eine neue Saatbettvorbereitung oder eine Ersatz- oder Neubestellung der vom Versicherungsfall betroffenen Anbaufläche mit der gleichen oder einer anderen Kulturart entstehen.
- b) Keine mitversicherten Kosten sind, soweit nicht anders in Klauseln in den „BVB Pflanze“ geregelt oder anders vereinbart, Aufwendungen, die
 - durch erhöhten Sortieraufwand bei der Ernte oder durch zusätzliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ernte (z. B. anderes Ernteverfahren), infolge eines eingetretenen Versicherungsfalles; oder
 - durch die erneute Ausbringung von weg- oder abgespülten bzw. verlagerten Pflanzenschutz- und Düngemitteln entstehen.

§ 6 Versicherungsvertrag

I. Wie wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?

Die Versicherung ist schriftlich zu beantragen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sie sind 2 Wochen an Ihren Versicherungsantrag gebunden. Der Versicherungsantrag soll mit dem von uns zur Verfügung gestellten Formular gestellt werden.

II. Welche Angaben hat der Versicherungsantrag zu enthalten?

1. Stammdaten

- a) Daten zum Versicherungsnehmer
 - aa) Personendaten
Vor- und Nachname, Adresse, Faxnummer, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, soweit vorhanden E-Mail-Adresse;
als juristische Person zusätzlich
die Firma, den oder die Vertretungsberechtigten und den Firmensitz.
 - bb) Daten zum Betrieb
Betriebsinhaber, die Betriebsnummer (InVeKoS-Nr./EU-Registrier-Nr./Unternehmens-Nr.).
Falls sich die Personendaten auf den Wohnort beziehen und der Betrieb sich davon abweichend an einem anderen Ort befindet, sind auch die Daten zu diesem Betriebssitz anzugeben.
In einem Betrieb mit mehreren Produktionseinheiten (Betriebsstätten) ist anzugeben, auf welche Betriebsstätte sich die Versicherung beziehen soll.
- b) Wenn die Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen wer-

den soll, sind zum Versicherten alle in a. genannten Daten anzugeben.

2. Vertragsdaten

Angaben

- zur gewünschten Vertragsdauer,
- zum gewünschten Versicherungspaket (versicherte Gefahren),
- zum Versicherungsort (§ 1 II. Pkt. 8 AVB Pflanze) durch Angabe der Gemeinden, in denen die vom Betrieb bewirtschafteten Anbauflächen liegen,
- zur Kulturgruppe (§ 1 II. Pkt. 5 AVB Pflanze), auf welche sich die Ernteversicherung beziehen soll,
- zur Bewirtschaftungsart (Ökologischer Anbau/Bioanbau).

3. Daten zur vorläufigen Versicherungssumme

Sie sind gehalten anzugeben, welchen Ernteertrag je Hektar Sie in der ersten Versicherungsperiode für die jeweilige Kulturart erwarten, um uns die Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (§ 9 Nr. 1 AVB Pflanze) anhand dieses Hektarwertes zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsantrag gestellt wird, noch keine zu versichernden Kulturen vorhanden sind. Sollte die Angabe eines Hektarwertes für eine Kulturart nicht möglich sein, ist zumindest der im Durchschnitt zu erwartende Erntewert der entsprechenden Kulturgruppe anzugeben.

4. Zusatzversicherungen

a) Anträge zu Zusatzprodukten

Sofern eines der von uns angebotenen Zusatzprodukte, insb. eine Zusatzversicherung, gewünscht ist, ist der entsprechende Antrag zu stellen.

b) Anträge zu besonderen Klauseln

Sofern eine besondere Art des Versicherungsschutzes oder eine Erweiterung des Versicherungsschutzes, geregelt in einer von uns angebotenen Klausel, gewünscht ist, ist der entsprechende Antrag zu stellen.

5. Nachweise und Schriftstücke

Bei Beantragung gewisser Versicherungsprodukte oder bestimmter Erweiterungen des Versicherungsschutzes haben Sie dem Antrag den benannten Nachweis beizufügen. So ist bei der Beantragung einer Mehrgefahrenversicherung für die Kulturgruppe Wein zusammen mit dem Antrag die EU-Weinbaukartei in Kopie vorzulegen. Es müssen in dieser Übersicht alle Rebanbauflächen des Betriebes mit Angaben über die Rebsorten mit Größe und Lage der Rebanbauflächen verzeichnet sein.

III. Welche Anzeigepflichten bestehen bis zum Vertragsschluss?

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach welchen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor der Vertragsannahme, Fragen zu gefahrerheblichen Umständen in Textform stellen.

Sie sind gehalten, uns insbesondere mitzuteilen, ob und in welchem Umfang bereits ertragsmindernde Beschädigungen oder Zerstörungen an den zu versichernden Bodenerzeugnissen vorhanden sind. Anzugeben sind insbesondere Vorschäden, die bereits durch versicherbare Gefahren gemäß § 2 AVB Pflanze verursacht wurden.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der von Ihnen nicht angezeigten Gefahrumständen auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Wenn sich der Versicherungsbeitrag durch die Vertragsänderung um mehr als 10 % erhöht oder wenn wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf diese Kündigungsmöglichkeit hinweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht nach vorstehender Nr. 1 verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt. Selbst wenn Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt haben, können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Wenn Sie die Anzeigepflicht nach vorstehender Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos verletzen, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

d) Ausschluss unserer Rechte

Die in Nr. 2.a, Nr. 2.b und Nr. 2.c genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

e) Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt davon unberührt.

3. Ausübung unserer Rechte

Die Rechte auf Vertragsänderung (Nr. 2.a), Rücktritt (Nr. 2.b) und Kündigung (Nr. 2.c) müssen wir innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Monatsfrist dafür noch nicht verstrichen ist. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

Außerdem müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hinweisen, andernfalls stehen uns die genannten Rechte (Vertragsänderung, Rücktritt, Kündigung) nicht zu.

4. Abschluss des Versicherungsvertrages durch einen Vertreter

Lassen Sie den Vertrag von einem Vertreter schließen, so ist sowohl Ihre Arglist und Kenntnis, als auch die Arglist und die Kenntnis des Vertreters bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben, nur berufen, wenn weder Ihnen, noch Ihrem Vertreter, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2.a), zum Rücktritt (Nr. 2.b) und zur Kündigung (Nr. 2.c) erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre nach Vertragsschluss, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

IV. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt die Versicherung?

1. Zustandekommen des Vertrages

- a) Ihr Versicherungsantrag gilt als angenommen, wenn wir diesen nicht innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang bei uns (Bezirksdirektion oder Direktion) abgelehnt haben.
- b) Für den Fall, dass wir im Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichen, machen wir Sie auf diese Änderungen und deren Rechtsfolgen aufmerksam. Diese Änderungen gelten als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, in Textform widersprechen. Auf diese Rechtsfolge weisen wir Sie bei der Übersendung des Versicherungsscheins hin.

2. Beginn der Versicherung

- a) Wird Ihr Versicherungsantrag angenommen, beginnt die Versicherung am Tag des Zugangs des Antrags bei uns als Versicherer um 24 Uhr (formeller Versicherungsbeginn). Wurde ein späterer Beginn der Versicherung vereinbart, ist dieser Tag für den Versicherungsbeginn maßgeblich. Die Versicherung beginnt unter keinen Umständen zu einem Zeitpunkt vor Zugang des Antrags bei uns; eine Rückwärtsversicherung ist ausgeschlossen.
- b) Bei bestehendem Versicherungsschutz richtet sich unsere Haftung nach dem jeweiligen Haftungszeitraum gemäß § 10 AVB Pflanze.

3. Wartezeit

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Spätfrost und Dürre beginnt erst nach Ablauf der Wartezeit. Die Wartezeit beträgt 28 Tage nach dem formellen Versicherungsbeginn.

V. Inwieweit ist der Versicherungsschutz von der rechtzeitigen Zahlung der Erstbeitrag abhängig?

1. Beginn des Versicherungsschutzes und Erstbeitrag

- Der Versicherungsschutz entsteht nur dann bereits rückwirkend mit dem Beginn der Versicherung (siehe § 6 IV. Nr. 2.a AVB Pflanze), wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung den Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.
- Wenn wir den Erstbeitrag erst nach Versicherungsbeginn anfordern und Sie dann zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zahlungszeitpunkt nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der von Ihnen bewirkten vollständigen Zahlung des Erstbeitrags, es sei denn, Sie hätten die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gemäß der Zahlungsaufforderung zahlen, haben Sie bis zur bewirkten Zahlung keinen Versicherungsschutz.

2. Erstbeitrag

Ein Erstbeitrag ist der zu einem Versicherungsvertrag zeitlich zuerst zu zahlende Versicherungsbeitrag, dies ist in der Regel der erste nach Abschluss eines Versicherungsvertrages von Ihnen zu leistende Versicherungsbeitrag. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten (periodisch wiederkehrende Zahlungstermine) gilt die erste Rate als Erstbeitrag; bei Anforderung eines Teilbetrages des Beitrags (Anzahlung) für das erste Versicherungsjahr gilt diese Anzahlung als Erstbeitrag.

3. Fälligkeit des Erstbeitrags

- Der Erstbeitrag ist unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes zum Zeitpunkt des Versicherungsbegins (siehe § 6 IV. Nr. 2.a AVB Pflanze) fällig. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der Erstbeitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
- Ihre Zahlung des Erstbeitrags ist rechtzeitig, wenn Sie die Zahlung innerhalb des in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitraumes oder zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt leisten. Wegen der Rechtzeitigkeit der Zahlung wird auf § 13 I. Nr. 2.b AVB Pflanze verwiesen.

4. Weitere Folgen einer verspäteten Zahlung des Erstbeitrags

- Unabhängig davon, dass – wie unter Nr. 1 beschrieben – bei Zahlungsverzug mit dem Erstbeitrag der Versicherungsschutz nicht rückwirkend entsteht, steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig nach Zahlungsaufforderung zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Erstbeitrag noch nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- Sobald Sie sich mit dem Erstbeitrag in Verzug befinden, können wir Zinsen und Mahngebühren für erforderliche Mahnschreiben erheben.

VI. Wie lange besteht der Versicherungsvertrag?

1. Vertragslaufzeit

Sie können den Versicherungsvertrag auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre abschließen; er ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend gemäß Nr. 3. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass Sie vorübergehend Kulturarten der versicherten Kulturgruppe nicht anbauen.

2. Versicherungsperiode

Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Ein Versicherungsvertrag wird nicht auf ein Zeitjahr, sondern auf ein Kalenderjahr abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn Sie diesen nicht innerhalb der Kündigungsfrist (siehe § 6 IX. AVB Pflanze) in der vereinbarten Form (siehe § 6 IX. AVB Pflanze) gekündigt haben.

VII. Aus welchen Gründen kann der bestehende Versicherungsvertrag beendet werden?

1. Rücktritt vom Vertrag

Der Versicherungsvertrag kann durch unseren Rücktritt vom Vertrag bei Nichtzahlung des Erstbeitrags enden. Wir haben ferner die Möglichkeit, von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, wenn Sie die vorvertraglichen Anzeigepflichten verletzen.

2. Ordentliche Kündigung

Der Versicherungsvertrag kann sowohl von Ihnen, als auch durch uns, ordentlich gekündigt werden.

3. Außerordentliche Kündigung

- Sollten wir bei einem vom Schaden betroffenen Vertrag eine außerordentliche Beitragsanpassung (siehe Beitragsbestimmung) vornehmen, wird Ihnen dies mitgeteilt. Sie können diesen Versiche-

rungsvertrag dann innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erhöhungsmitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag erlischt mit Zugang Ihrer Kündigung bei uns.

- Sollten Sie Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich bzw. unverschuldet verletzt haben und daher eine Vertragsänderung notwendig werden, können Sie den Vertrag nach den in § 6 III. AVB Pflanze genannten Voraussetzungen kündigen.
- Die Einzelheiten zur Bewirtschaftungsübernahme durch den Nachfolgebewirtschafter und damit in Zusammenhang stehende Kündigungsrechte sind im Abschnitt § 6 X. AVB Pflanze geregelt.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen zum Schluss des dritten Vertragsjahres oder zum Ablauf eines jeden darauf folgenden Jahres gekündigt werden und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß Abschnitt IX. 1.b.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Können Sie Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, auf den Anbauflächen dauerhaft nicht mehr anbauen (z. B. Umwandlung von Ackerland in Bauland), entfällt das versicherte Interesse mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Nutzung sämtlicher Anbauflächen für die Pflanzenproduktion ausscheidet.

Das vorübergehende Stilllegen von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder das Ausscheiden einer Anbaufläche aus der Versicherung innerhalb einer Versicherungsperiode durch Umbruch, Abräumung oder Aberntung der Bodenerzeugnisse, führen nicht zu einem Wegfall des versicherten Interesses.

Wird der Gesamtumfang der Anbaufläche Ihres Betriebes reduziert, bedingt dies keinen Interessewegfall für den Versicherungsvertrag. Ein Wegfall des versicherten Interesses ist auch dann nicht gegeben, wenn

- ein Pachtvertrag oder ein Bewirtschaftungsvertrag für einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen endet,
- Sie als Eigentümer der Anbauflächen diese an einen anderen Bewirtschafter verpachten,
- Sie als Pächter der versicherten Anbauflächen dieselben Flächen unmittelbar nach Ende des Pachtvertrages erneut pachten,
- Sie als Pächter der versicherten Anbauflächen diese unterverpachten oder weiterverpachten.

In den vorstehend genannten Fällen geht der Versicherungsvertrag in Bezug auf die davon betroffenen Anbauflächen auf den Nachfolgebewirtschafter über. Bezüglich der weiterhin von Ihnen bewirtschafteten Anbauflächen besteht das Versicherungsverhältnis fort.

Einzelheiten zum Übergang des Vertrages auf den Nachfolgebewirtschafter finden Sie unter Abschnitt X.

VIII. Gibt es Gründe, die nicht zur Kündigung berechtigen?

1. Gesamtrechtsnachfolge

In Erbfällen und sonstigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ohne Kündigungsrecht auf den Rechtsnachfolger über.

2. Beitragsangleichung

Eine bereits bei Vertragsabschluss vereinbarte, nach Maßgabe der Beitragsbestimmung veranlasste Angleichung des Versicherungsbeitrags, die durch die Erbringung einer Versicherungsleistung bedingt ist (Tarif-, Schadenfreiheitsklassenänderung), berechtigt nicht zur Kündigung (siehe Beitragsbestimmung).

3. Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles sind weder wir, noch Sie berechtigt, das Versicherungsverhältnis aus diesem Anlass zu kündigen.

4. Übergang des Versicherungsvertrages

Im Fall des Übergangs des Versicherungsvertrages sind Sie als Versicherungsnehmer nicht berechtigt, den Versicherungsvertrag aus diesem Anlass zu kündigen. Wann ein solcher Übergang des Versicherungsvertrages vorliegt, wird unter Abschnitt X. beschrieben.

IX. Welche Frist ist bei einer Kündigung einzuhalten?

1. Fristen

- Eine ordentliche Kündigung (z. B. Kündigung zum Vertragsende) muss der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem Ende des Versicherungsvertrages zugegangen sein. Wenn Sie zum Ablauf des Versicherungsvertrages kündigen, muss uns diese Kündigung demnach spätestens bis zum 30. September des letzten Versicherungsjahres zugegangen sein.
- Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie einen solchen Versicherungsvertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Eine solche Kündigung muss uns

spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

2. Form

Die Kündigung soll schriftlich erfolgen, d. h. von Ihnen unterschrieben sein. Falls Sie jemanden damit beauftragen, ist dessen Bevollmächtigung durch Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen, es sei denn, Sie hätten die Vollmacht unmittelbar uns gegenüber erteilt.

X. Was geschieht mit dem Versicherungsvertrag, wenn die Anbaufläche an einen anderen Bewirtschafter abgegeben wird?

1. Übergang des Vertrages auf Rechtsnachfolger (Besitzwechsel)

- Wenn Sie das Fruchtziehungsrecht an den versicherten Kulturen (Bodenerzeugnissen) aufgrund einer Veräußerung, eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder aufgrund eines ähnlichen Verhältnisses auf einen anderen Bewirtschafter übertragen haben (Besitzwechsel), geht der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Übergangs des Fruchtziehungsrechtes auf den Rechtsnachfolger über. Dies bedeutet, dass der Rechtsnachfolger als Erwerber des Fruchtziehungsrechtes (Nutzungsrechtes) in den Versicherungsvertrag eintritt. Dasselbe gilt auch, wenn Sie verpachtete Anbauflächen zurückgeben oder ein ähnliches Verhältnis mit Bezug auf die Anbaufläche beendet wird. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch gegeben, wenn Sie als Pächter die Anbauflächen unterverpachten oder ein anderer Bewirtschafter in den von Ihnen abgeschlossenen Pachtvertrag eintritt.
- Der Zeitpunkt des Vertragsübergangs ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in welchem der Rechtsnachfolger das Recht zur Fruchtziehung, d. h. die Berechtigung die versicherten Bodenerzeugnisse zu beziehen, aufgrund Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung erwirbt. Sollte der Erwerber des Fruchtziehungsrechtes jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung ausüben, so tritt er auch schon zu diesem früheren Zeitpunkt in alle sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

2. Anzeige- und Nachweispflicht des „Besitzwechsels“

- Sie oder Ihr Rechtsnachfolger müssen uns den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich in Textform anzeigen. In dieser „Besitzwechselanzeige“ ist der vollständige Name bzw. die Firma des neuen Fruchtziehungsberechtigten sowie dessen Adresse anzugeben und mitzuteilen, auf welche Anbauflächen (Schläge) sich der Besitzwechsel bezieht und zu welchem Zeitpunkt er erfolgte.
- Der Besitzwechselanzeige ist darüber hinaus ein geeigneter Nachweis in Form eines Schriftstückes anzufügen, welches den Besitzwechsel dokumentiert (z. B. Pachtvertrag, Grundstückskaufvertrag). Wir sind berechtigt, im Einzelfall weitere Nachweise zu fordern.
- Bei schuldhaft unterbliebener Anzeige machen Sie sich schadenersatzpflichtig.
- Wir müssen den Eintritt des Rechtsnachfolgers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir davon Kenntnis erhalten haben.

3. Haftung bei fehlender Anzeige

Ist die Anzeige nach vorstehender Nr. 2.a unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den Vertrag mit dem Rechtsnachfolger nicht geschlossen hätten. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns der Besitzwechsel zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen oder wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist zur Kündigung für uns abgelaufen war und wir trotz Kenntnis des Besitzwechsels nicht gekündigt haben.

4. Beitragsschuldner

- Sowohl Sie als ursprünglicher Versicherungsnehmer, als auch der Rechtsnachfolger, der das Fruchtziehungsrecht von Ihnen erworben hat, haften für den Versicherungsbeitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Versicherungsvertrag übergeht, als Gesamtschuldner.
- Wenn wir aus Anlass des Besitzwechsels den Versicherungsvertrag kündigen oder wenn der Rechtsnachfolger den Vertrag aus diesem Grund kündigt, sind allein Sie als ursprünglicher Versicherungsnehmer verpflichtet den Versicherungsbeitrag zu zahlen, nicht der Rechtsnachfolger.

5. Kündigungsmöglichkeiten anlässlich des Besitzwechsels

- Kein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Sie als bisheriger Versicherungsnehmer können im Falle des Überganges des Nutzungsrechtes nicht kündigen. Ein solches Kündigungsrecht aus Anlass des Besitzwechsels steht nur uns oder Ihrem Rechtsnachfolger unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu.
- Kündigungsrecht des Versicherers
Wir können, wenn ein in Nr. 1.a beschriebener Besitzwechsel vorliegt, den Versicherungsvertrag gegenüber dem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats seit unserer Kenntnis vom Besitzwechsel kündi-

gen. Unser diesbezügliches Kündigungsrecht erlischt, wenn es von uns nicht innerhalb der Monatsfrist ab Kenntnis vom Besitzwechsel ausgeübt wird.

c) Kündigungsrecht des Rechtsnachfolgers

Ihr Rechtsnachfolger als Erwerber des Fruchtziehungsrechtes kann aus Anlass des Besitzwechsels den Versicherungsvertrag entweder mit sofortiger Wirkung oder mit dem Ziel der Beendigung des Versicherungsvertrages zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Hat der Rechtsnachfolger Kenntnis vom Versicherungsvertrag, muss er innerhalb eines Monats nach dem Übergang des Versicherungsvertrages (vgl. Nr. 1) auf ihn kündigen, sonst erlischt sein Kündigungsrecht. Hatte der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Übergangs des Vertrages keine Kenntnis von dem Versicherungsvertrag, so besteht das Kündigungsrecht bis zum Ablauf von einem Monat seit der Kenntnis des Rechtsnachfolgers vom Versicherungsvertrag.

6. Zwangsversteigerung

Bei einer Zwangsversteigerung gelten alle Regelungen dieses Abschnittes X. über den Besitzwechsel entsprechend.

XI. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

1. Allgemeine Regelungen zur Mehrfachversicherung

Sie sind verpflichtet, innerhalb des bestehenden Vertrages der Ernteversicherung das gesamte Risiko bei uns in Deckung zu geben. Es besteht auf der Basis des abgeschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung sämtliche Kulturen (Pflanzen) der Kulturgruppe ausschließlich bei uns zu versichern.

a) Anzeigepflicht

Sollten dennoch Kulturen der versicherten Kulturgruppe bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert werden, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In Ihrer Mitteilung sind der andere Versicherer, die dort abgeschlossene Versicherung und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

aa) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr (Ernteversicherung als Hagelversicherung oder Mehrgefahrenversicherung) bei mehreren Versicherern versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

bb) Wir und die anderen Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder Versicherer für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Sie können im Ganzen jedoch nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn bei uns mehrere Verträge für dieselben Pflanzen bestehen sollten. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem mit uns geschlossenen Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei der Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen (z. B. Selbstbehalten) ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn nur ein Versicherungsvertrag geschlossen worden wäre.

cc) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

2. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag (jüngerer Vertrag) aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Versicherungsbeitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung (Älterer Vertrag) nicht gedeckt ist. Ist der mit uns abgeschlossene Versicherungsvertrag der „ältere“ Vertrag haben Sie unverzüglich den Versicherer, mit dem der „jüngere“ Vertrag besteht, zu in-

formieren, dass bereits mit uns ein Vertrag besteht und eine Beseitigung der Mehrfachversicherung oder eine Vertragsanpassung angestrebt wird.

§ 7 Deklaration, Anbauverzeichnis, Anbauposition

I. Welche Bedeutung hat die Deklaration?

1. Deklarationspflicht

Die Deklarationspflicht ist eine Vertragspflicht und keine Obliegenheit. Sie erfüllen diese Pflicht, indem Sie für jede Versicherungsperiode zu jedem Versicherungsvertrag – nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags – das Anbauverzeichnis (siehe § 1 II. Pkt. 17 AVB Pflanze) einreichen. Im Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition (Schlag) der Hektarwert (Versicherungswert je Hektar), aus dem sich die Versicherungssumme errechnet, anzugeben.

2. Online-Deklaration (WEB AV®)

Soweit wir Ihnen die Möglichkeit einer „elektronischen“ Deklaration über eine Internetanwendung anbieten (WEB AV®), bitten wir Sie davon Gebrauch zu machen. Die „Online-Deklaration“ erleichtert Ihnen die inhaltlichen Anforderungen des Anbauverzeichnisses (siehe nachstehend Abschnitt II. Nr. 1) zu erfüllen.

3. Anbauverzeichnis als „Sommer-Anbauverzeichnis“ und „Winter-Anbauverzeichnis“

Was wir unter einem „Winter-Anbauverzeichnis“ verstehen, ergibt sich aus § 7 II. Nr. 4 AVB Pflanze. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten die Regelungen der Abschnitte II. bis VI. des § 7 AVB Pflanze für das „Sommer-Anbauverzeichnis“ und das „Winter-Anbauverzeichnis“ gleichermaßen.

II. Welche Angaben hat das Anbauverzeichnis zu enthalten?

1. Inhalt des Anbauverzeichnisses

- a) In dem von Ihnen für jede Versicherungsperiode einzureichenden Anbauverzeichnis ist jeder Schlag (siehe § 1 II. Pkt. 15 AVB Pflanze) anzugeben, welcher in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Kulturart der versicherten Kulturgruppe bestellt wurde oder im Lauf der Versicherungsperiode bestellt werden wird.
Für jeden Schlag (landwirtschaftliche Parzelle) ist innerhalb des Anbauverzeichnisses eine eigenständige Anbauposition zu bilden.
Bei den Kulturgruppen Wein, Kernobst, Steinobst, Strauchbeeren, Erdbeeren, Hopfen und Samen, bei denen für jede Sorte (z. B. Rebsorte, Apfelsorte, Hopfensorte) eine Parzelle gebildet wird, sind die Sorten als Anbauposition im Anbauverzeichnis auszuweisen. Gleiches gilt auch bei Kulturgruppen, bei denen auf einer Parzelle mehrere Sorten kultiviert werden (z. B. Pflanzfreibäume/Rebschulen).
- b) Das Anbauverzeichnis hat im Einzelnen zu enthalten:
 - die Lage der Anbauposition durch Angabe der Gemeinde,
 - die Bezeichnung der Anbauposition (Name der Anbaufläche – Schlagbezeichnung),
 - die auf der Anbauposition angebaute Kulturart oder – soweit notwendig – die Kultursorte (z. B. Rebsorte, Kernobstsorte),
 - die Größe der Anbaufläche der jeweiligen Kulturart bzw. der Kultursorte durch Angabe in Hektar (ha) und Ar (a),
 - die Verwertungsart der jeweiligen Kulturart, soweit dies für den Versicherungsschutz bedeutsam ist (z. B. Industrie-/Wirtschaftskartoffeln mit Versicherung des Stärkeertragsverlustes);
 - die Angabe des Standjahres oder des Pflanzjahres, soweit dies für den Versicherungsschutz bedeutsam ist (z. B. Jungreben, Spargeljunganlagen).
- c) Soweit es bei einer Zusatzversicherung (z. B. Deckungserweiterung) veranlasst ist, die Anbaupositionen, auf welche sich die Zusatzversicherung erstrecken soll, getrennt anzugeben, haben Sie für diese Anbaupositionen die konkrete Kennzeichnung vorzunehmen.
- d) Im Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition der Hektarwert nach Maßgabe von § 8 I. Nr. 2 AVB Pflanze zu bestimmen.
- e) Werden Anbauflächen ökologisch bewirtschaftet (Bioanbau), sind die „Ökoflächen“ als solche zu kennzeichnen.
- f) Bei Schnittkulturen ist anzugeben, wie viele Schnitte innerhalb der Versicherungsperiode erfolgen werden und in welchen Kalenderwochen diese Schnitte voraussichtlich geerntet werden.
- g) Kommen Kulturen, die bislang noch nicht zur Versicherung angemeldet wurden in den Ertrag (z. B. Jungreben), sind diese zu deklarieren, wenn sich die Versicherung darauf beziehen soll.
- h) Anbaupositionen, die bereits Vorschäden aufweisen, sind als solche zu kennzeichnen.
- i) Anbauflächen, die durch uns von der Versicherung ausgeschlossen wurden oder für die wir den Versicherungsschutz eingeschränkt haben, sind als solche zu kennzeichnen.

- j) Wir können – soweit notwendig – für bestimmte Kulturarten oder Kultursorten und bei besonderen Anbaumethoden zusätzliche Angaben verlangen.

2. Anbauverzeichnis für Anbausätze

Für Kulturarten, die während eines Jahres als Anbausätze (siehe § 1 II. Pkt. 18 AVB Pflanze) angebaut werden, ist im Anbauverzeichnis jeder Anbausatz gesondert anzugeben, da grundsätzlich jeder einzelne Anbausatz als eigener Versicherungsgegenstand gilt. Dabei ist für jeden Anbausatz die Art der Bestellung der Anbaufläche, d. h. Aussaat oder Pflanzung und die entsprechende Kalenderwoche der Aussaat bzw. Pflanzung anzugeben. Soweit nach erfolgter Einreichung des Anbauverzeichnisses innerhalb der Versicherungsperiode weitere Anbausätze gepflanzt oder gesät werden, ist das Anbauverzeichnis umgehend laufend um die Daten zu diesen Anbausätzen zu ergänzen.

3. Ergänzung des Anbauverzeichnisses

- a) Für Anbauflächen, deren Bewirtschaftung Sie nach Einreichung des Anbauverzeichnisses übernommen haben, ist ein ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.
- b) Wird ein Schlag oder Schlagteil nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit einer Kulturart derselben Kulturgruppe oder einer Kulturart einer anderen Kulturgruppe, für welche ein Versicherungsvertrag besteht, neu bestellt (z. B. Nachfolgeanbau nach Umbruch), haben Sie uns für diesen Schlag oder Schlagteil spätestens eine Woche nach der Aussaat (Ersatzaussaat) oder dem Auspflanzen der Setzlinge (Ersatzanpflanzung) ein weiteres, ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.
- c) Wurde entgegen den ursprünglichen Angaben im Anbauverzeichnis der Schlag mit einer anderen Kulturart bestellt und soll sich die Versicherung darauf erstrecken, haben Sie diesen Wechsel im Anbau umgehend mitzuteilen und dabei die Angaben gem. § 7 II. Nr. 1 AVB Pflanze zu machen.
- d) Jedes ergänzende Anbauverzeichnis hat die Angaben gem. § 7 II. Nr. 1 AVB Pflanze zu enthalten. Der Beginn des Versicherungsschutzes aus einem ergänzenden Anbauverzeichnis ergibt sich aus § 7 IV. Nr. 1 AVB Pflanze.

4. Winter-Anbauverzeichnis

- a) Obligatorisches Winter-Anbauverzeichnis
Für alle Kulturen, die gegen die Gefahr Starkfrost als Winterfrost versichert sind, ist ein gesondertes Anbauverzeichnis, das so genannte „Winter-Anbauverzeichnis“, mit den nach Nr. 1 erforderlichen Angaben einzureichen.
Die Deklaration der vorgenannten Kulturen hat zwingend mittels dieses Winter-Anbauverzeichnisses zu erfolgen.
- b) Haftungsbegründende Wirkung
Unsere Haftung für Starkfrost als Winterfrost beginnt bei fristgerecht eingereichtem Winter-Anbauverzeichnis (siehe Regelung „Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis“ in den „BVB Pflanze“) mit Beginn der Haftung nach § 10 AVB Pflanze i. V. m. der Regelung „Beginn und Ende der Haftung“ in den „BVB Pflanze“, für die übrigen Gefahren nach Maßgabe von § 7 IV. Nr. 1.a und 1.b AVB Pflanze.
- c) Nachfolgeanbau
Werden die Anbauflächen von Bodenerzeugnissen, für welche die Einreichung des Winter-Anbauverzeichnisses obligatorisch ist, umgebrochen, ist der Nachfolgeanbau nach Maßgabe von Nr. 3 zu deklarieren.

III. Welche Fristen gelten für die Einreichung des Anbauverzeichnisses?

1. Fristen

Das jeweilige Anbauverzeichnis ist alljährlich so früh wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in der Regelung „Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis“ in den „BVB Pflanze“ genannten oder der im Versicherungsvertrag vereinbarten Fristen einzureichen.

2. Folgen einer Nichteinreichung

Erfüllen Sie in einer Versicherungsperiode die Deklarationspflicht vorsätzlich nicht, obwohl Sie Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, angebaut haben und in der Lage sind, ein Anbauverzeichnis einzureichen und die Versicherungssumme zu bestimmen, sind wir alljährlich für die Dauer des davon betroffenen Versicherungsvertrages berechtigt, den Versicherungsbeitrag nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration zu berechnen.

Wird für das erste Versicherungsjahr kein Anbauverzeichnis eingereicht, so ist für den Versicherungsbeitrag die Versicherungssumme, die sich aus dem Versicherungsantrag errechnet, maßgebend. Eine etwaig bereits erfolgte Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 6 AVB Pflanze) wird auf den Versicherungsbeitrag, der für das erste Versicherungsjahr zu zahlen ist, angerechnet.

3. Folgen einer verspäteten Einreichung

Wird das jeweilige Anbauverzeichnis nicht innerhalb der Fristen (vgl. Nr. 1) eingereicht, sind wir berechtigt, den Versicherungsbeitrag nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder nach dem verspätet eingereichten Anbauverzeichnis zu berechnen.

IV. Wann beginnt die Haftung nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses?

1. Konstitutives Anbauverzeichnis

- Unsere Haftung nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses wird erst durch die Einreichung des jeweiligen Anbauverzeichnisses begründet, da das Anbauverzeichnis konstitutive Wirkung hat. Dies gilt auch für ein ergänzendes Anbauverzeichnis oder jedes weitere Anbauverzeichnis, insbesondere für Anbauverzeichnisse mit Anbausätzen.
- Die Angaben zum Anbau und die Versicherungssumme je Anbauposition gelten – soweit nicht in Nr. 1.c und Nr. 1.d anders geregelt oder anders vereinbart – stets ab dem zweiten Tag nach dem Tag des Zugangs des Anbauverzeichnisses bei uns ab 12:00 Uhr.
- Von der Regelung in Nr. 1.b ausgenommen ist eine Haftung für Schäden durch Winterfrost. Sollte uns das Winter-Anbauverzeichnis gem. § 7 II. Nr. 4.a AVB Pflanze erst nach Ablauf der Einreichungsfrist, also verspätet, zugehen, haften wir nach Maßgabe des Winter-Anbauverzeichnisses nur für Spätfrostschäden und für die anderen Gefahren dieses Versicherungspaketes.
- Von den Regelungen in Nr. 1.b ausgenommen ist eine Haftung für Schäden durch die Gefahren Spätfrost und Dürre. Sollte uns das Anbauverzeichnis erst nach Ablauf der Einreichungsfrist, also verspätet, zugehen, gelten die Angaben aus dem Anbauverzeichnis für die versicherten Gefahren Spätfrost und Dürre erst nach Ablauf einer Wartezeit von 28 Tagen nach dem Tag des Zugangs des Anbauverzeichnisses bei uns ab 12:00 Uhr.

2. Grundsatz zum Haftungsbeginn

Die Haftung beginnt – auch bei eingereichtem Anbauverzeichnis – grundsätzlich erst mit Beginn der Haftung gemäß § 10 AVB Pflanze.

3. Vorbehalt der Risikoprüfung bei Versicherung gegen Winterfrostschäden

Bei allen Kulturen, die innerhalb des Versicherungspaketes gegen Schäden infolge der Gefahr Starkfrost versichert sind und bei denen die Deklaration zwingend mittels des „Winter-Anbauverzeichnisses“ zu erfolgen hat (siehe § 7 II. Nr. 4 AVB Pflanze), steht die Haftung für Winterfrostschäden unter dem Vorbehalt der Risikoprüfung gemäß § 11 AVB Pflanze mit dem Ergebnis „Versicherbarkeit gegeben“.

V. Welche Regelungen gelten ansonsten zum Anbauverzeichnis?

1. Form des Anbauverzeichnisses

Das Anbauverzeichnis ist – soweit nicht anders vereinbart – in Textform einzureichen. Die Deklaration hat vorrangig über die Internet-Anwendung „WEB AV®“ zu erfolgen. Unsere Versicherungsvermittler oder Ihr Versicherungsmakler unterstützen Sie bei dieser Online-Deklaration.

2. Vollständige Deklaration

- Sie sind innerhalb des abgeschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet, alljährlich im Anbauverzeichnis sämtliche Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu deklarieren; Sie können nicht einzelne Kulturarten bzw. Kultursorten oder einzelne Schläge bzw. Rebflächen von der Versicherung ausnehmen.
- Wenn sich anlässlich der Schadenermittlung herausstellt, dass nicht sämtliche Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, deklariert wurden, ist der Versicherungsschutz auf die nach dem Anbauverzeichnis zur Versicherung angemeldeten Kulturen beschränkt. Lässt sich bei der unvollständigen Deklaration im Rahmen der Schadenermittlung nicht exakt derjenige Anbau, der per Deklaration zur Versicherung angemeldet wurde, bestimmen, sind die Sachverständigen anlässlich der Schadenermittlung berechtigt, eine Einteilung nach billigem Ermessen vorzunehmen.

3. Änderungen zu bereits deklarierten Anbaupositionen

Stellt sich nach fristgerecht erfolgter Deklaration heraus, dass die angemommene Ernteertragserwartung bezüglich der Ertragsmenge oder – soweit versichert – der Qualität im weiteren Vegetationsverlauf so erheblich hinter Ihrer Prognose zurückbleibt, dass eine weitere Versicherung der Anbauposition nicht angebracht erscheint, haben Sie uns dies umgehend in Textform mitzuteilen. Wir entscheiden dann im Rahmen einer Besichtigung, ob die Anbauposition vollständig aus der Versicherung fällt.

4. Unvollständiges, fehlerhaftes und negatives Anbauverzeichnis

- Ist das eingereichte Anbauverzeichnis unvollständig oder unrichtig, sind Sie verpflichtet, diesen Fehler unverzüglich nach seiner Entdeckung zu berichtigen. Wegen der Haftung aus dem korrigierten Anbauverzeichnis wird auf § 7 IV. Nr. 1 AVB Pflanze verwiesen.
- Werden in einem Versicherungsjahr innerhalb eines Vertrags keine Bodenerzeugnisse der versicherten Kulturgruppe angebaut (z. B. infolge Fruchtwechsel), haben Sie dies im Zusammenhang mit der Deklaration anzugeben, indem Sie dazu ein „negatives Anbauverzeichnis“ einreichen, welches die Erklärung enthält, dass kein Anbau innerhalb

der Kulturgruppe erfolgt. Auf unser Verlangen haben Sie dafür einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- Bleibt im Anbauverzeichnis die Gesamtanbaufläche des Betriebes bzw. des Betriebsteiles, auf welche sich die Versicherungsverträge beziehen, gegenüber dem Vorjahr oder dem Jahr der letzten Deklaration um mehr als 10 % zurück, sind Sie auf unsere Anfrage verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist. Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht, sind wir berechtigt, die Versicherung gemäß den Regelungen in § 7 III. Nr. 2 AVB Pflanze zu behandeln.

5. Anbauverzeichnis als Antrag

Enthält das Anbauverzeichnis eine bisher nicht versicherte Kulturgruppe, ist dies ein Versicherungsantrag für diese neue Kulturgruppe. Dies gilt auch dann, wenn ein Schlag nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit Bodenerzeugnissen einer anderen als der ursprünglichen Kulturgruppe neu bestellt wird und sich die Versicherung darauf erstrecken soll.

Ihrer Vertragserklärung werden die zum Zeitpunkt Ihres Antrages für das Versicherungspaket geltenden Versicherungsbedingungen und die entsprechende Beitragsbestimmung zugrunde gelegt. Sie haben Ihre Anzeigepflicht gemäß § 6 III. Nr. 1 AVB Pflanze zu erfüllen. Ein solcher Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem er bei uns als Versicherer eingegangen ist, von uns abgelehnt wurde. Haben wir diesen Antrag angenommen, ist die Dauer dieses Vertrages genauso lang, wie die Laufzeit eines bestehenden Vertrages desselben Kulturbereichs, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Beginn der Versicherung der neuen Kulturgruppe richtet sich nach § 6 IV. Nr. 2 AVB Pflanze, der Beginn der Haftung nach § 10 AVB Pflanze.

VI. Welche Schriftstücke bzw. Dateien sind zusätzlich zum Anbauverzeichnis einzureichen?

1. Zusätzliche Schriftstücke bzw. Dateien zum Anbauverzeichnis (Flächennutzungsnachweis)

Auf unser Verlangen haben Sie neben dem Anbauverzeichnis die Daten des landwirtschaftlichen Flächenkatasters (LFK), Flächenverzeichnisse über ackerbauliche Meldungen und Anträge (z. B. Beihilfeanträge/Flächenanträge) an Behörden (z. B. Flächennutzungsnachweis zur Erlangung einer Agrarförderung), insbesondere eine Kopie des im Rahmen von InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) erstellten Flächennutzungsnachweises, vorzulegen. Auf unser Verlangen sind ferner Flurkarten mit den eingezeichneten Schlägen vorzulegen und soweit möglich und zumutbar, auch die Geo-Koordinaten (z. B. GPS-Daten als digitale Feldgrenzen) zur jeweiligen Anbauposition anzugeben.

Soweit von uns angefordert, haben Sie auch die Flächenidentifikatoren (FLIK) anzugeben.

Verfügen Sie über Dateien, welche die Angaben zu den Anbauflächen in digitaler Form enthalten, haben Sie uns auf Anfrage diese Dateien zur Verfügung zu stellen.

2. Zusätzliche Schriftstücke bzw. Dateien zum Anbauverzeichnis für Wein (EU Weinbaukartei)

Bei der Deklaration zur Kulturgruppe Wein haben Sie auf unser Verlangen neben dem Anbauverzeichnis, die EU-Weinbaukartei als Kopie des Schriftstückes oder der Datei vorzulegen. In dieser Übersicht der Rebflächen müssen die Rebsorten mit Größe und Lage der einzelnen Rebflächen verzeichnet sein.

§ 8 Versicherungssumme

I. Wie bestimmt sich der Hektarwert, wie die Versicherungssumme?

1. Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme ist die Haftungssumme pro Anbauposition.
- Bei bestimmten Kulturen und Anbaumethoden (z. B. Anbausätze und Kulturen mit mehreren Schnitten) bezieht sich die Versicherungssumme zudem auf den jeweiligen Versicherungsgegenstand.
- Hat der Versicherungsvertrag allein versicherte Schäden durch Hagel Schlag zum Inhalt (Hagelversicherung), bezieht sich die Haftungssumme nur auf Schäden durch die versicherte Gefahr Hagelschlag; wird eine Mehrgefahrenversicherung (Versicherungspaket mit mehreren Elementargefahren als versicherte Gefahren) unterhalten, ist die Haftungssumme pro Anbauposition die gemeinsame Versicherungssumme für alle versicherten Gefahren innerhalb des jeweiligen Versicherungspaketes, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht.
- Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungssumme pro Anbauposition wirken – soweit nicht anders geregelt oder vereinbart – für alle innerhalb des Versicherungspaketes versicherten Elementargefahren und, soweit die Versicherungssumme sich auf mehrere Versicherungs-

gegenstände bezieht, zudem auf alle diese Versicherungsgegenstände.

- e) Die Versicherungssumme wird – soweit nicht anders vereinbart – von Ihnen im jeweiligen Anbauverzeichnis bestimmt.
Die von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition bestimmte Versicherungssumme gilt – soweit nicht anders geregelt oder vereinbart – mit dem Beginn des Versicherungsschutzes aus dem Anbauverzeichnis (siehe § 7 IV. Nr. 1 AVB Pflanze).
- f) Soweit von uns ein Winter-Anbauverzeichnis gefordert wird (siehe § 7 II. Nr. 4 AVB Pflanze), haben Sie in diesem vornehmlich die Versicherungssumme für die obligatorisch mit diesem Winter-Anbauverzeichnis zu deklarierenden Kulturen zu bestimmen.
- g) Wegen der Haftung auf der Grundlage einer vorläufigen Versicherungssumme wird auf die Regelung „Vorläufige Versicherungssumme (Vorausdeckung)“ in § 9 AVB Pflanze verwiesen.

2. Hektarwert

- a) Allgemeines
Die Versicherungssumme ist von Ihnen für jedes Versicherungsjahr neu zu bestimmen; diese hat sich jeweils nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar (Hektarwert) zu bemessen. Der Erntewert richtet sich dabei nach dem für die Kulturart oder die Kultursorte zu erwartenden Ernteertrag je Hektar und dem dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreis. Sind Kulturarten von Vorschäden betroffen, bemisst sich der Erntewert anhand des für die Kulturart unter Abzug der Vorschäden noch zu erwartenden Ertrags je Hektar.
Im jeweiligen Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition der Erntewert je Hektar in vollen 100 € anzugeben.
Die sich aus dem Erntewert je Hektar und der Flächengröße der Anbaufläche für die Anbauposition ergebende Versicherungssumme wird von uns auf volle 100 € aufgerundet.
- b) Hektarwert bei mehreren Schnitten
Für Kulturarten, bei denen innerhalb einer Versicherungsperiode mehrere Schnitte erfolgen, ist für jeden Schnitt eine eigene Versicherungssumme zu bilden. Dies geschieht in der Weise, dass Sie das Datum der einzelnen Schnitte und entsprechend der Reihenfolge der Schnitte jeweils dazu die Versicherungssumme angeben.
- c) Hektarwert bei mehreren Versicherungsgegenständen
Hat eine Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände, ist die Versicherungssumme für jeden Versicherungsgegenstand gesondert anzugeben.
- d) Versicherungssumme für den Gesamtertrag
Bei Kulturen, bei denen sich die Ernte über einen längeren Zeitraum erstreckt, weil kulturartbedingt die Erntereife der versicherten Früchte nicht zeitgleich gegeben ist, hat sich die Versicherungssumme je Anbauposition auf den Gesamtertrag zu beziehen.

3. Mindest- und Höchst-Hektarwerte

Wir können für die einzelnen Kulturarten oder Kultursorten jährlich Mindest- und Höchstwerte je Hektar festsetzen. Diese von uns festgelegten Hektarwerte können Sie auf unserer Internetseite ansehen; sie werden Ihnen auf Anfrage in Textform mitgeteilt.
Bleibt der von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition angegebene Hektarwert unter dem von uns festgelegten Mindestwert zurück, sind wir berechtigt, auf den Mindest-Hektarwert zu erhöhen; überschreitet der von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition angegebene Hektarwert den Höchst-Hektarwert, sind wir berechtigt, auf den Höchst-Hektarwert herabzusetzen, es sei denn, Sie weisen nach, dass die abweichenden Werte gerechtfertigt sind. Der Versicherungsbeitrag wird von der berichtigten Versicherungssumme berechnet.

II. Kann die Versicherungssumme angepasst werden?

1. Nachträgliche Erhöhung der Versicherungssumme

- a) Sie können auch nach Einreichen des jeweiligen Anbauverzeichnisses eine Erhöhung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich herausstellt, dass der erwartete Erntewert wesentlich höher ist, als die im Anbauverzeichnis bislang dafür angegebene Versicherungssumme. Die Erhöhung der Versicherungssumme wirkt nicht zurück und gilt nicht für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall. Die erhöhte Versicherungssumme gilt einheitlich für alle versicherten Gefahren erst am zweiten Tag nach Zugang Ihrer Erhöhungsmeldung bei uns ab 12:00 Uhr. Wir sind berechtigt, die Erhöhung auf einen Höchst-Hektarwert zu begrenzen; in diesem Fall gelten die Regelungen von § 8 I. Nr. 3 AVB Pflanze entsprechend.
- b) Bei Kulturen, die gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost als Winterfrost, Starkfrost als Spätfrost oder gegen die Gefahr Dürre versichert sind, gilt eine Wartezeit. Die erhöhte Versicherungssumme gilt erst 28 Tage nach dem Tag des Zugangs Ihrer Erhöhungsmeldung bei uns ab 12:00 Uhr.

2. Nachträgliche Reduzierung der Versicherungssumme

- a) Sie können – soweit nicht in Abschnitt 2.b anders geregelt oder vereinbart – auch die Herabsetzung der Versicherungssumme beantragen, soweit sich nach Einreichen des jeweiligen Anbauverzeichnisses herausstellt, dass bei einer Anbauposition der zu erwartende Erntewert wesentlich niedriger ist, als der im Anbauverzeichnis angegebene Hektarwert. Als wesentlich in diesem Sinne wird es betrachtet, wenn der bei einer Anbauposition zu erwartende Erntewert um mehr als 25 % hinter der ursprünglich angegebenen Versicherungssumme zurückbleibt. Die verminderte Versicherungssumme wird wirksam, sobald wir den Antrag annehmen. Sie gilt dann rückwirkend ab dem zweiten Tag nach Zugang Ihres Herabsetzungsantrags bei uns ab 12:00 Uhr. Vom Beitragsunterschied werden zwei Drittel erstattet. Die Termine, bis zu welchen eine Herabsetzung der Versicherungssumme zulässig ist, richten sich nach der Regelung „Termine zur Herabsetzung der Versicherungssumme“ in den „BVB Pflanze“ oder den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag.
- b) Bei Kulturen, die gegen Schäden durch Starkfrost als Winterfrost versichert sind, ist eine Herabsetzung der Versicherungssumme für alle versicherten Gefahren ausgeschlossen. Die Reduzierung ist bei unter Abdeckung verfrüht reifenden Kulturen (siehe § 1 II. Pkt. 22 AVB Pflanze) sowie bei satzweisem Anbau von Gemüse (siehe § 1 II. Pkt. 18 AVB Pflanze) ebenso nicht möglich.

3. Minderdeklaration

- a) Liegt der von Ihnen angegebene Hektarwert unter dem von uns festgesetzten Mindest-Hektarwert oder bleibt pro Vertrag die im Anbauverzeichnis für eine Kulturgruppe angegebene Versicherungssumme um mehr als 25 % hinter der des Vorjahres oder des Jahres der letzten Deklaration oder – im ersten Versicherungsjahr – hinter der des Versicherungsantrags zurück, haben Sie im Zusammenhang mit der Deklaration den Grund einer solchen Reduzierung der Versicherungssumme anzugeben.
- b) Sie haben auf unsere Anfrage hin innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, den Versicherungsbeitrag für jene Versicherungsperiode nach Maßgabe der Versicherungssumme zu berechnen, die sich aus dem von uns festgelegten Mindest-Hektarwert ergibt.

III. Wann besteht eine Überversicherung? Braucht sich die Versicherungssumme auf?

1. Überversicherung

Eine Überversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme einer Anbauposition aufgrund des mit dem Anbauverzeichnis deklarierten Hektarwertes um mehr als 25 % höher ist als der tatsächlich zu erwartende Ernteertrag.

Die Sachverständigen sind berechtigt, im Rahmen der Schadenermittlung zu prüfen, ob der von Ihnen angegebene Hektarwert mit dem tatsächlich zu erwartenden Hektarwert übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Sachverständigen berechtigt, Ihren Hektarwert auf den tatsächlichen Hektarwert herabzusetzen. Die Versicherungssumme für den Versicherungsfall errechnet sich in diesem Fall nach dem von den Sachverständigen festgelegten Hektarwert.

Für Überversicherungen wird kein Schadenersatz geleistet.

2. Aufbrauchen der Versicherungssumme

Bei mehreren Schadereignissen in einer Versicherungsperiode durch dieselbe versicherte Gefahr oder verschiedene versicherte Gefahren innerhalb des Versicherungspaketes reduziert sich die Versicherungssumme, die pro Anbauposition für die gesamte Versicherungsperiode nur einmalig zur Verfügung steht, um den bereits festgestellten versicherten Ernteertragsverlust oder die bereits geleistete Entschädigung (z. B. Prozentsatz der Entschädigungspauschale). Für die Ermittlung der einzelnen Schadenquoten des jeweiligen Versicherungsfalles ist der nach Abzug der bereits festgestellten Schäden verbliebene Restbetrag der Versicherungssumme maßgeblich.

§ 9 Vorläufige Versicherungssumme (Vorausdeckung)

Welche Versicherungssumme ist vor Einreichung des Anbauverzeichnisses maßgeblich?

1. Vorläufige Versicherungssumme

- a) Wir gewähren vor Einreichung des Anbauverzeichnisses – soweit nicht in nachfolgenden Abschnitten 1.c. und 1.d. anders geregelt oder vereinbart – innerhalb der Versicherungsperiode zeitlich begrenzte Vorausdeckung.
- b) Der sich für die Vorausdeckung ergebende Hektarwert, aus welchem

sich die vorläufige Versicherungssumme für jeden Schlag (Anbauposition) errechnet, richtet sich nach der Regelung „Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (Vorausdeckungsversicherungssumme)“ in den „BVB Pflanze“ oder den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag.

- c) Wurden zu einem Versicherungsvertrag in einer Versicherungsperiode keine Bodenerzeugnisse deklariert, besteht in der nachfolgenden Versicherungsperiode für diese Kulturgruppe grundsätzlich keine Vorausdeckung.
- d) Bei Kulturen, die gegen Schäden durch Starkfrost versichert sind, wird grundsätzlich für die versicherte Gefahr Starkfrost als Winterfrost keine Vorausdeckung gewährt. In diesem Fall ist für die Haftung ausschließlich die Versicherungssumme, wie sie sich aus dem fristgerecht eingereichten Winter-Anbauverzeichnis ergibt, maßgeblich. Bei diesen Mehrgefahrenversicherungsverträgen beschränkt sich die Vorausdeckung auf die übrigen im Versicherungspaket enthaltenen Elementargefahren nach Maßgabe von vorstehenden Nrn. 1.a bis 1.c.

2. Beginn und Ende

- a) Soweit Vorausdeckung gemäß § 9 Nr. 1.a AVB Pflanze gewährt wird, beginnt diese Haftung auf der Grundlage der vorläufigen Versicherungssumme frühestens mit dem Beginn der Haftung innerhalb des Haftungszeitraumes während der Versicherungsperiode gemäß § 10 AVB Pflanze. Soweit Vorausdeckung gewährt wird, beginnt diese im Einzelnen zu den Zeitpunkten für den Beginn der Haftung wie sie in der Regelung „Beginn und Ende der Haftung“ in den „BVB Pflanze“ genannt sind.
- b) Die Vorausdeckung endet mit Beginn der Haftung aus dem jeweiligen Anbauverzeichnis (siehe § 7 IV. Nr. 1 AVB Pflanze), welches der Deklaration zur Versicherungsperiode dient. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen zu einem Versicherungsvertrag lediglich ein unvollständiges oder unrichtiges Anbauverzeichnis eingereicht wird.
- c) Die Vorausdeckung endet ansonsten spätestens zu den Zeitpunkten wie sie in der Regelung „Vorausdeckungszeiträume“ in den „BVB Pflanze“ genannt sind.

3. Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme aus besonderem Anlass

- a) Nimmt während des Vorausdeckungszeitraums der Anbau innerhalb der Kulturgruppe zu (z. B. Erweiterung der Anbaufläche oder Ausdehnung des Anbaus auf eine weitere Kulturart) und möchten Sie, dass aus diesem Grund die vorläufige Versicherungssumme an diesen Zuwachs angepasst wird, können Sie unter Nennung des maßgeblichen Änderungsgrundes für den davon betroffenen Versicherungsvertrag die Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme beantragen.
- b) Nehmen wir den Erhöhungsantrag an, gilt die erhöhte vorläufige Versicherungssumme ab dem zweiten Tag nach Zugang Ihrer Änderungsmitteilung bei uns um 12:00 Uhr. Für die Gefahr Dürre gilt die Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme erst nach Ablauf einer Wartezeit von 28 Tagen. Eine solche Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme vor der Deklaration gilt bis zum Beginn des Versicherungsschutzes aus dem jeweiligen Anbauverzeichnis gemäß § 7 IV. Nr. 1 AVB Pflanze, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsschutzes nach vorläufiger Versicherungssumme (Vorausdeckung) nach Maßgabe von § 9 Nr. 2. c AVB Pflanze. Tritt der Versicherungsfall in dem Zeitraum ein, in welchem die erhöhte vorläufige Versicherungssumme gilt, wird bei der Berechnung der Vorausdeckungsversicherungssumme gemäß der Regelung „Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme“ in den „BVB Pflanze“ zum Vergleich anstelle der Gesamtversicherungssumme des Vertrages aus dem Vorjahr die erhöhte vorläufige Versicherungssumme des Vertrages angesetzt.
- c) Wir sind berechtigt für den Zeitraum, in welchem die erhöhte vorläufige Versicherungssumme die Haftungssumme für den Vertrag war, den Versicherungsbeitrag nach diesem erhöhten Hektarwert zu berechnen.

§ 10 Haftungszeitraum

Wann beginnt und endet die Haftung?

Im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages bestimmt sich der Haftungszeitraum während der Versicherungsperiode im Einzelnen nach den Regelungen über „Beginn und Ende der Haftung“ gemäß den „BVB Pflanze“. Dort ist für die Kulturbereiche oder Kulturgruppen sowie die einzelnen versicherten Gefahren geregelt, wann unsere Haftung während der Versicherungsperiode beginnt und wann diese endet. Wir haften nur, wenn das Schadereignis innerhalb des jeweiligen Haftungszeitraums eingetreten ist. Innerhalb eines Versicherungsvertrages können bei den einzelnen Kulturarten für die versicherten Gefahren unterschiedliche Haftungszeiträume festgelegt sein.

Die Haftung endet auf jeden Fall mit der Aberntung der Versicherungsgegenstände oder dem Umbrechen bzw. der Abräumung der Anbaufläche oder einem andersartigen Entfernen des Versicherungsgegenstandes.

§ 11 Besondere Ausschlüsse

I. Was bedeutet „Besondere Risikoprüfung bei Winterfrost“?

1. Risikoprüfung bei Winterungen

- a) Soweit Sie Ihre ackerbaulichen Kulturen gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost versichert haben, sind wir nach Einreichung des Winter-Anbauverzeichnisses berechtigt zu prüfen, ob wir die Winterungen in den Versicherungsschutz gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost als Winterfrost aufnehmen.

Je nach Vegetationsstand erstreckt sich dieser Prüfungszeitraum bis zum 15. Dezember. Sollten wir bis zum 15. Dezember des Aussaatjahres keine Risikoprüfung vorgenommen haben, können Sie davon ausgehen, dass alle mittels des Winter-Anbauverzeichnisses deklarierten Winterungs-Anbauflächen in den Versicherungsschutz gegen Winterfrostschäden (Auswinterung) aufgenommen sind.

- b) Im Rahmen unserer Bewertung des Kulturzustandes und der Anbausituation stellen wir fest, ob die Kulturen ein bestimmtes durch uns anhand von festgelegten Richtwerten ermitteltes Entwicklungsstadium aufweisen und eine nach Richtwerten festgelegte Mindestanzahl an Pflanzen je Flächengröße vorhanden ist.

Soweit unsere Bewertung des Kulturzustandes und der Anbausituation ergibt, dass eine Versicherbarkeit nicht gegeben ist, sind wir berechtigt, aus begründetem Anlass einzelne Anbaupositionen von der Versicherung gegen Starkfrost als Winterfrost auszuschließen und damit den Versicherungsschutz zu begrenzen. Diese Anbauflächen fallen zum Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Ausschluss bekannt gegeben wird, aus der „Winterfrost-Versicherung“. Alle anderen im gewählten Versicherungspaket versicherbaren Gefahren, bleiben von diesem Ausschluss unberührt.

2. Risikoprüfung bei Wein und Tafeltrauben

Soweit Sie Ertragsrebstöcke gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost versichert haben, sind wir nach Einreichung des Winter-Anbauverzeichnisses berechtigt zu prüfen, ob wir diese Ertragsrebstöcke in den Versicherungsschutz gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost als Winterfrost aufnehmen.

Sollten wir bis zum 15. Dezember des Jahres vor dem Erntejahr keine Risikoprüfung vorgenommen haben, können Sie davon ausgehen, dass alle mittels des Winter-Anbauverzeichnisses deklarierten Rebanbauflächen in den Versicherungsschutz gegen Winterfrostschäden aufgenommen sind.

Soweit unsere Bewertung des Kulturzustandes der Ertragsrebstöcke ergibt, dass eine Versicherbarkeit nicht gegeben ist, sind wir berechtigt, aus begründetem Anlass einzelne Anbaupositionen von der Versicherung auszuschließen und damit den Versicherungsschutz zu begrenzen. Solche Rebanbauflächen fallen zum Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Ausschluss bekannt gegeben wird, aus der „Winterfrost-Versicherung“. Alle anderen im gewählten Versicherungspaket versicherbaren Gefahren, bleiben von diesem Ausschluss unberührt.

II. Sind weitere Ausschlüsse möglich?

Ausschlüsse von Anbauflächen

- a) Der Versicherungsort kann von uns eingegrenzt werden, indem bestimmte Anbauflächen von der Versicherung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss kann für die Dauer des Versicherungsvertrages oder für eine Versicherungsperiode erfolgen. Wir können die Anbaufläche grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausschließen oder den Ausschluss auf einzelne versicherte Gefahren beschränken. In diesem Fall sind Kulturen, die auf solchen ausgeschlossenen Flächen angebaut werden, nicht bzw. nicht gegen alle Gefahren des Versicherungspaketes versichert, selbst wenn Sie diese deklarieren. Als solche von der Versicherung ausgeschlossene Flächen gelten insbesondere Anbauflächen, die
 - in Hochwasser- oder Überschwemmungsgebieten liegen; oder
 - von Sturmflut bedroht sind; oder
 - in Überlaufbecken oder Rückhaltebecken liegende Anbauflächen sowie solche, die in Deich- oder Dammvorgebieten liegen, wenn das Areal als Wasserauffangfläche oder als Notüberflutungsgebiet dient.
- b) Wir können ferner aus begründetem Anlass einzelne Anbauflächen oder Teile davon von der Versicherung ausschließen. Ein begründeter Anlass ist insbesondere gegeben, wenn Sie eine Anbaufläche entgegen den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften. Die Anbaufläche fällt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie vom Ausschluss erfahren haben, aus der Versicherung.

§ 12 Versicherungsbeitrag

I. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich zu zahlen.

Wir sind berechtigt, den Versicherungsbeitrag in Teilbeträgen zu erheben und Vorauszahlungen (z. B. Anzahlung) zu verlangen; wir können für die jeweiligen Versicherungspakete oder bestimmte Kulturgruppen unterschiedliche Zahlungstermine festlegen.

Alle Versicherungsbeiträge und Nebenleistungen sowie die gesetzliche Versicherungsteuer sind nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Beitragsrechnung) fällig, frühestens jedoch zu Beginn der Versicherungsperiode. Versicherungsbeitrag in diesem Sinne ist das vereinbarte, von Ihnen zu zahlende Entgelt. Zu den an uns zu entrichtenden Beträgen gehören auch die Nebenleistungen (z. B. Gebühren) und die Versicherungsteuer.

II. Welche Auswirkungen hat eine verspätete Zahlung des Folgebeitrags?

1. Fälligkeit des Folgebeitrags

a) Ein Folgebeitrag ist jeder während der Dauer des Versicherungsvertrages von Ihnen zu leistende Versicherungsbeitrag, der kein Erstbeitrag (siehe § 6 V. Nr. 2 AVB Pflanze) ist.

Der Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.

2. Verzug, Verzugsschaden, Verzugszinsen

Wenn Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug sind, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wir sind bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen über den Verzug des Schuldners zu fordern.

3. Mahnung des Folgebeitrags („Verzugsetzung“)

Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags – auf Ihre Kosten – mittels einer qualifizierten Mahnung in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen („Verzugsetzung“). Diese Bestimmung in der „Verzugsetzung“ ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Folgebeitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, nämlich die Leistungsfreiheit und unser Kündigungsrecht aufgrund Ihrer nicht fristgerechten Zahlung, hinweisen.

4. Leistungsfreiheit und Kündigung nach Fristsetzung

a) Tritt nach Ablauf der in der „Verzugsetzung“ gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des angemahnten Beitrags, der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

b) Wir können nach Ablauf der in der „Verzugsetzung“ gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge noch in Verzug sind.

c) Unsere unter diesen Umständen erklärte Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Nr. 4.a bleibt davon unberührt.

§ 13 Zahlungsarten, Sonderregelungen zum Versicherungsbeitrag

I. Wie kann der Versicherungsbeitrag gezahlt werden?

1. Überweisung und Lastschriftverfahren

a) Sie sollten den Versicherungsbeitrag per Überweisung oder im Wege des Lastschriftverfahrens bezahlen.

b) Wenn Sie uns durch das SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt haben unsere Forderungen (z. B. Versicherungsbeitrag) im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit unserer Forderung für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Wir werden Sie darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt der Einzug erfolgt, soweit nicht ein periodisch wiederkehrender Zeitpunkt vereinbart wurde.

c) Haben Sie es zu vertreten, dass unsere Forderung nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. In dieser Kündigung werden Sie nochmals darauf hingewiesen, dass Sie infolge der Rücktransaktion verpflichtet sind, die ausstehende Forderung (z. B. Versicherungsbeitrag) und alle zukünftigen

Forderungen, die an Sie gerichtet sind, selbst zu übermitteln.

d) Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteneinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen, es sei denn, den Anlass zum nicht vollzogenen Einzug hätten wir zu vertreten.

2. Rechtzeitigkeit der Zahlung

a) Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn diese innerhalb des in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitraumes oder zu dem darin angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Sollte in der Zahlungsaufforderung keine Zahlungsfrist oder kein Zeitpunkt angegeben sein, so ist ein Versicherungsbeitrag 14 Tage nach Zugang unserer Zahlungsaufforderung zu zahlen.

b) Bewirkt ist die Zahlung, wenn Sie alles Erforderliche getan haben, dass uns Ihre Zahlung erreichen kann. Bei der Überweisung haben Sie das Ihrerseits Erforderliche getan, wenn Sie den Überweisungsauftrag an die Bank gegeben haben und die beauftragte Bank Ihren Überweisungsauftrag ausführt. Im Fall, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist die Zahlung rechtzeitig bewirkt, wenn der geschuldete Betrag zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Kontoinhaber einen berechtigten Einzug nicht verhindert oder einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Die bevorstehende Einziehung werden wir ankündigen, dies geschieht in der Regel in der Zahlungsaufforderung.

II. Was ist bei Anzahlung und Ratenzahlung zu beachten?

1. Vorauszahlung (Anzahlung)

a) Der Jahresbeitrag ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich für die Versicherungsperiode zu zahlen; er kann in Teilbeträgen erhoben werden.

b) Ein Teil des Beitrages wird in der Regel durch die „Anzahlungsrechnung“ erhoben.

Dieser Anzahlungsbetrag kann ein Erstbeitrag oder ein Folgebeitrag sein. Die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Anzahlung als Erstbeitrag richten sich nach § 6 V. Nr. 1, Nr. 4 AVB Pflanze; die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Anzahlung als Folgebeitrag richten sich nach § 12 II. Nr. 4 AVB Pflanze.

c) Die einzelnen Zahlungstermine und die Höhe des für das jeweilige Versicherungspaket zu zahlenden Anzahlungsbetrages ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung oder den Vereinbarungen bei Vertragsabschluss.

2. Ratenzahlung

Die an Sie gerichtete Forderung (z. B. Versicherungsbeitrag) kann durch Vereinbarung periodisch wiederkehrender Zahlungstermine (Raten) gezahlt werden.

Ist eine solche Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode werden allerdings sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten, oder soweit eine Entschädigung fällig wird, mit welcher wir aufrechnen können. Wir können mit einer fälligen Forderung gegen eine Forderung aus dem Versicherungsvertrag auch dann aufrechnen, wenn diese Forderung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht.

III. Welche Sonderregelungen zum Versicherungsbeitrag bestehen bei besonderen Beendigungsgründen?

Besondere Beendigungsgründe

a) Sollte das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode enden, steht uns für diese Versicherungsperiode lediglich derjenige Teil des Versicherungsbeitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Ist das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen, steht uns der Versicherungsbeitrag zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

c) Für den Fall, dass Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben, werden wir den Teil des Versicherungsbeitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Voraussetzung dafür ist, dass wir Sie in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Sollte diese Belehrung unterblieben sein, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

d) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in

Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, steht uns der Versicherungsbeitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

- e) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- f) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- g) Sie sind nicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse abgeschlossen wurde, nicht entstanden ist. In diesem Fall können wir jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Unter diesen Umständen steht uns in diesem Fall der Versicherungsbeitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben alle vertraglichen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall zu erfüllen.

Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns beweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

§ 15 Obliegenheiten im Versicherungsfall

a) Anzeige des Versicherungsfalles (Schadenanzeige)

aa) Frist zur Anzeige

aaa) Sie sind verpflichtet, uns den Versicherungsfall unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax) anzuzeigen. Soweit wir Ihnen die Möglichkeit einer „elektronischen Schadenanzeige“ über die Internetanwendung „WEB AV®“ anbieten, bitten wir Sie, davon Gebrauch zu machen. Die „Online-Schadenmeldung“ erleichtert Ihnen, die inhaltlichen Anforderungen der Anzeige des Versicherungsfalles (siehe nachfolgenden Abschnitt bb) zu erfüllen.

Der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wird genügt, wenn Ihre Meldung innerhalb von 4 Tagen erfolgt, wobei diese Frist durch die Absendung der Anzeige gewahrt wird. Demnach ist uns bei Schadereignissen durch Hagelschlag, Starkregen oder Sturm der Versicherungsfall innerhalb von 4 Tagen nach dem Tag des Witterungsereignisses (Tag des Hagelniedergangs bzw. Tag des Starkniederschlags bzw. Tag des Sturmes) anzuzeigen.

Die Gefahrenwirkung auf die Pflanzen durch Starkfrost, die einen Spätfrostschaden zur Folge hat, ist binnen 4 Tagen nach dem maßgeblichen Frosttag anzuzeigen. Soweit vom Spätfrostereignis Kulturen des Kulturbereichs Sonderkulturen betroffen sind, hat die Anzeige des Versicherungsfalles binnen 2 Tagen nach dem maßgeblichen Frosttag zu erfolgen.

Sind Kulturen gegen Schäden durch Starkfrost als Winterfrost versichert, ist der Versicherungsfall unverzüglich nach erkennbar vorhandenem Schadbild des Winterfrostschadens, spätestens jedoch bis 30. April des Erntejahres anzuzeigen.

bbb) Sind erntereife Kulturen vom Schadereignis betroffen und steht deren Ernte innerhalb von 14 Tagen nach Absenden der Anzeige an, haben Sie uns zusätzlich zu Ihrer Anzeige des Versicherungsfalles vom bevorstehenden Erntetermin zu informieren, so dass es uns damit ermöglicht wird, das Schadenermittlungsverfahren noch vor der Ernte durchzuführen.

ccc) In denjenigen Fällen, in denen Sie die vom Versicherungsfall betroffenen Kulturen vorzeitig umbrechen oder abräumen möchten oder dringende Kultivierungsmaßnahmen anstehen, die Auswirkungen auf das Schadbild haben können, ist uns die vorgesehene Maßnahme und der geplante Durchführungszeitpunkt zusammen mit der Schadenanzeige in Textform anzugeben.

bb) Inhalt der Anzeige

aaa) Sie haben in der Anzeige für sämtliche Anbauflächen (Schläge), für die Sie eine Entschädigung beanspruchen, folgende Informationen zu geben:

- die versicherte Gefahr, die das Schadereignis hervorgerufen hat,
- die entsprechenden Tatsachen zur versicherten Gefahr, insbesondere bei Starkfrost den Lufttemperaturwert und den Frosttag, bei Sturm die Windgeschwindigkeit und bei Starkregen die Regenmenge in der Zeiteinheit,
- das Datum des Schadereignisses (z. B. Tag des Hagelniederschlags);
- die betroffene Kulturart, soweit notwendig, auch die Sorte und gegebenenfalls den betroffenen Versicherungsgegenstand,
- die Lage der vom Schadereignis betroffenen Anbaufläche durch Nennung von Gemeinde und Feldmark,
- die Bezeichnung der Anbauposition (z. B. Schlagname bzw. Bezeichnung der Parzelle) und deren Größe in Hektar (ha) und Ar (a);
- sowie die darauf angebaute Kulturart und, soweit üblich, die Kultursorte,
- und soweit notwendig, die Bewirtschaftungs-, die Verwertungs- oder Vermarktungsart der Kultur.

bbb) Werden Bodenerzeugnisse satzweise angebaut, haben Sie in der Anzeige zum betroffenen Anbausatz die Angaben zu dessen Pflanz- bzw. Aussaattermin sowie zum bevorstehenden Erntetermin zu machen.

ccc) Bei Schnittkulturen (Kulturarten, deren Ernte in mehreren Schnitten erfolgt) haben Sie in der Anzeige anzugeben, welcher Schnitt betroffen ist, welche Schnitte bereits erfolgten und welche Schnitttermine noch anstehen.

b) Anbauverzeichnis

War das Anbauverzeichnis für den betroffenen Versicherungsvertrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht eingereicht, ist es Ihrer Anzeige des Versicherungsfalles beizufügen.

c) Soweit für die vom Schadenfall betroffenen Bodenerzeugnisse ein Anbau- und/oder Liefervertrag geschlossen wurde, in welchem besondere Verwertungsinteressen genannt sind und Ihr Abnehmer oder die „verarbeitende Hand“ nach Eintritt des Versicherungsfalles bereits die teilweise oder vollständige Abnahmeverweigerung der zur Ernte anstehenden versicherten Bodenerzeugnisse erklärt hat, haben Sie uns – auf unser Verlangen hin – eine solche Erklärung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

d) Veränderungsverbot

Bis zur Feststellung des Schadens dürfen Sie an den von dem Schadereignis betroffenen Kulturen ohne unsere Einwilligung, vorbehaltlich nachfolgender Nr. 3, nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regelungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und der guten fachlichen Praxis nicht aufgeschoben werden können.

e) Probestücke

aa) Eignet sich das Schadereignis während der laufenden Ernte der versicherten Bodenerzeugnisse oder steht die Ernte unaufschiebbar unmittelbar bevor, haben Sie uns diese Tatsache unverzüglich mitzuteilen und unsere Genehmigung dafür einzuholen, dass eine Ernte bei Stehenlassen von Probestücken bzw. Probebeständen erfolgen kann.

Geben wir unser Einverständnis zur Aberntung unter der Voraussetzung der Erhaltung von Probestücken oder ist uns trotz Ihrer Information über den bevorstehenden Erntetermin eine Schadenermittlung unmittelbar vor der Ernte nicht mehr möglich, haben Sie an den Ecken und in der Mitte der Anbaufläche Probestücke mindestens in der in den „BVB Pflanze“ festgelegten Größe (siehe Regelung „Probestücke“ in den „BVB Pflanze“) stehen zu lassen.

bb) Bei Schäden an Obst und Wein müssen, soweit die Ernte unaufschiebbar unmittelbar bevorsteht, bis zur Abschätzung des Schadens, wie in den „BVB Pflanze“ (siehe Regelung „Probestücke“ in den „BVB Pflanze“) festgelegt, Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen ungepflückt stehenbleiben.

cc) Sind Wein oder Tafeltrauben auch gegen Schäden durch Starkfrost

versichert und tritt der Versicherungsfall durch Winterfrost ein, dürfen die frostgeschädigten Rebstöcke ohne unsere Zustimmung vor Abschluss des Schadenermittlungsverfahrens nicht geschnitten oder gerodet werden. Sämtliche Veränderungen im Weinberg, welche die Schadenfeststellung eines Starkfrostschadens beeinflussen oder beeinträchtigen können, dürfen nur mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Steht der Rebschnitt im Weinberg unmittelbar bevor und ist eine solche Maßnahme nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und der guten fachlichen Praxis unaufschiebbar, müssen Sie an jeder Ecke und in der Mitte jeder Anbauposition (Rebanbaufläche) Probestücke in der in den BVB Pflanze festgelegten Größe (siehe Regelung „Probestücke“ in den „BVB Pflanze“) unverändert in beschädigtem Zustand stehen lassen.

f) Umbruch

Möchten Sie aus Anlass des Eintritts des Versicherungsfalles eine Anbaufläche umbrechen oder abräumen, ist die „Freigabe zum Umbruch“ mit der Anzeige des Versicherungsfalles zu beantragen. Wir entscheiden dann, ob und in welchem Umfang Schläge umgebrochen oder abgeräumt werden können. Wegen des Ausscheidens der Anbaufläche aus der Versicherung durch unsere „Freigabebestätigung zum Umbruch“ wird auf § 17 Nr. 4 AVB Pflanze verwiesen. Unterbleibt der Umbruch trotz unserer Zustimmung, haben Sie dies unverzüglich in Textform mitzuteilen.

g) Maßnahmen nach Starkregen

Sie sind verpflichtet unmittelbar nach dem Starkregenereignis auf den betroffenen Anbauflächen, auf denen sich die Regenwasseransammlungen gebildet haben, Entwässerungsgräben anzulegen, damit das Wasser abfließen kann. Soweit andere Maßnahmen als die Errichtung von Entwässerungsgräben zielführender sind, haben Sie solche zu ergreifen und durchzuführen.

h) Auskunftspflicht, Untersuchungen

aa) Sie haben uns jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs unserer Leistungspflicht verlangt wird, insbesondere die als beschädigt gemeldeten Anbauflächen zu zeigen oder damit eine andere Person zu beauftragen.

bb) Sie haben uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Von uns angeforderte Belege sind beizubringen, wenn Ihnen deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Sie willigen mit der Anzeige des Versicherungsfalles ein, dass wir das Recht haben die Anbauflächen, für welche ein Schaden gemeldet wurde, jederzeit zu betreten und die Kulturen zu begutachten sowie Ernteproben oder Proben von Pflanzen zu nehmen und diese zu untersuchen.

Sie willigen mit der Anzeige des Versicherungsfalles ferner ein, dass wir, unsere Sachverständigen oder von uns beauftragte Personen die Anbaufläche mit unbemannten Luftfahrtsystemen (UAV), wie Drohnen, Coptern oder anderen unbemannten Fluggeräten sowie bemannten Luftfahrzeugen überfliegen und Aufnahmen der Anbaufläche und Kulturen erstellen dürfen und berechtigt sind, diese auszuwerten bzw. auswerten zu lassen.

cc) Soweit Sie hinsichtlich des vom Versicherungsfall betroffenen Versicherungsvertrages über ein für eine Behörde erstelltes Verzeichnis der landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Flächennutzungsnachweis) oder über ein Verzeichnis der Rebanbauflächen (z. B. EU-Weinbaukartei) verfügen, sind uns solche „Anbaulisten“ – auf unser Verlangen hin – unverzüglich zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

2. Schadenabwendung und Schadenminderung und Aufwendungsersatzanspruch

a) Sie haben – unabhängig von der Weiterbewirtschaftung nach Nr. 3 – bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Schadensabwendung und die Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind Sie verpflichtet, wenn die Umstände dies gestatten, bei uns Weisungen einzuholen und – soweit für Sie zumutbar – diese Weisungen zu befolgen.

b) Wir ersetzen Ihnen Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens, welche Sie nach den Umständen für geboten halten durften, auch wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben. Aufwendungen, die auf unsere Weisung hin gemacht wurden, erstatten wir.

c) Machen Sie den Ersatz von Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir den Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten.

d) Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung zu kürzen oder wenn unsere Leistungspflicht ausgeschlossen ist, so sind wir auch berechtigt, den

Aufwendungsersatz entsprechend zu kürzen bzw. im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht keinen Aufwendungsersatz zu leisten, es sei denn, die Aufwendungen wären durch unsere Weisung entstanden. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme einer jeden Anbauposition; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen durch unsere Weisung entstanden sind.

3. Weiterbewirtschaftung

Sie sind verpflichtet, auf Ihre Kosten alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.

4. Obliegenheiten eines leistungsberechtigten Dritten

Steht die Entschädigungsleistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß vorstehenden Nr. 1 bis Nr. 3 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

5. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach vorstehender Nr. 1 bis Nr. 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie in einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 16 Schadenfeststellungsverfahren

(gilt für Dürre nur im Fall von § 2 II. Nr. 5 b) cc)

Wie ist das Verfahren zur Feststellung des versicherten Schadens?

1. Allgemeine Regelungen zum Schadenfeststellungsverfahren

a) Die Schadenfeststellung erfolgt durch Begutachtung der vom Schadenfall betroffenen Pflanzen auf der Anbaufläche. Der versicherte Schaden wird dabei von Sachverständigen durch Abschätzung ermittelt. Die Abschätzung der Höhe des Schadens erfolgt an noch nicht geernteten Kulturen. Die Höhe des Ernteertragsverlustes ergibt sich – soweit nicht anders vereinbart oder in § 4 III. AVB Pflanze anders geregelt – aus einer Schadenquote.

b) Verfahrensarten

Das Schadenfeststellungsverfahren ist aufgegliedert in

- das Einfache Verfahren,
- das Förmliche Verfahren und
- das Obmannsverfahren.

c) Zeitpunkt

Wir legen innerhalb des jeweiligen vorgenannten Verfahrens den Zeitpunkt der Feststellungen zum Schaden fest.

Die Abschätzung des Schadens mit dem Ziel einer Feststellung des endgültigen Ernteertragsverlustes erfolgt spätestens kurz vor Beginn der Ernte.

d) Verbindlichkeit der Abschätzung

Beim Förmlichen Verfahren und dem Obmannsverfahren haben weder wir als Versicherer noch Sie als Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Abschätzung innerhalb dieser Verfahren ist für beide Vertragspartner verbindlich, wenn diese nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

e) Kein Anerkenntnis

Die Durchführung des Schadenermittlungsverfahrens und die Festlegung einer Schadenquote oder eines Schadenumfanges bedeuten nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches oder eine Zusage einer Versicherungsleistung.

Eine „Unter Vorbehalt“ erfolgte Schadenermittlung und eine so ermittelte Schadenquote oder ein so ermittelter Schadenumfang erfolgt unter dem Vorbehalt, dass überhaupt ein ersatzpflichtiger Versicherungsfall gegeben ist.

f) Vorbesichtigung

Wir treffen in der Regel erste Feststellungen zum Versicherungsfall zunächst im Rahmen einer Vorbesichtigung. Dabei erfolgt eine erste Begutachtung der Anbauposition (Inaugenscheinnahme der Anbaufläche), die Sie als „vom versicherten Schaden betroffen“ bezeichnet haben, durch unsere Sachverständigen.

Die weitere Schadenfeststellung (Begutachtung) erfolgt dann regelmäßig im „Einfachen Verfahren“, soweit nicht das „Förmliche Verfahren“ verlangt wird.

g) Rückziehung

Soweit Sie nach erfolgter Anzeige des Versicherungsfalles auf ein Schadenfeststellungsverfahren verzichten, können Sie bis zum Beginn der Schadenermittlung die Anzeige insgesamt oder für einzelne Anbaupositionen zurückziehen. Die Anbaupositionen, auf welche sich die Rückziehung bezieht, werden nicht in das Schadenermittlungsverfahren einbezogen.

h) Verzichtleistung

Nach abgeschlossener Schadenermittlung können Sie angesichts des Ergebnisses der Schadenermittlung zu jedem Zeitpunkt innerhalb der jeweiligen Verfahrensart auf eine Entschädigungsleistung verzichten. Ein Verzicht auf eine Versicherungsleistung zu einem Versicherungsvertrag ist schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

i) Durchführungsverantwortlicher

Wir können bei jeder Begutachtung in allen Verfahrensarten einen Beauftragten bestellen, der für die technische Durchführung verantwortlich ist.

2. Einfaches Verfahren

a) Allgemeines

aa) Zur Durchführung des „Einfachen Verfahrens“ beauftragen wir einen Sachverständigen oder mehrere Sachverständige. Das „Einfache Verfahren“ findet nur dann nicht statt, wenn sogleich das „Förmliche Verfahren“ verlangt wird; Ihr diesbezüglicher Wunsch ist zusammen mit der Anzeige des Versicherungsfalles anzugeben.

bb) Es wird erwartet, dass Sie innerhalb des „Einfachen Verfahrens“ bei der Abschätzung anwesend sind; sollte dies nicht möglich sein, haben Sie einen Bevollmächtigten zu bestellen. Der Bevollmächtigte soll sich durch eine Vollmachtsurkunde legitimieren. Versäumen Sie die Bestellung Ihres Bevollmächtigten oder ist dieser zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung nicht anwesend, wird das „Einfache Verfahren“ in Ihrer Abwesenheit und in Abwesenheit Ihres Vertreters durchgeführt.

b) Durchführung

Nach Durchführung der Schadenermittlung gemäß § 17 AVB Pflanze wird Ihnen von den Sachverständigen zu jeder Anbauposition die festgestellte Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – der Umfang des Schadens mitgeteilt. Indem Sie das von den Sachverständigen ermittelte Ergebnis der Schadenermittlung anerkennen, erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen eine Einigung auf die Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – eine Einigung über den Grund und den Umfang des Schadens. Gleiches gilt auch – soweit notwendig – für die sonstigen Feststellungen zum Schadenfall, wie die Feststellungen zur Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung, zu den wirtschaftlichen Vorteilen, zu Grund und Höhe sonstiger Aufwendungen und Kosten sowie zur Verwertbarkeit der von einer versicherten Gefahr betroffenen Bodenerzeugnisse.

Waren Sie bzw. Ihr bevollmächtigter Vertreter bei der Abschätzung nicht anwesend, erfolgt die Einigung unmittelbar nach unserer Mitteilung der festgestellten Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens und gegebenenfalls weiterer Feststellungen zum Schadenfall, indem Sie das Ergebnis der Schadenfeststellung anerkennen. Kommt zwischen Ihnen und uns eine Einigung über die festgestellten Tatsachen zum Versicherungsfall bei einer Anbauposition nicht zustande, da Sie das Ergebnis des „Einfachen Verfahrens“ hierzu nicht anerkannt haben, erfolgt bezüglich der streitig gebliebenen Anbauposition eine weitere Abschätzung innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“.

c) Revision des Versicherers

Das Abschätzungsergebnis des „Einfachen Verfahrens“ kann von uns oder durch einen von uns Beauftragten (z. B. Revisor) nachgeprüft werden. Soweit erforderlich, heben wir bzw. unser Beauftragter das „Einfache Verfahren“ auf und ordnen ein neues „Einfaches Verfahren“ an.

d) Fehlende Einigung, Antrag auf Förmliches Verfahren

Sollten Sie das von den Sachverständigen im „Einfachen Verfahren“ ermittelte Ergebnis zu einer Anbauposition nicht für zutreffend erachten und sollte es daher nicht zu einer Einigung gekommen sein, haben Sie innerhalb der Überlegungsfrist von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab welchem Ihnen das Ergebnis des „Einfachen Verfahrens“ bekannt gegeben wurde, die Möglichkeit das Ergebnis des „Einfachen Verfahrens“ doch noch anzuerkennen oder bezüglich der streitig gebliebenen Anbaupositionen einen Antrag auf Durchführung des „Förmlichen Verfahrens“ zu stellen. Durch die Absendung dieses Antrags in Textform wird die Frist gewahrt. Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, wird das Ergebnis des

„Einfachen Verfahrens“ als endgültig angesehen.

3. Förmliches Verfahren

a) Allgemeines

Das „Förmliche Verfahren“ findet, außer in dem vorstehend in Nr. 2.a.aa S.2 genannten Fall, nur statt, wenn das „Einfache Verfahren“ bei einer Anbauposition nicht zu einer Einigung geführt hat und Sie fristgerecht einen Antrag auf Durchführung dieses Verfahrens gestellt haben. Innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“ erfolgt eine gemeinsame Schadenfeststellung durch die für dieses Verfahren bestimmten Sachverständigen.

b) Bestimmung der Sachverständigen

Innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“ ernennen wir unseren Sachverständigen und Sie davon unabhängig Ihren eigenen Sachverständigen für dieses Verfahren.

Sie haben Ihren Sachverständigen binnen 24 Stunden nach Zugang unseres Aufforderungsschreibens zu benennen; im Fall, dass erntereife Bodenerzeugnisse betroffen sind, hat dies binnen 12 Stunden zu erfolgen. Der Name und die Adresse sowie die Kommunikationsdaten Ihres Sachverständigen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Benennen Sie keinen Sachverständigen oder geschieht dies nicht fristgerecht oder fehlt er bei der Abschätzung innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“, geht das Ernennungsrecht auf uns über.

Den Termin der Durchführung des „Förmlichen Verfahrens“ teilen wir Ihnen mit. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sachverständiger den Termin der Schadenfeststellung im „Förmlichen Verfahren“ wahrnimmt.

c) Bestimmung des Obmanns

Vor Beginn der Schadenermittlung im Rahmen des „Förmlichen Verfahrens“ haben beide Sachverständige des „Förmlichen Verfahrens“ aus der Liste der dazu bestimmten Sachverständigen einen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die Sachverständigen sich nicht auf eine Schadenquote bzw. den Umfang des Schadens einigen konnten und damit deren Abschätzung zu keiner Übereinstimmung geführt hat.

Falls die zwei Sachverständigen sich über die Auswahl des dritten Sachverständigen (Obmann) nicht verständigen können, haben Sie als Versicherungsnehmer aus drei von uns zur Auswahl gestellten Sachverständigen den Obmann zu bestimmen. Ihre Auswahl hat binnen 24 Stunden, im Fall, dass erntereife Bodenerzeugnisse betroffen sind, binnen 12 Stunden nach Einsicht in die Liste der Obmänner zu erfolgen. Teilen Sie uns die von Ihnen getroffene Auswahl nicht fristgerecht mit, geht das Wahlrecht auf uns über.

Die beiden Sachverständigen des „Förmlichen Verfahrens“ führen die Schadenermittlung unabhängig davon durch, ob ein Obmann ausgewählt wurde.

d) Durchführung

Beide Sachverständige haben die Schadenermittlung gemäß den Regelungen zur Schadenermittlung durchzuführen und sich innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“ über den versicherten Schaden zu einigen und das Ergebnis gemeinsam festzustellen. Dabei sind die gemeinsam gefundene Schadenquote bzw. der gemeinsam gefundene Umfang des Schadens schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Die Schadenermittlungen werden in einem gemeinsamen Termin vorgenommen und – soweit notwendig – dabei auch die Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung, die Höhe der wirtschaftlichen Vorteile, der Grund und die Höhe sonstiger Aufwendungen und Kosten sowie die Verwertbarkeit der betroffenen Bodenerzeugnisse festgestellt.

e) Beendigung des Förmlichen Verfahrens

Soweit es zu einem gemeinsamen Ergebnis einer Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens zu einer Anbauposition im Rahmen des „Förmlichen Verfahrens“ gekommen ist, ist dieses Verfahren beendet und es steht das diesbezügliche Ergebnis verbindlich fest. Gleiches gilt auch für diesbezügliche direkt damit im Zusammenhang stehende sonstige Feststellungen im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens, wie z. B. Feststellungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung, zu wirtschaftlichen Vorteilen, zu sonstigen Aufwendungen und Kosten sowie zur Verwertbarkeit der betroffenen Bodenerzeugnisse.

Konnten die beiden Sachverständigen des „Förmlichen Verfahrens“ sich bei einzelnen Anbaupositionen nicht auf ein gemeinsames Ergebnis einer Schadenquote bzw. den Umfang des Schadens oder sonstige Schadenfeststellungen (z. B. Feststellungen zum Umbruch) einigen, bleiben die diesbezüglichen Anbaupositionen (Schläge oder Schlagteile bzw. Rebflächen oder Teilflächen davon) hinsichtlich des versicherten Schadens unbestimmt und werden dem „Obmannsverfahren“ zugeführt.

In diesem Fall haben die beiden Sachverständigen jeweils ihre Feststellungen in einem gemeinsamen „Schadenermittlungsprotokoll“

festzuhalten, welches uns von den Sachverständigen des „Förmlichen Verfahrens“ umgehend zur Weiterleitung an den Obmann zur Verfügung gestellt wird. Sie haben das Recht, dieses gemeinsame „Schadenermittlungsprotokoll“ einzusehen. Unabhängig davon kann Ihnen Ihr Sachverständiger von dem Ergebnis seiner Schadenfeststellungen berichten.

4. Obmannsverfahren

a) Allgemeines

Das „Obmannsverfahren“ findet statt, soweit sich die Sachverständigen des „Förmlichen Verfahrens“ nicht auf eine Schadenquote verständigen konnten oder sich nicht über den Umfang des Schadens geeinigt haben. Dieses Verfahren findet auch statt, soweit im „Förmlichen Verfahren“ zu einer Anbauposition keine Einigung bei den Feststellungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung, zu wirtschaftlichen Vorteilen, zu sonstigen Aufwendungen und Kosten sowie zur Wertbarkeit der betroffenen Bodenerzeugnisse erzielt werden konnte und dies Einfluss auf die Entschädigungsleistung hat.

b) Abschluss des Schadenfeststellungsverfahrens

Der Obmann entscheidet innerhalb des „Obmannsverfahrens“ bei den strittig gebliebenen Anbaupositionen über die Schadenquote bzw. den versicherten Schaden. Soweit notwendig, entscheidet er auch über die versicherten Kosten, trifft Feststellungen zu wirtschaftlichen Vorteilen, zur Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung sowie zur Wertbarkeit der betroffenen Kulturen.

Der Obmann entscheidet über alle vorstehend genannten strittigen Punkte abschließend und endgültig. Das abschließende Ergebnis der Schadenermittlung teilt uns der Obmann mit; diese Information geben wir an Sie weiter.

§ 17 Schadenermittlung

(gilt für Dürre nur im Fall von § 2 II. Nr. 5 b) cc)

Wie läuft das Schadenermittlungsverfahren ab?

1. Feststellungen zum Schaden

a) Die Ermittlungen zum Schaden erfolgen ausschließlich durch die im Rahmen des in § 16 AVB Pflanze geregelten Schadenfeststellungsverfahrens beauftragten Sachverständigen.

Die beauftragten Sachverständigen ermitteln durch Inaugenscheinnahme des Schadbildes, ob der Versicherungsfall gegeben ist, sie überprüfen dies durch Besichtigung der Anbaufläche und Begutachtung der Pflanzen, für die Sie einen Versicherungsfall gemeldet haben. Diese Sachverständigen entnehmen bei Bedarf Ernteproben oder Proben von Pflanzen und werten Luftbilddaufnahmen der Anbaufläche aus. Soweit es für die Ermittlungen des Versicherungsfalles notwendig ist, werden weitere Untersuchungen vorgenommen.

Die beauftragten Sachverständigen sind bei ihren Ermittlungen zum Versicherungsfall nicht an ein bestimmtes Verfahren oder eine bestimmte Methode gebunden.

aa) Die beauftragten Sachverständigen stellen zunächst fest, ob sämtliche Kulturarten bzw. Kultursorten der versicherten Kulturgruppe, für die von Ihnen ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, versichert sind. Dabei wird unter anderem geprüft, ob Ihre Deklaration mit der zu begutachtenden Anbauposition (Schlag bzw. Rebanbaufläche) übereinstimmt und welcher Teil der Anbauposition in Hektar (ha) und Ar (a) vom Schadereignis betroffen ist.

War bei Eintritt des Versicherungsfalles (Schadentag) Ihre Deklaration noch nicht erfolgt, so wird festgestellt, ob und inwieweit das Ihrer Schadenanzeige beigefügte Anbauverzeichnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

bb) Diese Sachverständigen sind berechtigt, die einzelnen betroffenen Anbaupositionen zu teilen und für jeden Flächenteil eine gesonderte Schadenfeststellung vorzunehmen.

b) Sodann wird von den für das Schadenfeststellungsverfahren (siehe § 16 AVB Pflanze) beauftragten Sachverständigen für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition festgestellt:

- welcher mengenmäßige Ernteertrag auf der betreffenden Anbauposition ohne Schadereignis zu erwarten gewesen wäre und
- ob eine Überversicherung (siehe § 8 III. Nr. 1 AVB Pflanze) gegeben ist. Dazu haben diese Sachverständigen zu ermitteln, ob die von Ihnen für die betroffene Anbauposition angegebene Versicherungssumme dem tatsächlichen Ertragswert entspricht. Liegt eine Überversicherung vor, wird die Versicherungssumme berichtigt und die Schadenquote oder die Entschädigungspauschale von der korrigierten Versicherungssumme berechnet.
- welche versicherte Gefahr direkt auf die versicherte Kultur ein-

gewirkt bzw. welche Gefahreinwirkung ein Schadereignis an der versicherten Kultur herbeigeführt hat;

- in welchem Entwicklungsstadium der Pflanze die Gefahreinwirkung erfolgte,
- welche Versicherungsgegenstände jeweils davon betroffen sind, soweit die Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände hat;
- soweit die Kultur satzweise angebaut wird, welcher Anbausatz betroffen ist und soweit es sich um eine Schnittpflanze handelt, welcher Schnitt betroffen ist;
- welches für den Versicherungsfall relevante Schadbild vorliegt.
- ob und in welchem Umfang Schäden durch nicht versicherte Schädursachen (so genannte Fremdschäden) vorliegen und inwiefern diese zu einer Ertragsminderung geführt haben.
- ob nicht versicherte Vorschäden vorliegen. In diesem Fall wird ein Schadereignis, welches nicht unter den Versicherungsschutz fällt (z. B. ein bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretener Schadenfall) von dem zu begutachtenden Versicherungsfall abgegrenzt.

c) Im Weiteren wird für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition festgestellt:

- in welchem Umfang ein versicherter Schaden gemäß § 4 AVB Pflanze vorliegt,
- wie hoch der mengenmäßige Ernteertragsverlust in Prozent ist. Dabei wird mittels einer Schätzung eine Schadenquote gebildet.

d) Soweit der Ernteertragswert der versicherten Kultur nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt und diese versichert ist, wird für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition mittels einer Schätzung festgestellt, wie hoch die durch eine versicherte Gefahr verursachte Qualitätsminderung in Prozent ist.

e) Hat eine Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände, wird für jeden einzelnen Versicherungsgegenstand der Ernteertragsverlust festgestellt.

f) Spielt für den versicherten Schaden das Vegetationsstadium, der Pflanz- oder Saatzeitpunkt (z. B. bei Anbausätzen) oder ein Erntetermin oder Erntezeitraum oder ein besonderes Ernteverfahren eine Rolle, beziehen sich die Feststellungen der Sachverständigen auch darauf.

g) Soweit bei verschmutztem Salat die Entscheidung zur Vermarktbarkeit zu treffen ist, erfolgt diese ausschließlich durch die Feststellungen der beauftragten Sachverständigen.

h) Sind besondere Verwertungsinteressen versichert, treffen ausschließlich die beauftragten Sachverständigen die diesbezüglich notwendigen Feststellungen zur Verwertbarkeit der betroffenen Bodenerzeugnisse.

2. Vorbesichtigung

a) Wir können nach erfolgter Anzeige des Versicherungsfalles – auch in Ihrer Abwesenheit – Ihre Anbauflächen besichtigen, um uns ein vorläufiges Bild über Schadereignisse und Schadbilder machen zu können. Der Schaden wird in der Regel zu Beginn des „Einfachen Verfahrens“ (im Fall des § 16 Nr. 2.a.aa S. 2 AVB Pflanze zu Beginn jenes Verfahrens) von uns vorbesichtigt, wobei die beauftragten Sachverständigen erste Feststellungen gemäß vorstehender Nr. 1.a.aa treffen.

b) Die beauftragten Sachverständigen werden ferner – soweit möglich – im Rahmen der Vorbesichtigung feststellen, welche ersten Schadenbegrenzungsmaßnahmen (z. B. Pflanzenschutzmaßnahmen, Pflanzepflegemaßnahmen) durch den Schadenfall notwendigerweise anfallen und – falls notwendig – entsprechende Empfehlungen oder Weisungen an Sie geben.

3. Weitere Feststellungen

a) Die beauftragten Sachverständigen werden – auch ohne Ihren entsprechenden Antrag – Feststellungen treffen, ob und in welchem Umfang (z. B. Schlagteil) ein Umbruch bzw. eine Abräumung der Anbaufläche aufgrund des Schadereignisses sinnvoll erscheint und – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – den betroffenen Schlag oder Schlagteil zum Umbruch bzw. zur Abräumung freigeben oder einen solchen Umbruch bzw. eine Abräumung anordnen.

b) Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen Sie durch den Versicherungsfall Aufwendungen sparen. Der Umfang wirtschaftlicher Vorteile wird durch die beauftragten Sachverständigen ermittelt. Es gilt diesbezüglich – unabhängig von der tatsächlichen Ersparnis – die vereinbarte Maximalentschädigung (vgl. BVB Pflanze).

4. Regelungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung

Mit dem Tag des Zugangs unserer Erklärung zur Notwendigkeit des von Ihnen beantragten oder von uns angeordneten Umbruchs bzw. der Abräumung scheidet die Anbauposition bzw. der davon betroffene Teil aus der Versicherung aus.

5. Kosten für besondere Maßnahmen

Soweit die beauftragten Sachverständigen während des Schadenfeststellungsverfahrens Feststellungen zu Pflanzenschutzmaßnahmen oder Pflanzepflegemaßnahmen, die durch den Schadenfall notwendigerwei-

se angefallen sind, getroffen haben, können die Kosten für solche von Ihnen durchzuführenden Maßnahmen (z. B. weitere Spritzungen; zusätzliche Kultivierungsarbeiten am Bodenerzeugnis), die nicht bereits als versicherte Kosten (vgl. § 4 AVB Pflanze) entschädigt werden, von uns durch einen prozentualen Zuschlag auf die Schadenquote in Ansatz gebracht werden.

6. Mehrere Versicherungsfälle in einer Versicherungsperiode

- Ist dieselbe Kulturart bzw. Kultursorte einer Anbauposition wiederholt von versicherten Gefahren betroffen und war zu diesem Zeitpunkt des Schadereignisses die Schadenermittlung noch nicht abgeschlossen, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt und eine Gesamtschadenquote gebildet.
- Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung (vgl. § 17 AVB Pflanze) auf der Anbauposition bei dieser Kulturart bzw. Kultursorte oder gegebenenfalls demselben Versicherungsgegenstand erneut der Versicherungsfall ein, haften wir für diesen erneuten Schaden nur noch bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Die für den jeweiligen weiteren Schaden maßgebliche Restversicherungssumme wird nach dem Anrechnungsverfahren mittels Absetzung festgestellt.

7. „Kumulschäden“

Vermischen sich die Versicherungsfälle derart, dass keine Möglichkeit besteht zu unterscheiden, welche versicherte Gefahr die einzelnen Schäden verursacht hat, wird entweder für die beteiligten Gefahren ein Gesamtschaden festgestellt oder der Schaden der ursächlich überwiegenden Gefahr zugeordnet.

§ 18 Schadenermittlungskosten

(gilt für Dürre nur im Fall von § 2 II Nr. 5 b) cc)

- Die Kosten des „Einfachen Verfahrens“ und diejenigen des „Obmannsverfahrens“ werden von uns getragen. Kosten, die im Rahmen des von Ihnen beantragten „Förmlichen Verfahrens“ für Ihren Sachverständigen anfallen, haben Sie zu tragen. Wir tragen im „Förmlichen Verfahren“ die Kosten unseres Sachverständigen.
- Wir können den Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die uns dadurch entstehen, dass Sie den Versicherungsfall nicht fristgerecht angezeigt haben oder sich die Schadenmeldung als missbräuchlich erweist.

§ 19 Zahlung der Entschädigung

I. Wann wird die Versicherungsleistung fällig?

1. Fälligkeitsvoraussetzungen

Die Entschädigung wird erst fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe Ihres Anspruchs vollständig abgeschlossen sind. Die notwendigen Feststellungen umfassen insbesondere die Abschätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht sowie die Berechnung der Gesamtschädigung aus dem Vertrag.

2. Auszahlungszeitpunkt

- Ist unsere Leistungspflicht nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Entschädigungsleistung durch Auszahlung eines Geldbetrages als Schadenersatz innerhalb von zwei Wochen. Unsere Entschädigungsleistung erfolgt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die vom Versicherungsfall betroffenen Pflanzen ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können. Die Versicherungsleistung ist spätestens am 31. Oktober des Erntejahres fällig.
- Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen.
- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten werden – soweit diese auf unsere Weisung entstanden sind – frühestens zu dem Zeitpunkt fällig, zu welchem auch die Entschädigungsleistung fällig wird.

II. Wie wird die Entschädigung berechnet?

1. Bereicherungsverbot

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht höher ist als der entstandene Schaden.

2. Entschädigungsberechnung

- Wir leisten Entschädigung höchstens bis zur maßgeblichen Versicherungssumme oder der festgelegten Entschädigungsgrenze. Die Entschädigung wird um die vereinbarten Selbstbehalte (Franchisen) gekürzt und durch die vereinbarte Maximalentschädigung begrenzt (vgl. „Selbstbehaltsregelungen“ in den BVB Pflanze).

- Soweit vereinbart, ist die Entschädigungsleistung – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens – auf den vereinbarten Pauschalbetrag (z. B. Entschädigungspauschale) begrenzt.

- Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) wird nicht ersetzt.

3. Anrechnungen

Restwerte sowie Verwertungserlöse werden angerechnet. Erleiden die Bodenerzeugnisse durch den Versicherungsfall eine Qualitätsminderung, können aber noch einer geringerwertigen Verwendung zugeführt werden, sind solche Erlöse anzurechnen. Sie sind verpflichtet, die durch eine versicherte Gefahr geschädigten Kulturen bestmöglich zu verwerten. Sind vom Versicherungsfall betroffene Bodenerzeugnisse noch anderweitig verwertbar, haben Sie sich um eine solche Möglichkeiten zu bemühen (z. B. Gemüse, welches ursprünglich für den Frischmarkt bestimmt war, kann nur noch als Industriegemüse vermarktet werden). Kann eine Vermarktungsstufe infolge des Versicherungsfalles nicht mehr erreicht werden, ist aber noch eine Vermarktung zu niedrigerer Vermarktungsstufe möglich (z. B. Tafelobst kann nur noch als Klasse II vermarktet werden), werden solche Restwerte angerechnet.

Zahlungen aus nationalen oder europäischen (öffentlichen) Mitteln oder dergleichen mit Bezug zu den versicherten Pflanzen sind anzuzeigen und können auf die Entschädigungsleistung angerechnet werden.

4. Aufrechnung

Unsere Geldforderungen an Sie (z. B. Versicherungsbeitrag) können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind oder Ratenzahlung vereinbart wurde.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

I. Was gilt in Streitfällen? Welches Gericht ist zuständig? Wann verjähren die Ansprüche?

1. Beschwerden

Wir sind stets bestrebt, unsere Dienstleistung zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erbringen. Sollte dennoch etwas aus Ihrer Sicht nicht befriedigend geregelt worden sein, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirksdirektion.

2. Aufsichtsbehörde

Beschwerden können ferner an die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde gerichtet werden, dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Zuständiges Gericht

Ist ein Rechtsstreit notwendig, können Sie beim zuständigen Gericht Klage einreichen.

- Klagen gegen uns als Versicherer oder den Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung; örtlich zuständig ist danach das Gericht an unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder, wenn ein solcher fehlt, der Bezirk Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Soweit es sich bei dem Versicherungsvertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

- Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, der Bezirk in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Sollte Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sein, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Versicherungsvertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

4. Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

5. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Regelungen zum „Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und

dem Schuldner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung zum geltend gemachten Anspruch (z. B. Versicherungsverleistung) in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

II. Welchen Umfang hat die Vollmacht des Versicherungsvermittlers?

1. Ihre Erklärungen als Versicherungsnehmer

Der Versicherungsvertreter ist bevollmächtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages sowie dessen Widerruf und die von Ihnen vor Vertragsschluss abzugebenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen entgegenzunehmen.

Er ist ferner bevollmächtigt, Ihren Antrag auf Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie dessen Widerruf oder eine Kündigungs- oder eine Rücktrittserklärung entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Ihre sonstigen, das laufende Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen und Anzeigen, wie beispielsweise Ihre Anzeige des Versicherungsfalles.

2. Unsere Erklärungen als Versicherer

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen die von uns ausgefertigten Versicherungsscheine und etwaige Nachträge zum Versicherungsschein zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvermittler

Der Versicherungsvertreter ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie als Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Diese Beschränkung der Vollmacht müssen Sie nur dann gegen sich gelten lassen, wenn Sie diese bei der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

III. Was gilt bei Mitteilungen an uns als Ihr Versicherer (z. B. bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung)?

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt wird und soweit in diesen Versicherungsbedingungen oder im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

2. Erklärungsempfänger

Erklärungen und Anzeigen sollen stets an unsere Direktion (Hauptverwaltung) oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle (z. B. Bezirksdirektion) gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben davon unberührt.

3. Versäumte Anzeigen

- a) Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung unseres Briefes als zugegangen.
- b) Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts a. entsprechende Anwendung.

IV. Welche Auswirkungen haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zu rechnen lassen.

V. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung?

1. Rechte aus dem Vertrag

Schließen Sie einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie einen Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

2. Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

VI. Welche Regelungen gelten ansonsten noch für das Versicherungsverhältnis?

Sanktionsklausel: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem europäische oder deutsche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.


**VEREINIGTE
HAGEL**

Besondere Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (BVB Pflanze 27)

A. Gemeinsame Regelungen für alle Kulturbereiche

- § 1 Kulturbereiche, Kulturgruppen und Kulturarten
- § 2 Versicherungspakete
- § 3 Versicherungsgegenstände
- § 4 Selbstbehaltsregelungen (Franchisen)
 - I. Selbstbehalte für den Vertrag
 - 1. Übersicht
 - 2. Allgemeine Regelungen
 - II. Obligatorische Selbstbehalte
 - 1. Integralfranchise (IF)
 - 2. Kleinflächenselbstbehalt (KFSB)
 - III. Optionale Selbstbehalte
 - 1. Abzugsfranchise
 - a) Allgemeine Abzugsfranchise (SB)
 - b) Besondere Abzugsfranchise (A-SB)
 - 2. Maximalentschädigung (Max)
 - IV. Selbstbehalte für den Kulturbereich
 - 1. Eigenanteil (EA)
 - 2. Fester Vorbeitrag (FB)
- § 5 Beginn und Ende der Haftung
- § 6 Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis
- § 7 Termine zur Herabsetzung der Versicherungssumme
- § 8 Vorausdeckungszeiträume

B. Regelungen zur Schadenregulierung

- § 9 Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (Vorausdeckungsversicherungssumme)
- § 10 Schadenermittlung bei Obst mit „Mehrfachbeerntung“
- § 11 Probestücke
- § 12 Entschädigungspauschale für Umbruch
- § 13 Entschädigungspauschale für Lager von Getreide
- § 14 Entschädigungspauschale für Dürre
- § 15 Erhöhung der Schadenquote („Plus-Varianten“)
 - I. Pauschal-Zuschlag auf die Schadenquote
 - II. VerwertungPlus

§ 16 Klausel Frostrute

C. Regelungen zu den Kulturgruppen

- I. Qualitätsmäßiger Ernteertragsverlust
- § 17 Klausel für die Versicherung von Gemüse (QVG)
- § 18 Klausel für die Versicherung von Sonstigen Sonderkulturen (QVSo 18)
- § 19 Klausel für die Versicherung von Steinobst (QVS)
- § 20 Klausel für die Versicherung von Erdbeeren (QVE)
- § 21 Klausel für die Versicherung von Strauchbeeren (QVB)
- § 22 Klausel für die Versicherung von Tafeltrauben (QVT)
- § 23 Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst – Typ S – (QVKS)
 - II. Zusatzversicherungen
- § 24 Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ G (ZVKG)
- § 25 Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ GPlus (ZVKGP)
- III. Spezialregelungen für besondere Kulturgruppen
- § 26 Klausel für die Versicherung von Bakterieller Ringfäule und Schleimkrankheit an Kartoffeln
- IV. Spezialregelungen für besondere Risikosachverhalte
- § 27 Klausel für die Versicherung von Obst unter Hagelschutzanlagen (KOHs)
- § 28 Klausel für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen (KORS)

D. Regelungen zu den Kulturarten

- I. Qualitätsmäßiger Ernteertragsverlust
- § 29 Klausel für die Versicherung von Speisezwiebeln (QVZ)
- II. Spezialregelungen für besondere Kulturarten
- § 30 Klausel für die Versicherung von Spargel (KSP)
- § 31 Klausel für Wintergemüse (KWG)
- § 32 Klausel Gemüse-Setzlinge (KGS)

E. Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis

A. Gemeinsame Regelungen für alle Kulturbereiche

Allgemeine Regelungen

§ 1 Kulturbereiche, Kulturgruppen und Kulturarten

Die versicherten Bodenerzeugnisse (Kulturarten) sind innerhalb der Kulturgruppe entweder dem Kulturbereich „Landwirtschaftliche Kulturen (L)“ oder dem Kulturbereich „Wein-Hopfen-Tabak (W)“ oder dem Kulturbereich „Sonderkulturen (S)“ zugeordnet.

Die dem jeweiligen Kulturbereich zugeordneten Kulturgruppen sowie die der jeweiligen Kulturgruppe zugeordneten Kulturarten ergeben sich aus dem Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis.

§ 3 Versicherungsgegenstände

1. Übersicht der Versicherungsgegenstände

Die Ernteversicherung umfasst – soweit nichts anderes vereinbart ist – die nachstehenden genannten Versicherungsgegenstände.

Übersicht der Versicherungsgegenstände	
Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	Versicherungsgegenstand
Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)	
KG Gespinstpflanzen	Fasern
KG Getreide ausgenommen KA Getreide Ganzpflanzensilage	Körner Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
KG Hülsenfrüchte zur Reife	Samen
KG Kartoffeln ausgenommen Industrie-/Wirtschaftskartoffeln mit Stärkeertragsverlust	Knollen Knollen inkl. Stärkeertrag
KG Mais	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
KG Ölfrüchte	Samen

Übersicht der Versicherungsgegenstände	
Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	Versicherungsgegenstand
Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)	
KG Rüben ausgenommen KA Zuckerrüben KA Rübenblatt	Rübenkörper Rübenkörper inkl. Zuckerertrag Rübenblatt
KG Samen	Samen
KG Spezielle Energie- u. Futterpflanzen	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
KG Grünland	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
Kulturbereich Wein-Hopfen-Tabak (W)	
KG Hopfen	Dolden
KG Rebholz	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
KG Tabak	Erntefähige Blätter
KG Wein	Frucht
Kulturbereich Sonderkulturen (S)	
Obst	
KG Erdbeeren	Frucht
KG Industrie-/Mostobst	Frucht
KG Kernobst	Frucht
KG Maronen und Nüsse	Frucht
KG Steinobst	Frucht
KG Strauchbeeren	Frucht
KG Tafeltrauben	Frucht
Gemüse	
KG Blatt- und Stielgemüse	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile (z. B. Blätter, Kopf)
KG Fruchtgemüse	Frucht
KG Hülsenfrüchte zur Grünernte	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile (z. B. Samen, Schoten)
KG Kohlgemüse	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile (z. B. Kopf, Knolle, z. T. mit Laub)
KG Sprossgemüse KA Rhabarber KA Spargel	Erntefähige Stängel Erntefähige Stange, im 1.-3. Standjahr zusätzlich die gesamte Pflanze (vgl. Klausel für die Versicherung von Spargel)
KG Wurzel- und Knollengemüse	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile (z. B. Knollen, Wurzeln, z. T. mit Laub)
KG Zwiebelgemüse	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile (z. B. Zwiebeln, z. T. mit Laub)
Sonstige Kulturen	
KG Arzneikräuter und Gewürzpflanzen	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile (z. B. Kraut, Blüten)
KG Frucht- und Ertragsholz	gesamte Pflanze (z. B. Ertragsholz, Ruten)
KG Jungpflanzenerzeugung	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile (z. B. Jungpflanze, Zwiebel)
KG Pflanzen zur Schmuckgewinnung	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile
KG Samengewinnung von Sonderkulturen	Samen

2. Kulturen mit gesonderten Versicherungsgegenständen

- Wird außerhalb der Kulturgruppe „Spezielle Energie- und Futterpflanzen“ eine versicherte Kulturart als Energiepflanze genutzt, so erstreckt sich der Versicherungsgegenstand, abweichend zur vorstehenden „Übersicht der Versicherungsgegenstände“, auf alle im Rahmen der energetischen Verwendung wirtschaftlich genutzten Pflanzenteile.
- Eigenständige Versicherungsgegenstände sind nur dann als solche versichert, wenn dies bei der Deklaration so angegeben und für jeden Versicherungsgegenstand eine gesonderte Versicherungssumme bestimmt wurde.
 - Bei Kulturarten der Kulturgruppe Gespinstpflanzen, bei denen neben der Faser zusätzlich die Körner zur Ölgewinnung versichert werden sollen sowie bei Kulturarten der Kulturgruppe Ölfrüchte, bei denen neben den Körnern auch die Faser zusätzlich versichert werden soll, sind Fasern und Körner eigenständige Versicherungsgegenstände.
 - Bei Kulturarten der Kulturgruppe Rüben, bei denen neben dem Rübenkörper auch das Rübenblatt versichert werden soll, sind Rübenkörper und Rübenblatt eigenständige Versicherungsgegenstände.

3. Schnittekulturen

Bei allen Kulturen, bei denen mehrere Schnitte geerntet werden (so genannte Schnittekulturen, wie z. B. Gräser zur Futter- oder Energiegewinnung, Schnittlauch), ist jeder Schnitt ein gesonderter Versicherungsgegenstand.

4. Anbausätze

Bei allen Kulturen des Kulturbereichs S, die als Anbausätze angebaut werden (siehe § 1 II. Pkt. 18 AVB Pflanze), ist jeder einzelne Anbausatz ein gesonderter Versicherungsgegenstand.

§ 4 Selbstbehaltsregelungen (Franchisen)

1. Selbstbehalte für den Vertrag

1. Übersicht

- Abzugsfranchise;
- Maximalentschädigung (Max);
- Integralfranchise (IF);
- Kleinflächenselbstbehalt (KFSB)

2. Allgemeine Regelungen

- Ein zum Vertrag vereinbarter Selbstbehalt sowie der Prozentsatz der Maximalentschädigung gelten für die gesamte Vertragsdauer.
- Die Selbstbehalte in Form einer Abzugsfranchise und einer Maximalentschädigung sowie einer Integralfranchise beziehen sich, soweit im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens ein Ertragsverlust festgestellt wird, auf die Schadenquote. Bei allen versicherten Schäden, bei denen eine Entschädigungspauschale (z. B. Umbruchpauschale) geleistet wird, gelten die abweichenden Regelungen der §§ 12 bis 14.
- Die Schadenquote, auf welche in dieser Regelung Bezug genommen wird, wird dabei für jede einzelne Anbauposition (Schlag bzw. Rebfläche) gebildet, es sei denn, diese Anbauposition wird aufgeteilt, dann bezieht sich die Schadenquote auf den jeweiligen so gebildeten Flächenteil.
- Enthält innerhalb einer Anbauposition eine versicherte Kulturart oder eine Kultursorte mehrere Versicherungsgegenstände, bezieht sich diese Regelung auf die Schadenquote zum jeweiligen Versicherungsgegenstand.
- Wird eine Anbauposition oder ein Teil einer Anbauposition an einem Schadentag oder an mehreren Schadentagen durch eine versicherte

Gefahr geschädigt, finden die jeweiligen Selbstbehaltsregelungen nur einmal Anwendung – unabhängig davon, ob für jeden Schadenfall eine eigene Schadenquote (Einzelschadenquote) oder bei mehreren Schadenereignissen eine Gesamtschadenquote gebildet wird.

- f) Wird eine Anbauposition oder ein Teil einer Anbauposition an einem Schadentag oder an mehreren Schadentagen durch verschiedene versicherte Gefahren geschädigt, finden die jeweiligen Selbstbehaltsregelungen getrennt für jede eingetretene Gefahr Anwendung. Die Selbstbehaltsregelungen werden dazu auf den jeweiligen Anteil der eingetretenen Gefahr an der Gesamtschadenquote bezogen. Dabei wird maximal die höchste Abzugsfranchise über alle eingetretenen Gefahren in Abzug gebracht und die Entschädigungsleistung maximal auf die höchste vereinbarte Maximalentschädigung über alle eingetretenen Gefahren begrenzt.
- g) Sind ein Selbstbehalt als Abzugsfranchise und eine Maximalentschädigung bestimmt, wird zuerst der Selbstbehalt der Abzugsfranchise und dann der Prozentsatz der Maximalentschädigung angewendet.

II. Obligatorische Selbstbehalte

1. Integralfranchise (IF)

Sie tragen die Schäden, die den vereinbarten Prozentsatz einer Schadenquote nicht erreichen, selbst. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt dieser Prozentsatz 8 %.

2. Kleinflächenselbstbehalt (KFSB)

- a) Sind nur Teile einer Anbauposition (Schlag) von versicherten Gefahren betroffen und sind diese Teilflächen zusammengerechnet kleiner als 8 % der Gesamtfläche der Anbauposition und machen insgesamt weniger als 5 Hektar der Anbauposition aus, tragen Sie diesen Schaden selbst, soweit der Schaden durch die versicherten Gefahren Sturm, Starkregen und Starkfrost hervorgerufen wurde.
- b) Machen die durch eine oder mehrere versicherte Gefahren betroffenen Teilflächen zusammengerechnet mindestens 8 % der Gesamtfläche der Anbauposition aus, wird unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbehaltsregelungen eine Entschädigung gewährt.

III. Optionale Selbstbehalte

1. Abzugsfranchise

- a) Allgemeine Abzugsfranchise (SB)
(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Sie tragen bei jedem Schadenfall von jeder Schadenquote den jeweils vereinbarten Prozentpunktesatz selbst (Abzugsfranchise). Der Prozentsatz der Schadenquote wird dabei um den jeweiligen Prozentpunktesatz gekürzt. Wird eine Anbauposition oder ein Teil einer Anbauposition an einem Schadentag oder an mehreren Schadentagen durch eine oder verschiedene versicherte Gefahren geschädigt, gelten die Regelungen unter § 4 I Nr. 2 e und Nr. 2 f.

- b) Besondere Abzugsfranchise (A-SB)
(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Sie tragen bei jedem Schadenfall von jeder Schadenquote einer Anbauposition oder eines Teiles davon, jeweils den aus nachstehender Übersicht ersichtlichen Selbstbehalt in Prozentpunkten als Abzugsfranchise. Wird eine Anbauposition oder ein Teil einer Anbauposition an einem Schadentag oder an mehreren Schadentagen durch eine oder verschiedene versicherte Gefahren geschädigt, gelten die Regelungen unter § 4 I Nr. 2 e und Nr. 2 f.

Abnehmender SB (A-SB):

% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt	% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt	% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt
1 bis 30	20	42 und 43	13	55 und 56	6
31 und 32	19	44 und 45	12	57	5
33 und 34	18	46 und 47	11	58 und 59	4
35 und 36	17	48	10	60 und 61	3
37 und 38	16	49 und 50	9	62 und 63	2
39	15	51 und 52	8	64 und 65	1
40 und 41	14	53 und 54	7	ab 66	0

2. Maximalentschädigung (Max)

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Ein Schaden wird jeweils bis zu dem als Maximalentschädigung vereinbarten Prozentsatz ersetzt, darüber hinausgehende Schadenquoten werden auf diesen Prozentsatz reduziert.

IV. Selbstbehalte für den Kulturbereich

1. Eigenanteil (EA)

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Sie erhalten auf den Beitragsatz den jeweils dafür ausgewiesenen prozentualen Beitragsnachlass (BN), wenn Sie innerhalb einer Versicherungsperiode von allen Schäden sämtlicher Verträge des jeweiligen Kulturbereichs (L oder W oder S) einen prozentualen Eigenanteil (EA) der Gesamtversicherungssumme des jeweiligen Kulturbereichs als Selbstbehalt tragen.

Etwaige Selbstbehalte (Franchisen) für den Vertrag, die sich auf die Schadenquote je Versicherungsfall beziehen, bleiben davon unberührt.

2. Versicherung mit festem Vorbeitrag beim Beitragssystem Secufarm® (FB)

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

- Die besondere Beitragsform „Fester Vorbeitrag (FB)“ kann auf besonderen Antrag für alle Kulturgruppen des jeweiligen Kulturbereichs gewählt werden, sofern diese Verträge nach dem Beitragssystem Secufarm® abgerechnet werden.
- Wurde zu einem Versicherungsvertrag aus einem Kulturbereich die Beitragsform „Fester Vorbeitrag (FB)“ vereinbart, gilt diese dann für alle bestehenden Versicherungsverträge aus diesem Kulturbereich; nach Vereinbarung dieser Beitragsform zum Kulturbereich hinzukommende Versicherungsverträge werden dieser Beitragsform zugeordnet.
- In Abänderung von B I. Nr. 1.a der Beitragsbestimmung (Vorbeitrag) richtet sich der Sicherheitszuschlag für die Dauer des jeweiligen Versicherungsvertrags nach der im Jahr des Abschlusses der Beitragsform „Fester Vorbeitrag (FB)“ festgesetzten Höhe.
- Abweichend von B II. Nr. 3 der Beitragsbestimmung („Tarifänderung nach Entschädigungsleistung“) wird nach Zahlung einer Entschädigung der Tarif nicht erhöht.
- In Abänderung von B II. Nr. 2 der Beitragsbestimmung („Schadenfreiheitsklassenrückstufung nach Entschädigungsleistung“) bleibt die Schadenfreiheitsklasse, in welche der Vertrag bei Abschluss eingestuft wurde, für die Dauer des Vertrags unverändert.
- Als Versicherungsnehmer tragen Sie aus der Gesamtentschädigungsleistung aller Verträge des Kulturbereichs des Betriebes, für welche die Beitragsform „Fester Vorbeitrag (FB)“ vereinbart wurde, in einer Versicherungsperiode 10 % als Eigenanteil selbst.
Der Eigenanteil beträgt jedoch
 - bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 10.000 € mindestens 150 €,
 - bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 125.000 € mindestens 300 €,
 - bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 250.000 € mindestens 500 €,
 - bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 500.000 € mindestens 750 €,
 - bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 1 Mio. € mindestens 1.000 €,
 - bei einer Gesamtversicherungssumme von über 1 Mio. € mindestens 1.500 €.

Fristen und Termine

§ 5 Beginn und Ende der Haftung

1. Grundsatz

- a) Die Haftung beginnt – soweit nicht innerhalb dieses Abschnittes Nr. 1 (siehe z. B. Abschnitt 1.c) oder nachfolgend in Nr. 2 anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist – mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr.
- b) Bei Dauerkulturen, die über mehrere Jahre im Anbau stehen und mehrfach beerntet werden (so genannte perennierende Pflanzen, wie z. B. Hopfen, Gräser zur Samengewinnung) beginnt die Haftung, soweit nicht nachfolgend in Nr. 2 anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist, im ersten Standjahr mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr, ab dem zweiten Standjahr bereits am 1. Januar des Erntejahres. Die Regelungen zum Haftungsende gemäß Nr. 1.d bleiben davon unberührt.
- c) Wird die Pflanze als solche versichert (z. B. Sprossgemüse, Frucht- und Ertragsholz, Rebholz, mehrjährige Energiepflanzen), tritt an die Stelle des Erntejahres die jeweilige Versicherungsperiode. Die Haftung beginnt dann am 1. Januar und endet am 31. Dezember der jeweiligen Versicherungsperiode.

- d) Die Haftung endet – soweit nicht innerhalb dieses Abschnittes Nr. 1 (siehe z. B. Abschnitt 1.c) oder nachfolgend in Nr. 2 anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist – mit Abschluss der Ernte, auf jeden Fall am 15. November des Erntejahres.
- e) Für die Kulturgruppen Kernobst unter Hagelnetz, Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz sowie Obst unter Regenschutz ist der Haftungszeitraum in den § 27 BVB Pflanze „Klausel für die Versicherung

von Obst unter Hagelschutzanlagen“ und § 28 BVB Pflanze „Klausel für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen“ geregelt.

2. Beginn und Ende der Haftung (Abweichung vom Grundsatz)

Haftungsbeginn: Soweit die Kulturen innerhalb des jeweiligen Versicherungspaketes gegen Schäden durch die genannte Elementargefahr versichert sind, ist Beginn der Haftung jeweils um 0 Uhr des genannten Tages:

2.a Beginn der Haftung für Hagelschlag, Sturm, Starkregen und Starkfrost

Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)				
Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Starkfrost (F) Winterfrost (WF), Spätfrost (SF)
Alle Kulturen abweichend davon gilt für	Aussaat oder Auspflanzen im Erntejahr (gemäß 1.a) bei Winterungen bereits ab der Aussaat im Vorjahr der Ernte			Winterfrost: (Auswinterung): am 1. Dezember im Vorjahr der Ernte Spätfrost: am 1. Mai des Erntejahres, bei Winterungen bereits ab dem 2-Knoten-Stadium bzw. dem 2. sichtbar gestreckten Internodium (BBCH 32)
Getreide und Ölfrüchte	Aussaat in Erntejahr (gemäß 1a), bei Winterungen bereits ab der Aussaat im Vorjahr der Ernte			Winterfrost: (Auswinterung): am 1. Dezember im Vorjahr der Ernte Spätfrost: am 1. April des Erntejahres, bei Winterungen bereits ab dem 2-Knoten-Stadium bzw. dem 2. sichtbar gestreckten Internodium (BBCH 32)
Möhren und Rüben zur Samengewinnung	Aussaat im Vorjahr der Ernte			Winterfrost: (Auswinterung): am 1. Dezember im Vorjahr der Ernte Spätfrost: im 1. Standjahr am 1. Mai, im 2. Standjahr ab dem Beginn der Streckung des Hauptsprosses (BBCH 51), spätestens am 1. Mai des Erntejahres
mehnjährige Kulturen und Dauerkulturen	siehe Nr. 1.b und 1.c			Winterfrost: (Auswinterung): Dauerkulturen (perennierende Pflanzen) am 1. Dezember im Vorjahr der Ernte, sonstige mehrjährige Kulturen am 1. Januar der Versicherungsperiode Spätfrost: Bei Gräsern und Kräutern bereits ab dem 2. sichtbar gestreckten Internodium (BBCH 32), spätestens am 1. Mai des Erntejahres bzw. der Versicherungsperiode.

Kulturbereich Wein, Hopfen, Tabak (W)

Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Starkfrost (F) Winterfrost (WF), Spätfrost (SF)
Wein	Beginn Woll-Stadium (BBCH 05)			Winterfrost: am 1. Dezember im Vorjahr der Ernte Spätfrost: am 1. April, frühestens ab dem Beginn „Woll-Stadium“ (BBCH 05)

Kulturbereich Sonderkulturen (S)

Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Starkfrost (F) Winterfrost (WF), Spätfrost (SF)
Erdbeeren	ab Schieben der Blütenstiele (BBCH 56)	—	—	Spätfrost: - Flächen ohne Frostschutzmaßnahmen am 01. Mai - Flächen mit praxisüblichen Frostschutzmaßnahmen* ab Schieben der Blütenstiele (BBCH 56)
Steinobst (auch in KG Industrie-/Mostobst)	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	nach dem Junifruchtfall (2. Fruchtfall, BBCH 73), jedoch frühestens am 1. Juni	—	—
Kernobst (auch in KG Industrie-/Mostobst)	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	nach dem Junifruchtfall (2. Fruchtfall, BBCH 73), jedoch frühestens am 15. Juni	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	—
Maronen u. Nüsse	Beendigung der Blüte (BBCH 69)			—
Strauchbeeren (auch in KG Industrie-/Mostobst) abweichend davon gilt für	Beendigung der Blüte (BBCH 69)			—
Brom-, Heidel-, Himbeeren (auch in KG Industrie-/Mostobst)	Beginn der Blüte (BBCH 61)			—
Johannisbeeren (auch in KG Industrie-/Mostobst)	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	nach dem Fruchtfall (BBCH 71), jedoch frühestens am 1. Juni		—
Tafeltrauben	Beginn Woll-Stadium (BBCH 05)			Winterfrost: am 1. Dezember im Vorjahr der Ernte Spätfrost: am 1. April, frühestens ab dem Beginn Woll-Stadium (BBCH 05)
Spargelvermehrung, Wintergemüse	Aussaat bzw. Pflanzung im Vorjahr der Ernte			—

* **Praxisübliche Frostschutzmaßnahmen** in diesem Sinne bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen am Versicherungsort (z. B. akute Frostgefahr) sowie dem Entwicklungsstadium der Erdbeerkulturen diese während des Haftungszeitraums nach den Regeln der guten fachlichen Praxis und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit Frostschutzfolie bzw. -vlies bedeckt sind oder dass die Kulturen in diesem Zeitraum mittels Frostschutzberegnung vor Spätfrostschäden geschützt werden. Das Vlies bzw. die Folie muss für den Zweck des Frostschutzes von Erdbeerpflanzen geeignet und nach den Regeln der guten fachlichen Praxis zeitgerecht und ordnungsgemäß ausgebracht und befestigt sein, so dass die zu schützenden Kulturen vollständig mit Frostschutzabdeckung abgedeckt sind.

Haftungsende: Soweit die Kulturen innerhalb des jeweiligen Versicherungspaketes gegen Schäden durch die genannte Elementargefahr versichert sind, ist Ende der Haftung jeweils um 24 Uhr des genannten Tages:

2.b Ende der Haftung für Hagelschlag, Sturm, Starkregen und Starkfrost

Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)				
Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Starkfrost (F) Winterfrost (WF), Spätfrost (SF)
Alle Kulturen, abweichend davon gilt für	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres (gemäß 1.d)			Winterfrost: mit dem Beginn des 2-Knoten-Stadiums (BBCH 32) oder mit dem Beginn des 2. sichtbar gestreckten Internodiums (BBCH 32), spätestens am 30. April des Erntejahres Spätfrost: Abschluss der Ernte, spätestens am 30. September des Erntejahres
Rüben- und Möhrensamen	Im 1. Standjahr am 31. Dezember, im 2. Standjahr mit dem Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres			Winterfrost: mit dem Beginn der Streckung des Hauptsprosses (BBCH 51), spätestens am 30. April des Erntejahres Spätfrost: Abschluss der Ernte, spätestens am 30. September des jeweiligen Standjahres
mehrl. Kulturen und Dauerkulturen	siehe Nr. 1.b und 1.c			Winterfrost: Bei Gräsern und Kräutern mit dem 2. sichtbaren Internodiums (BBCH 32), spätestens am 30. April des Erntejahres bzw. der Versicherungsperiode Spätfrost: Abschluss der Ernte, spätestens am 30. September des Erntejahres bzw. der Versicherungsperiode

Kulturbereich Wein, Hopfen, Tabak (W)

Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Starkfrost (F)
Wein	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres (gemäß 1.d)			Winterfrost: mit dem Beginn des Woll-Stadiums (BBCH 05), Spätfrost: mit dem Beginn der Rebblüte (BBCH 60), spätestens am 31. Mai

Kulturbereich Sonderkulturen (S)

Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Starkfrost
Erdbeeren	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres (gemäß 1.d)	—	—	Spätfrost: Abschluss der Ernte, spätestens am 30. September des Erntejahres
Spargelvermehrung	Abschluss der Ernte, spätestens am 30. April des Erntejahres			—
Wintergemüse außer Winterzwiebeln	Abschluss der Ernte, spätestens am 30. April des Erntejahres			—
Winterzwiebeln	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. Juni des Erntejahres			—
Tafeltrauben	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres (gemäß 1.d)			Winterfrost: mit dem Beginn des Woll-Stadiums (BBCH 05), Spätfrost: mit dem Beginn der Rebblüte (BBCH 60), spätestens am 31. Mai

2.c Beginn und Ende der Haftung für Dürre

Für Kulturgruppen, die gegen die Gefahr Dürre versichert sind, gelten abweichend folgende Haftungszeiträume:

Kulturgruppe	Haftungszeitraum
Getreide, Ölfrüchte	1. April bis einschließlich 15. Juli
Hülsenfrüchte, Samen, Grünland	1. April bis einschließlich 31. August
Rüben	1. April bis einschließlich 30. September
Gespinstpflanzen, Kartoffeln, Mais	1. Mai bis einschließlich 31. August

3. Generelles Haftungsende

Die Haftung endet für alle Gefahren auch mit der Feststellung der beauftragten Sachverständigen, dass ein Umbruch oder eine vorzeitige Abräumung der versicherten Bodenerzeugnisse notwendig ist, unabhängig davon, ob Sie den Umbruch bzw. die Abräumung tatsächlich durchführen. Wird nicht der gesamte Schlag (Anbauposition), sondern nur eine Teilfläche davon zum Umbruch freigegeben, erfolgt eine Schlagteilung, wobei fortan jede Teilfläche wie eine eigenständige Anbauposition behandelt wird und sich das Haftungsende nur auf die Umbruch-Teilfläche bezieht.

4. Haftungsende durch Ernte

Soweit die Haftung durch Abschluss der Ernte endet, ist dieser Ernteabschluss bei „Zwiebeln mit Feldtrocknung“ 10 Tage nach Rodung der Zwie-

beln. Werden Kulturen im Schwadbruch- oder Schwadmähverfahren geerntet, ist Abschluss der Ernte der Zeitpunkt der Trennung des Erntegutes durch das Mähen; das auf Schwad gelegte Mähgut fällt nicht mehr in den Haftungszeitraum.

5. Besonderes Haftungsende bei Ernteunterbrechung

Soweit in vorstehenden Abschnitten die Haftung mit Abschluss der Ernte endet, ist Haftungsende spätestens der Zeitpunkt, an dem die Ernte bei fachgerechter Bewirtschaftung standortüblich abgeschlossen worden wäre.

6. Verlängerung des Haftungszeitraums

Auf besondere Vereinbarung hin ist eine Verlängerung des Haftungszeitraums gegen Zahlung eines Beitragszuschlags möglich.

§ 6 Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis

Die Frist für die Einreichung des Anbauverzeichnisses endet:

- a) im **Kulturbereich L**
 - aa) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, mit Ablauf des **31. Mai** des Erntejahres (Ausnahme siehe a.bb);
 - bb) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, die gegen die Gefahr Starkfrost versichert sind,
 - bei Winterfrost (Auswinterung) mit Ablauf des **15. November** vor dem Erntejahr (Winteranbauverzeichnis);
 - bei Spätfrost mit Ablauf des 28./29. Februar des Erntejahres;
- c) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, die gegen die Gefahr Dürre versichert sind, **28 Tage vor dem Beginn der Haftung**;
- b) im **Kulturbereich W**
 - aa) bei der Kulturgruppe Hopfen mit Ablauf des **31. Mai** des Erntejahres;
 - bb) bei den Kulturgruppen Tabak und Wein (Ausnahme siehe b.cc) sowie der Kulturgruppe Rebholz mit Ablauf des **15. Juni** des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres (Ausnahme siehe b.cc);
 - cc) bei allen Kulturarten einer Kulturgruppe, die gegen die Gefahr Starkfrost versichert sind,
 - bei Winterfrost mit Ablauf des 15. November vor dem Erntejahr (Winteranbauverzeichnis);
 - bei Spätfrost mit Ablauf des 28./29. Februar des Erntejahres;
- c) im **Kulturbereich S**
 - aa) bei den Obst-Kulturgruppen Erdbeeren und Strauchbeeren (Ausnahme c.ff); sowie
 - bb) bei den Gemüse-Kulturgruppen Blatt- und Stielgemüse (Ausnahme siehe c.ee), Fruchtgemüse, Gemüse-Kleinstflächen, Hülsenfrüchte zur Grünernte, Kohlgemüse, Sprossgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, Zwiebelgemüse (Ausnahme siehe c.ee) und verfrühte Kulturen unter Abdeckung mit Ablauf des **30. April** des Erntejahres;
 - cc) bei den Obst-Kulturgruppen Industrie-/Mostobst, Kernobst, Kernobst unter Hagelnetz, Steinobst, Tafeltrauben, Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz, Obst unter Regenschutz sowie Maronen und Nüsse (Ausnahme c.ff); sowie
 - dd) bei den sonstigen Kulturgruppen Arzneikräuter u. Gewürzpflanzen, Frucht- u. Ertragsholz, Jungpflanzenerzeugung, Pflanzen zur Schmuckgewinnung und Samengewinnung von Sonderkulturen mit Ablauf des **31. Mai** des Erntejahres;
 - ee) bei Wintergemüse mit Ablauf des **15. September** des Aussaat- oder Pflanzjahres;
 - ff) abweichend von c.aa) und c.cc) gilt bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe die gegen die Gefahr Starkfrost versichert sind,
 - bei Winterfrost (Auswinterung) mit Ablauf des 15. November vor dem Erntejahr (Winteranbauverzeichnis);
 - bei Spätfrost mit Ablauf des 28./29. Februar des Erntejahres.

§ 7 Termine zur Herabsetzung der Versicherungssumme

Soweit die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Versicherungssumme nach Einreichung des Anbauverzeichnisses gemäß § 8 II. Nr. 2.a AVB Pflanze gegeben sind und kein Ausschluss gemäß § 8 II. Nr. 2.b AVB Pflanze vorliegt, ist dies innerhalb folgender Termine möglich:

- a) im **Kulturbereich L**
 - aa) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese nicht gegen die Gefahr Starkfrost als Winterfrost versichert sind, bis einschließlich 15. Juni des Erntejahres (Ausnahme siehe a.bb);
 - bb) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Starkfrost als Spätfrost versichert sind, bis einschließlich 28./29. Februar des Erntejahres;
- b) im **Kulturbereich W**
 - aa) bei der Kulturgruppe Hopfen bis einschließlich **15. Juni** des Erntejahres;
 - bb) bei den Kulturgruppen Tabak und Wein (Ausschluss bei Wein für die Gefahr Starkfrost als Winterfrost) sowie der Kulturgruppe Rebholz bis einschließlich **15. Juli** des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres (Ausnahme siehe b.cc);
 - cc) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Starkfrost als Spätfrost versichert sind, bis einschließlich 28./29. Februar des Erntejahres;
- c) im **Kulturbereich S**
 - aa) bei den Obst-Kulturgruppen Erdbeeren und Strauchbeeren (Ausnahme siehe c.ff); sowie
 - bb) bei den Gemüse-Kulturgruppen Blatt- und Stielgemüse, Fruchtgemüse, Gemüse-Kleinstflächen, Hülsenfrüchte zur Grünernte, Kohlgemüse, Sprossgemüse, Wurzel- und Knollengemüse und

Zwiebelgemüse, soweit diese nicht als Wintergemüse kultiviert werden (vgl. c.ee)

- bis einschließlich **15. Mai** des Erntejahres;
- cc) bei den sonstigen Kulturgruppen des Kulturbereichs S: Arzneikräuter u. Gewürzpflanzen, Frucht- und Ertragsholz, Jungpflanzenerzeugung, Pflanzen zur Schmuckgewinnung und Samengewinnung von Sonderkulturen bis einschließlich **15. Juni** des Erntejahres;
- dd) bei den Obst-Kulturgruppen Industrie-/Mostobst, Kernobst, Steinobst, Kernobst unter Hagelnetz, Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz sowie Obst unter Regenschutz, Maronen und Nüsse sowie Tafeltrauben (Ausschluss bei Tafeltrauben für die Gefahr Starkfrost als Winterfrost); bis einschließlich **1. Juli** des Erntejahres (Ausnahme siehe c.ff);
- ee) bei Wintergemüse bis einschließlich **15. März** des Erntejahres;
- ff) abweichend von c.aa) und c.dd) gilt bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Starkfrost als Spätfrost versichert sind, bis einschließlich 28./29. Februar des Erntejahres.

§ 8 Vorausdeckungszeiträume

1. Beginn der Vorausdeckung

Die Vorausdeckung beginnt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, mit dem jeweiligen Beginn der Haftung gemäß § 5 Nr. 1.a bis Nr. 1.c sowie Nr. 2.a und Nr. 2.c BVB Pflanze („Beginn der Haftung“)

2. Ende der Vorausdeckung

Soweit die Vorausdeckung nicht nach Maßgabe von § 9 Nr. 1.d AVB Pflanze ausgeschlossen ist („Keine Vorausdeckung für die Gefahr Starkfrost als Winterfrost“), endet diese spätestens:

- a) im **Kulturbereich L**
 - bei allen Kulturgruppen am **2. Juni** 12:00 Uhr des Erntejahres;
- b) im **Kulturbereich W**
 - aa) bei der Kulturgruppe Hopfen am **2. Juni** 12:00 Uhr des Erntejahres;
 - bb) bei den Kulturgruppen Tabak und Wein sowie Rebholz am **17. Juni** 12:00 Uhr des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres (Ausnahme siehe b.cc);
 - cc) abweichend von b.bb) gilt bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Starkfrost als Spätfrost versichert sind, am **2. März** 12:00 Uhr des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres;
- c) im **Kulturbereich S**
 - aa) bei den Obst-Kulturgruppen Erdbeeren und Strauchbeeren (Ausnahme siehe c.ff); sowie
 - bb) bei den Gemüse-Kulturgruppen Blatt- und Stielgemüse, Fruchtgemüse, Gemüse-Kleinstflächen, Hülsenfrüchte zur Grünernte, Kohlgemüse, Sprossgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, Zwiebelgemüse und verfrühte Kulturen unter Abdeckung, soweit diese nicht als Wintergemüse kultiviert werden (siehe Nr. 2.c.ee) am **2. Mai** 12:00 Uhr des Erntejahres;
 - cc) bei den Obst-Kulturgruppen Industrie-/Mostobst, Kernobst, Steinobst, Kernobst unter Hagelnetz, Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz, Obst unter Regenschutz, Tafeltrauben, Maronen und Nüsse (Ausnahme siehe c.ff); sowie
 - dd) bei den sonstigen Kulturgruppen des Kulturbereichs S: Arzneikräuter und Gewürzpflanzen, Frucht- und Ertragsholz, Jungpflanzenerzeugung, Pflanzen zur Schmuckgewinnung und Samengewinnung von Sonderkulturen am **2. Juni** 12:00 Uhr des Erntejahres;
 - ee) bei Wintergemüse am **17. September** 12:00 Uhr des Aussaat- oder Pflanzjahres;
 - ff) abweichend von c.aa) und c.cc) gilt bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Starkfrost als Spätfrost versichert sind, am **2. März** 12:00 Uhr des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres.

B. Regelungen zur Schadenregulierung

§ 9 Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (Vorausdeckungsversicherungssumme)

1. Vorausdeckung während der Vertragslaufzeit

Je Versicherungsvertrag (je Kulturgruppe) bestimmt sich die Vorausdeckungsversicherungssumme für jeden mit einer Kulturart der versicherten Kulturgruppe bestellten Schlag – soweit nicht anders vereinbart – wie

folgt:

- a) Ist die Gesamtversicherungssumme des Vertrages aus dem Vorjahr größer als die Gesamtversicherungssumme des Vertrages im aktuellen Jahr oder sind diese beiden Gesamtversicherungssummen identisch, richtet sich die Vorausdeckungsversicherungssumme nach der im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres für den Schlag angegebenen Versicherungssumme.
- b) Ergibt der Vergleich der Gesamtversicherungssummen des aktuellen und des vergangenen Jahres des Vertrages, dass die Vorjahresversicherungssumme kleiner ist als die des aktuellen Jahres, ermittelt sich die Vorausdeckungsversicherungssumme eines Schlages wie folgt: Die Gesamtversicherungssumme des Vertrages aus dem Vorjahr wird durch die Gesamtversicherungssumme des Vertrages des laufenden Jahres dividiert und der Wert des Quotienten mit der Versicherungssumme, die für den einzelnen Schlag im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres angegeben wurde, multipliziert.

2. Vorausdeckung im ersten Versicherungsjahr

Im ersten Versicherungsjahr wird abweichend von 1.a und 1.b anstelle der Vorjahresversicherungssumme die Versicherungssumme, die im Antrag für den entsprechenden Vertrag angegeben wurde, in Ansatz gebracht.

3. Besondere Vorausdeckungsregelung

Bei Schnittkulturen mit Mehrfachschnitten (Mehrfachschnittkulturen) umfasst die Vorausdeckung grundsätzlich nur den ersten Schnitt.

Die vorläufige Versicherungssumme für den ersten Schnitt errechnet sich nach dem Berechnungsprinzip von Nr. 1.a und 1.b, allerdings mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Gesamtversicherungssumme des Vertrages jeweils die Gesamtversicherungssumme aller ersten Schnitte der Mehrfachschnittkulturen zugrunde gelegt wird.

§ 10 Schadenermittlung bei Obst mit „Mehrfachbeerntung“

Bei Kulturen des Kulturbereichs Sonderkulturen (S), bei welchen eine selektive Ernte entsprechend dem kulturartbedingt erforderlichen Reifegrad der Früchte erfolgt, berechnet sich der für den Tag des Schadereignisses maßgebliche Ertrag nach dem für diesen Zeitpunkt festgestellten Vorhandensein an versicherten Früchten; dabei wird eine bereits erfolgte Aberntung berücksichtigt.

Aus dem so festgestellten Ertrags-Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtertrag wird unter Berücksichtigung der Schadenquote derjenige Wert ermittelt, der die so genannte Endquote bezogen auf den Gesamtertrag darstellt.

§ 11 Probestücke

Sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen Sie gemäß § 15 Nr. 1.f.aa AVB Pflanze Probestücke zur Schadenbegutachtung stehen lassen können, haben Sie an den Ecken und in der Mitte eines jeden davon betroffenen Schlags Probestücke stehen zu lassen. Diese Probestücke müssen eine für den Anbau und das Schadbild repräsentative Darstellung der Sachlage widerspiegeln. Jedes dieser 5 Probestücke der Anbauposition muss eine Größe von mindestens 0,01 ha haben. Bei Schlägen mit einer Größe über 10 ha ist eine höhere Anzahl von Probestücken mit einer wesentlich höheren Mindestgröße vorzusehen. Beträgt die Anbaufläche weniger als 0,5 ha, sind die Probestücke im entsprechenden Verhältnis zu bemessen.

Bei Schadereignissen an Obst und Wein müssen Sie, soweit die Voraussetzungen gemäß § 15 Nr. 1.f.bb AVB Pflanze gegeben sind, bis zur Abschätzung mindestens 10 % der Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen ungeerntet stehen lassen.

§ 12 Entschädigungspauschale für Umbruch (UP)

- a) Wird im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens von den beauftragten Sachverständigen die Notwendigkeit eines vorzeitigen Umbruchs bzw. einer vorzeitigen Abräumung (siehe § 1 II. Pkt. 24 AVB Pflanze) festgestellt, wird eine pauschale Entschädigungsleistung (Umbruchpauschale) nach dem vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (UP) geleistet. Der vereinbarte Prozentsatz der Umbruchpauschale bezieht sich auf die Versicherungssumme der Anbauposition; wurde im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens eine Teilung der Anbauposition vorgenommen, bezieht sich die Umbruchpauschale auf die Versicherungssumme des so gebildeten Schlagteils.
- b) Eine Entschädigungspauschale (Umbruchpauschale) ist obligatorisch für alle Kulturarten des Kulturbereichs L, die durch die versicherte Gefahr Starkfrost als Winterfrost betroffen werden sowie für alle Winterkulturen, die bis zum Entwicklungsstadium „Ende der Sprossentwicklung bzw. Ende der Bestockung (BBCH 29)“ und für alle Sommerkulturen die bis zum Entwicklungsstadium „Ende Auflaufen (BBCH 09)“ durch die versicherten Gefahren Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Starkfrost als Spätfrost betroffen werden.

- c) Eine pauschale Entschädigungsleistung gilt ansonsten, soweit sie vereinbart wurde.
- d) Für bestimmte Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe kann eine Umbruchpauschale ausgeschlossen sein.
- e) Regelungen über optionale Selbstbehalte (siehe § 4 III. BVB Pflanze) finden keine Anwendung; die Regelungen über obligatorische Selbstbehalte (siehe § 4 II. BVB Pflanze) und über Selbstbehalte für den Kulturbereich (siehe § 4 IV. BVB Pflanze) finden Anwendung.
- f) Die Regelungen über die Erhöhung der Schadenquote (siehe § 15 I. und II.) finden keine Anwendung.

§ 13 Entschädigungspauschale für Lager von Getreide

- a) Für Schadereignisse ab dem Entwicklungsstadium „Beginn der Blüte“ (BBCH 60) bis zum Entwicklungsstadium „Ende der Teigreife“ (BBCH 85) wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % der Versicherungssumme des Schlages oder Schlagteils geleistet.
- b) Die Regelungen über optionale Selbstbehalte (siehe § 4 III. BVB Pflanze) finden keine Anwendung. Tritt zu einem Lagerschaden („Lager von Getreide“) mindestens ein weiterer Schaden mit einem anderen Schadbild aufgrund einer versicherten Gefahr hinzu und sind für diese Gefahren Maximalentschädigungen vereinbart, findet auf den Gesamtschaden inklusive Lagerschaden die höchste vereinbarte Maximalentschädigung aller verwirklichten Gefahren Anwendung. Die Regelungen über obligatorische Selbstbehalte (siehe § 4 II. BVB Pflanze) und Selbstbehalte für den Kulturbereich (siehe § 4 IV. BVB Pflanze) finden Anwendung.
- c) Die Regelungen über die Erhöhung der Schadenquote (siehe § 15 I. und II.) finden keine Anwendung.

§ 14 Entschädigungspauschale für Dürre

- a) Ist der Versicherungsfall für die Gefahr Dürre eingetreten (siehe AVB Pflanze § 4 Nr. 3) wird eine pauschale Entschädigungsleistung nach dem vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (EP) geleistet. Der vereinbarte Prozentsatz der Entschädigungspauschale für Dürre bezieht sich auf die Versicherungssumme aller Anbaupositionen der Gemeinde, für die der Versicherungsfall eingetreten ist.
- b) Die Regelungen über obligatorische Selbstbehalte (siehe § 4 II. BVB Pflanze) sowie über optionale Selbstbehalte (siehe § 4 III. BVB Pflanze) finden keine Anwendung. Verwirklicht sich neben der Gefahr Dürre jedoch mindestens eine weitere Gefahr und sind für diese Maximalentschädigungen vereinbart, findet auf den Gesamtschaden inklusive Dürreschaden die höchste vereinbarte Maximalentschädigung aller verwirklichten Gefahren Anwendung. Die Regelungen über Selbstbehalte für den Kulturbereich (siehe § 4 IV. BVB Pflanze) finden Anwendung.
- c) Die Regelungen über die Erhöhung der Schadenquote (siehe § 15 I. und II.) finden keine Anwendung.

§ 15 Erhöhung der Schadenquote (Plus-Varianten)

I. Pauschal-Zuschlag auf die Schadenquote

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

- a) Die Entschädigungsleistung einer versicherten Anbauposition kann durch einen pauschalen Zuschlag auf die Schadenquote erhöht werden. Der prozentuale Zuschlag wird auf die zu einem Versicherungsfall im Rahmen der Schadenermittlung festgestellte Schadenquote gerechnet. Durch den Zuschlag werden – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens – unter anderem jedweder zusätzliche Qualitätsverlust, vermehrte Sortierkosten und sonstige Mehraufwendungen pauschal ausgeglichen.
- b) Soweit bereits bei der Schadenermittlung eine Gesamtschadenquote für den Quantitäts- und den Qualitätsverlust gebildet wurde, wird der pauschale Zuschlag auf diese Schadenquote gewährt.
- c) Die Regelungen zur Integralfanchise im Abschnitt „Selbstbehalte“ dieser Bedingungen bleiben davon unberührt.
- d) Die Schadenquote zuzüglich des pauschalen Zuschlags wird um die vereinbarte Abzugsfranchise reduziert und durch die Maximalentschädigung gemäß dem Abschnitt „Selbstbehalte“ dieser Bedingungen begrenzt.

II. VerwertungPlus (VPlus)

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

1. Allgemeines

- a) Kann die vorgesehene Ernte der Bodenerzeugnisse nach den Feststellungen der Sachverständigen ausschließlich infolge der Einwirkung

einer versicherten Gefahr nicht mehr der beabsichtigten Verwertung zugeführt werden, wird der Schaden als Totalschaden gewertet, sofern die unter Nr. 2 genannten Kriterien erfüllt sind.

- b) Sie haben anlässlich unserer ersten Begutachtung der betroffenen Anbauposition (siehe § 16 Nr. 1.f AVB Pflanze), spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach unserer Aufforderung anzugeben, welche Vermarktungsart für die betroffenen Bodenerzeugnisse vorgesehen war.

2. Voraussetzungen

- a) Die für die Anbauposition oder im Falle einer Flächenteilung für den Teil der Anbauposition festgestellte Schadenquote des Qualitätsverlustes muss mindestens den vereinbarten Prozentwert erreichen, damit der Zuschlag auf die Schadenquote gewährt werden kann.
- b) Die Bodenerzeugnisse sind nach Maßgabe von § 19 II. Nr. 3 AVB Pflanze keiner anderen Verwertung mehr zuführbar.

3. Sonstiges

- a) Die Auszahlung einer Versicherungsleistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die vom Versicherungsfall betroffene Anbaufläche zuvor umgebrochen (siehe § 1 II. Pkt. 24 AVB Pflanze) wird. In diesem Fall haben Sie uns von dem erfolgten Umbruch spätestens binnen 1 Woche nach dessen Durchführung zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob der Umbruch erfolgt ist.
- b) Die Regelungen im Abschnitt „Selbstbehaltsregelungen (Franchisen)“ dieser Bedingungen bleiben davon unberührt.

§ 16 Klausel Frostrute

Unter „Frostrute“ bei Ertragsreben verstehen wir einen zusätzlich aufrecht belassenen Trieb, bestehend aus einjährigem Fruchtholz, der noch keiner Formgebung unterliegt und zum Biegen geeignet ist. Die Frostrute (Reserverute) dient der Verringerung des Schadenausmaßes durch Frost. Je nach Art der Erziehungsform des Rebstockes muss pro neu geschnittener Fruchtrute ab dem 1. Dezember des Jahres vor dem Erntejahr eine Frostrute als Ersatz vorhanden sein bzw. bestehen bleiben. Eine Entfernung oder ein Rückschnitt der Frostrute darf in den nachgenannten Weinanbaugebieten erst nach dem 5-Blattstadium bzw. dem 20. Mai des Erntejahres erfolgen.

Bei der Versicherung von Wein gegen Schäden durch die Gefahr Starkfrost muss in folgenden Bundesländern eine „Frostrute“ an Rebstöcken vorhanden sein: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Brandenburg.

C. Regelungen zu den Kulturgruppen

I. Qualitätsmäßiger Ernteertragsverlust

§ 17 Klausel für die Versicherung von Gemüse (QVG)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an dem versicherten Gemüse nachweislich allein durch eine versicherte Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

- a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:
- Pflanzen, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr total verloren sind;
 - Mengenverlust, verursacht durch Laubverlust durch eine versicherte Gefahr;
- b) Qualitätsverlust:
- Die Früchte oder Ernteorgane von Gemüsekulturen entsprechen aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der nachstehend näher beschriebenen Vermarktungsnorm, welche für die jeweilige Gemüsekultur gilt.
- Gemüsekulturen, für welche eine spezielle EU-Vermarktungsnorm besteht (z. B. auf der Basis von Anhang I. Teil B der DVO (EU) Nr. 2023/2429) entsprechen nicht mehr der Klasse Extra oder I.
 - Gemüsekulturen, für welche eine allgemeine Vermarktungsnorm besteht und zugleich eine UNECE-Norm existiert (z. B. auf der Basis von Anhang I. Teil A der DVO (EU) Nr. 2023/2429) entsprechen nicht mehr der Klasse I der UNECE-Norm.
 - Gemüsekulturen, für welche eine allgemeine Vermarktungsnorm besteht (z. B. auf der Basis von Anhang I. Teil A der DVO (EU) Nr. 2023/2429) entsprechen nicht mehr diesen Mindestanforderungen.
 - Gemüsekulturen weisen trotz erfolgter Pflanzenschutzmaßnah-

men (z. B. Fungizidbehandlung) Sekundärschäden (z. B. pilzliche oder bakterielle Fäulen) auf und sind dadurch in ihrer Qualität erheblich gemindert.

Durch eine versicherte Gefahr geschädigte Früchte oder Ernteorgane, die noch einer anderen Vermarktung (z. B. Klasse II der jeweiligen Vermarktungsnorm, industrielle Verarbeitung) zugeführt werden, werden mit einem angemessenen prozentualen Qualitätsverlust bewertet.

Früchte oder Ernteorgane, die bereits vor dem Schadenereignis nicht den Mindestanforderungen der allgemeinen Vermarktungsnorm bzw. der Klasse I der kulturspezifischen UNECE-Norm oder – sofern für das jeweilige Gemüse vorhanden – der Klasse I der kulturspezifischen speziellen EU-Vermarktungsnorm entsprochen haben, werden als nicht geschädigt bewertet.

§ 18 Klausel für die Versicherung von sonstigen Sonderkulturen (QVS0)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Kulturen

Sonstige Sonderkulturen in diesem Sinne sind die Bodenerzeugnisse der Kulturgruppen Arzneikräuter und Gewürzpflanzen, Jungpflanzenerzeugung, Pflanzen zur Schmuckgewinnung und Samengewinnung von Sonderkulturen.

2. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den in Nr. 1 dieser Klausel aufgeführten sonstigen Sonderkulturen nachweislich allein durch eine versicherte Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

3. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Ernteorgane, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr total verloren sind;
- Mengenverlust, verursacht durch Laubverlust durch eine versicherte Gefahr;

b) Qualitätsverlust:

- Ernteorgane, die aufgrund einer oder mehrerer Beschädigungen durch eine versicherte Gefahr nicht mehr den handelsüblichen Vermarktungsanforderungen für die jeweilige Kultur entsprechen,
- Ernteorgane, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr eine für die Vermarktung erforderliche Mindestgröße nicht erreichen.
- Ernteorgane, die trotz erfolgter Pflanzenschutzmaßnahmen (z. B. Fungizidbehandlung) Sekundärschäden infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr (z. B. pilzliche und bakterielle Fäulen) aufweisen.
- Ernteorgane, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr nur noch einer anderen Vermarktung (z. B. als mindere Qualität) zugeführt werden, werden mit einem angemessenen prozentualen Qualitätsverlust bewertet.

Ernteorgane, die vor dem Schadenereignis nicht den handelsüblichen Vermarktungsanforderungen entsprachen, werden als nicht geschädigt bewertet.

§ 19 Klausel für die Versicherung von Steinobst (QVS)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherter Schaden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an dem versicherten Steinobst nachweislich allein durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr total verlorene Früchte werden erfasst, wenn diese den erzielbaren Gesamtertrag vermindern;

b) Qualitätsverlust:

Schadenklasse 1:

Früchte ohne Beschädigung durch eine versicherte Gefahr; Früchte entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %

Schadenklasse 2:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermark-

tungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I, aber noch der Klasse II dieser Vermarktungsnormen zugeordnet werden können.

- Früchte, die der Klasse II der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse II dieser Vermarktungsnormen zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %

Schadenklasse 3:

Früchte, die der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I und auch nicht mehr der Klasse II dieser Vermarktungsnormen zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Gefahr geschädigte Früchte, die vor dem Schadereignis nicht den Klassen I und II der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1 zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Soweit in dieser Klausel auf eine UNECE-Vermarktungsnorm für Steinobst verwiesen wird, gilt die jeweilige UNECE-Norm für die Vermarktung und Qualitätskontrolle des jeweiligen Steinobstes (z. B. die UNECE-Norm für Kirschen) in der am Tag des Schadereignisses gültigen Fassung; es gilt bei der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen die DVO (EU) Nr. 2023/2429 Anhang I Teil B – Teil 5 Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen.

§ 20 Klausel für die Versicherung von Erdbeeren (QVE)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den versicherten Erdbeeren nachweislich allein durch die Einwirkung einer der versicherten Elementargefahren mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

Früchte, die ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr auf Blütenknospen, Blüten oder Früchte total verloren sind.

b) Qualitätsverlust:

Schadenklasse 1: Früchte ohne Beschädigungen durch eine versicherte Gefahr; Früchte entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %

Schadenklasse 2:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I, aber noch der Klasse II zugeordnet werden können.
- Früchte, die der Klasse II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der Klasse II zugeordnet werden können.
- Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Blütenknospe, Blüte oder junge Frucht deformiert sind, aber noch der Klasse II zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %

Schadenklasse 3:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I und auch nicht mehr der Klasse II der EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren zugeordnet werden können.
- Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Blütenknospe, Blüte oder junge Frucht so stark deformiert sind, dass Sie nicht mehr der Klasse II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Gefahr geschädigte Früchte, die vor dem Schadereignis nicht den Klassen I und II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für

Erdbeeren entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1 zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Sofern in dieser Klausel auf die spezielle EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren verwiesen wird, gilt die DVO (EU) Nr. 2023/2429 Anhang I Teil B – Teil 7 Vermarktungsnorm für Erdbeeren.

§ 21 Klausel für die Versicherung von Strauchbeeren (QVB)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den versicherten Strauchbeeren nachweislich allein durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr total verlorene Früchte werden erfasst.
- Bei den Kulturarten Brombeeren, Heidelbeeren und Himbeeren werden auch die durch eine versicherte Gefahr total verlorenen Blüten berücksichtigt.

b) Qualitätsverlust:

Schadenklasse 1:

Früchte ohne Beschädigung durch eine versicherte Gefahr; Früchte entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %

Schadenklasse 2:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I, aber noch der Klasse II zugeordnet werden können.
- Früchte, die der Klasse II der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse II zugeordnet werden können.
- Bei Himbeeren, Brombeeren und Heidelbeeren werden auch die Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Blüte erheblich deformiert sind, aber noch der Klasse II der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprechen, dieser Schadenklasse zugeordnet.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %

Schadenklasse 3:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I und auch nicht mehr der Klasse II der UNECE-Vermarktungsnorm zugeordnet werden können.
- Bei Himbeeren, Brombeeren und Heidelbeeren werden auch die Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Blüte so stark deformiert sind, dass sie nicht mehr marktfähig sind, dieser Schadenklasse zugeordnet.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Gefahr geschädigte Früchte, die vor dem Schadereignis nicht den Klassen I und II der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1 zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Soweit in dieser Klausel auf die UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte verwiesen wird, gilt die „UNECE-Norm für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Beerenfrüchten“ in der am Tag des Schadereignisses gültigen Fassung.

§ 22 Klausel für die Versicherung von Tafeltrauben (QVT)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den versicherten Tafeltrauben nachweislich allein durch eine der versicherten Elementargefahren mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr im jeweiligen Haftungszeitraum total verlorene Früchte werden erfasst, wenn diese den erzielbaren Gesamtertrag vermindern.
- Sofern bei Tafeltrauben die Gefahr Starkfrost versichert wurde, werden auch die durch Einwirkung von Starkfrost als Winterfrost im Haftungszeitraum (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung in den BVB Pflanze“) erfrorenen Winterknospen und die durch Einwirkung von Starkfrost als Spätfrost im Haftungszeitraum (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung in den BVB Pflanze“) total verlorenen Triebe, Einzelblüten oder Gescheine berücksichtigt, wenn diese den erzielbaren Gesamtertrag vermindern.

b) Qualitätsverlust:

Schadenklasse 1:

- Trauben ohne Beschädigung durch eine versicherte Elementargefahr;
- Trauben entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %**Schadenklasse 2:**

- Trauben, die der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Elementargefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I, aber noch der Klasse II zugeordnet werden können.
- Trauben, die der Klasse II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Elementargefahr nicht mehr der Klasse II zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %**Schadenklasse 3:**

Trauben, die der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Elementargefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I und auch nicht mehr der Klasse II zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Elementargefahr geschädigte Trauben, die vor der Beschädigung nicht den Klassen I und II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1 zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Sofern in dieser Klausel auf die spezielle EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben verwiesen wird, gilt die DVO (EU) Nr. 2023/2429 Anhang I Teil B – Teil 9 Vermarktungsnorm für Tafeltrauben.

§ 23 Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst – Typ S – (QVKS)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherter Schaden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinaus auch qualitätsmäßig an dem versicherten Kernobst nachweislich allein durch eine versicherte Gefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr total verlorene Früchte werden erfasst, wenn diese den erzielbaren Gesamtertrag vermindern.

b) Qualitätsverlust:

- Ausschließlich Qualitätsminderungen infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Früchte im Haftungszeitraum werden gemäß dem nachstehenden Schema bewertet.

Schadenklasse 1a:

Früchte ohne Beschädigung durch eine versicherte Gefahr.

Die Früchte entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %**Schadenklasse 1b:**

- Früchte mit einer oder mehreren minimalen verheilten Verletzungen der Fruchtschale, leichten Schalenfehlern, Anzeichen von Wellungen oder sehr leichten Verformungen durch eine versicherte Gefahr.

- Früchte entsprechen noch den Anforderungen der Klasse I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 5 %**Schadenklasse 2:**

Früchte mit Schalenfehlern oder leichten Verformungen durch eine versicherte Gefahr; oberflächliche Beschädigungen sind gut verheilt; die Lagerfähigkeit ist nicht beeinträchtigt; längliche Schalenfehler durch eine versicherte Gefahr bis zu 4 cm Länge oder Schalenfehler durch eine versicherte Gefahr bis insgesamt 2,5 cm² sind zulässig, so dass die Früchte noch den Anforderungen der Klasse II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen entsprechen.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 30 %**Schadenklasse 3:**

Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr in die Schadenklassen 1b und 2 fallen, aber objektiv noch einer Verwertung als Mostobst/Industrieobst zugeführt werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 70 %**Schadenklasse 4:**

Früchte, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr deutlich unvernarbte Verletzungen mit sichtbaren Faulstellen aufweisen; die Verwertbarkeit (z. B. Vermostung) der Früchte ist verloren.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Elementargefahr geschädigte Früchte, die vor dem Schadereignis nicht den Klassen I und II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1a zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Sofern in dieser Klausel auf die spezielle EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen verwiesen wird, gilt die DVO (EU) Nr. 2023/2429 Anhang I Teil B – Teil 1 Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Anhang I Teil B – Teil 6 Vermarktungsnorm für Birnen.

II. Zusatzversicherungen**§ 24 Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ G (ZVKG)**

(gilt nur, wenn dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Es gelten sämtliche Bestimmungen der „Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst – Typ S – (QVKS)“, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Schadenermittlung

Der Mengen- und Qualitätsverlust wird entsprechend der „Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst – Typ S – (QVKS)“ beurteilt, mit der Ausnahme, dass in der Schadenklasse 2 die Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 % erfolgt.

2. Beitragszuschlag

Der vereinbarte Beitragszuschlag wird auf den Beitragssatz von Kernobst als Tafelobst Typ S erhoben.

3. Zusatzbestimmungen

Die „Kernobst Typ G-Versicherung“ gilt innerhalb des Vertrages für sämtliche Anbauflächen von Kernobst als Tafelobst; sie kann nicht nur für einzelne Parzellen abgeschlossen oder im Rahmen der Deklaration für einzelne Parzellen ausgewählt werden.

§ 25 Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ GPlus (ZVKGPlus)

(gilt nur, wenn dieses Zusatzprodukt zusätzlich zur Versicherung von Kernobst Typ G vereinbart ist)

Es gelten sämtliche Bestimmungen der „Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst – Typ S – (QVKS)“, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Schadenermittlung

Der Mengen- und Qualitätsverlust wird entsprechend der „Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst – Typ S – (QVKS)“ beurteilt, mit der Ausnahme, dass in der Schadenklasse 2 die Bewertung des Qualitätsverlustes mit 70 % erfolgt.

2. Beitragszuschlag

Der vereinbarte Beitragszuschlag wird auf den Beitragssatz von Kernobst als Tafelobst Typ G erhoben.

3. Zusatzbestimmungen

Soweit das Kernobst als „Tafelobst Typ GPlus“ versichert ist, können Sie im Wege der Deklaration bestimmen, auf welche Anbaupositionen sich dieser erweiterte Versicherungsschutz beziehen soll. Erfolgt keine solche Bestimmung, richtet sich die Schadenermittlung nach der „Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ G“.

III. Spezialregelungen für besondere Kulturgruppen

§ 26 Klausel für die Versicherung von Bakterieller Ringfäule und Schleimkrankheit an Kartoffeln

(gilt nur, wenn diese Klausel zur Versicherung von Kartoffeln vereinbart ist)

1. Versicherbare Gefahren

a) Bakterielle Ringfäule

ist eine durch den Erreger *Clavibacter michiganensis* Smith) Smith et al. ssp. *sepedonicus* (Spieck. et Kotth.) Davis et al.) hervorgerufene bakterielle Krankheit der Kartoffel.

b) Schleimkrankheit

ist eine durch den Erreger *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.) hervorgerufene bakterielle Krankheit der Kartoffel.

Welche dieser Gefahren Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

2. Versicherungsfall

a) Allgemeine Voraussetzungen

Nach dieser Klausel leisten wir Entschädigung für Schäden, die an den von Ihnen selbst erzeugten Kartoffeln, produziert aus amtlich anerkanntem Saatgut (Zertifiziertes oder Basisaatgut) oder aus dem 1. Nachbau mit negativem amtlichen Testergebnis, nachweislich durch Bakterielle Ringfäule oder Schleimkrankheit entstanden sind, wenn die befallenen Kartoffeln von Ackerflächen stammen, welche zum Zeitpunkt der Infektion gemäß Anbaudeklaration versichert sind.

b) Versichertes Schadereignis

Ein versichertes Schadereignis an den von Ihnen produzierten, versicherten Kartoffeln ist gegeben, wenn die zuständige (Pflanzenschutz-) Behörde aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit

- den tatsächlichen Befall des Feldbestandes, der geernteten, gelagerten oder in Verkehr gebrachten Kartoffeln mit Bakterieller Ringfäule oder mit Schleimkrankheit endgültig festgestellt hat und
- Sie verpflichtet sind, die befallenen Kartoffeln zu vernichten, auf besondere Art und Weise zu verwerten oder zu behandeln und
- Ihre zur Kartoffelproduktion genutzten Ackerflächen von der zuständigen (Pflanzenschutz-) Behörde zur Sicherheitszone erklärt wurden.

c) Schadensfall

Versichert ist der Sachschaden in Form von Ertragsverlusten an den in Ihrem Eigentum stehenden, von Ihnen angebauten, gelagerten oder in Verkehr gebrachten Kartoffeln, der Ihnen durch gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Vernichtung, besondere Verwendung oder Behandlung aufgrund eines Schadereignisses nach 2 b) entsteht.

d) Entschädigungsleistung

Entschädigt wird der Ertragsverlust, der Ihnen dadurch entstanden ist, dass Ihre nachweislich tatsächlich von Bakterieller Ringfäule oder der Schleimkrankheit befallenen und versicherten Kartoffeln einer Anbaufläche, eines Lagers oder einer Lagereinheit, Sendung oder Partie, vernichtet, anderweitig verwertet oder besonders behandelt werden müssen.

3. Haftungszeitraum

Wir haften nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb des Haftungszeitraums eingetreten ist:

Haftungsbeginn: Aussaat oder Auspflanzen im Erntejahr

Haftungsende: 31.12. (24:00 Uhr) des Erntejahres

4. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

a) Frist zur Anzeige

Sie sind verpflichtet, den Versicherungsfall innerhalb von vier Tagen nach Bekanntwerden der behördlichen Anordnung (Befallsverdacht) zu melden.

b) Inhalt der Anzeige

Soweit Sie den an den befallenen Kartoffeln entstandenen Sachschaden ersetzt verlangen, sind in der Schadenanzeige die Schläge anzugeben, die von der Bakteriellen Ringfäule oder der Schleimkrankheit betroffen sind. Bei bereits geernteten, eingelagerten oder in den Verkehr gebrachten Kartoffeln haben Sie die Kartoffelsorte und Verwertungsart, den Lagerort, die betroffene Lagermenge oder Partie in Deitonnen (dt) anzugeben und nachzuweisen, dass die Kartoffeln, für die eine Entschädigungsleistung beansprucht wird, Ihr Eigentum sind und aus Ihrer Erzeugung von Flächen aus der betreffenden Anbaudeklaration stammen. Der Schadenanzeige ist der Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis des betroffenen Kartoffelanbaus beizufügen. Dem Versicherer ist auf dessen Verlangen insbesondere eine amtliche Bescheinigung der zuständigen (Pflanzenschutz-) Behörde vorzulegen, aus welcher sich ergibt:

- dass die von Ihnen produzierten Kartoffeln tatsächlich mit Bakte-

- rieller Ringfäule oder der Schleimkrankheit befallen sind,
- auf welche Anbaufläche sich die Befallsfeststellung bezieht und welche Kartoffelsorten davon betroffen sind,
- auf welches Lager oder welche Lagereinheit, Sendung oder Partie sich die Befallsfeststellung bezieht und welche Kartoffelsorten diesbezüglich davon betroffen sind,
- die Lage und Größe der Befallsfläche,
- in welchem Umfang die befallenen Kartoffeln zu vernichten sind,
- in welchem Umfang und auf welche Art die befallenen Kartoffeln besonders zu verwerten oder zu behandeln sind.

IV. Spezialregelungen für besondere Risikosachverhalte

§ 27 Klausel für die Versicherung von Obst unter Hagelschutzanlagen (KOHs)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Allgemeine Regelungen

Für die Versicherung von Obst unter Hagelschutzanlagen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (AVB Pflanze) und die Besonderen Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (BVB Pflanze) sowie die Beitragsbestimmung (BB), soweit sich aus dieser „Klausel für die Versicherung von Obst unter Hagelschutzanlagen“ keine anderen Regelungen ergeben.

2. Kulturgruppe, Kulturarten, Versicherungspaket

Obst unter Hagelschutzanlagen ist in die Kulturgruppe „Kernobst unter Hagelnetz“ oder die Kulturgruppe „Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz“ eingeordnet. Welche Obst-Kulturarten zu dieser Kulturgruppe gehören, ergibt sich aus dem Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis (siehe Abschnitt E). Die bei den einzelnen Kulturarten versicherten Gefahren ergeben sich aus den Vereinbarungen zum Vertrag (Versicherungspaket).

3. Versicherungsbereich

Versichert sind nur die Obst-Kulturen Äpfel, Birnen, Steinobst und Tafeltrauben, die mittels einer Hagelschutzanlage abgedeckt werden. Dabei sind jeweils die äußeren Pflanzreihen der geschlossenen Hagelschutzanlage (Randbereiche der Hagelschutzanlage) vom Versicherungsschutz gegen Hagelschlag ausgenommen, es sei denn, dass eine vollständige Abdeckung durch das Hagelnetz gewährleistet ist.

4. Haftungszeitraum

a) Regulärer Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum richtet sich für alle innerhalb des Versicherungspaketes versicherten Gefahren außer Hagelschlag nach § 5 BVB Pflanze.

b) Besonderer Haftungszeitraum

Für Hagelschlag ist abweichend von § 5 BVB Pflanze ein besonderer Haftungszeitraum bestimmt:

aa) Die Haftung des Versicherers beginnt nach Schließen der Hagelschutznetze über der jeweiligen versicherten Obst-Kulturart und endet – vorausgesetzt, das Hagelschutznetz ist geschlossen – mit Abschluss der Ernte der Obst-Kulturart, spätestens am 15. November des Erntejahres.

bb) Die Haftung endet – innerhalb des vorgenannten Zeitraums – jeweils mit dem Zeitpunkt, ab welchem sich das Hagelschutznetz nicht mehr über der versicherten Obstkultur befindet.

cc) Spezieller Haftungszeitraum für Äpfel und Birnen: Wir haften – abweichend von Nr. 4.b.bb – bei diesem Kernobst jedoch für hagelbedingte Ernteertragsausfälle, die während der Zeit eines vorübergehend geöffneten Hagelschutznetzes auftreten, wenn der Hagelniedergang im Zeitraum zwischen dem 15. September des Erntejahres und dem Abschluss der Ernte liegt.

c) Die Haftung endet auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, in welchem die Hagelschutzanlage nicht mehr ihre Funktion erfüllt, insbesondere wenn diese z. B. durch Hagel oder Sturm derart beschädigt wurde, dass die beabsichtigte Schutzfunktion nicht mehr gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Die Haftung beginnt danach erst wieder, wenn die Funktion der Hagelschutzanlage wieder hergestellt ist.

5. Versicherte Schadereignisse

Abweichend zur § 3 II. Nr. 1 AVB Pflanze („Schadbilder bei Hagelschlag“) leisten wir bei Hagelschlag Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd ausschließlich an den versicherten Obst-Kulturarten dadurch entsteht, dass die versicherten Früchte durch direkten Hagelschlag beschädigt oder zerstört werden, und zwar

- innerhalb des Haftungszeitraums trotz geschlossener Hagelschutzanlage oder
- innerhalb des in Nr. 3 genannten besonderen Haftungszeitraums für Äpfel und Birnen bei nicht geschlossener Hagelschutzanlage.

Die Bewertung des Mengen- und Qualitätsverlustes erfolgt für alle versicherten Schadereignisse bei versicherten Tafeltrauben unter Hagel-

schutznetz wie in § 22 „Klausel für die Versicherung von Tafeltrauben“, bei versicherten Steinobst unter Hagelnetz wie in § 19 „Klausel für die Versicherung von Steinobst“ und bei versichertem Kernobst unter Hagelschutznetz wie in § 23 „Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ S“ beschrieben. Sofern eine Zusatzversicherung für Kernobst als Tafelobst vereinbart ist, gelten auch die diesbezüglichen Regelungen aus der Zusatzversicherung für „Kernobst als Tafelobst Typ G“ bzw. „Kernobst als Tafelobst Typ GPlus“.

6. Nicht versicherte Schäden und Kosten

Nicht versichert sind Schäden, die ausgehend von der Hagelschutzanlage an den Kulturen verursacht werden, beispielsweise indem

- sich das Hagelschutznetz löst und auf die Obstkulturen schlägt;
- die Hagelschutzanlage ganz oder teilweise durch Hagel oder Sturm zerstört wird und auf die Obstkulturen fällt bzw. diese umreißt;
- die Hagelschutzanlage in Brand gerät und infolge dessen die darunter befindlichen Kulturen beschädigt werden.

Nicht versichert sind Kosten, die durch Aufräumarbeiten oder die Beseitigung der beschädigten Hagelschutzanlage entstehen.

7. Besondere Obliegenheiten

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die für den Aufbau der Hagelschutzanlage aktuellen Aufbauempfehlungen des Lieferanten/Herstellers des jeweiligen Systems beachtet und sorgfältig angewandt wurden. Die Anlage muss entsprechend dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis errichtet und jährlich auf Funktionstüchtigkeit, insbesondere Stand- und Tragfähigkeit, überprüft worden sein.

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, sind wir nach Maßgabe von § 14 AVB Pflanze von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall sind beschädigte Teile der Hagelschutzanlage bis zur ersten Besichtigung im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens aufzubewahren und den Sachverständigen vorzuzeigen.

9. Ende des Versicherungsschutzes

Unabhängig von der Funktionstüchtigkeit der Hagelschutzanlage erlischt der Versicherungsschutz bei

- weißen, kristallfarbenen oder transparenten Netzen nach dem 8. Nutzungsjahr, bei grauen Netzen nach dem 10. Nutzungsjahr und bei schwarzen Netzen nach dem 12. Nutzungsjahr;
- bei Konstruktionen mit Holzsäulen nach dem 12. Nutzungsjahr und für Konstruktionen mit Spannbetonsäulen bzw. verzinkten Stahlsäulen nach dem 20. Nutzungsjahr.

Wir behalten uns eine jährliche Prüfung der Hagelschutzanlage vor.

§ 28 Klausel für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen (KORS) (gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Allgemeine Regelungen

Für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (AVB Pflanze) und die Besonderen Versicherungsbedingungen für die Pflanzenproduktion (BVB Pflanze) sowie die Beitragsbestimmung (BB), soweit sich aus dieser „Klausel für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen“ keine anderen Regelungen ergeben.

2. Kulturgruppe, Kulturarten, Versicherungspaket

Obst unter Regenschutzanlagen ist in die Kulturgruppe „Obst unter Regenschutz“ eingeordnet. Welche Obst-Kulturarten zu dieser Kulturgruppe gehören, ergibt sich aus dem Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis (siehe Abschnitt E). Die bei den einzelnen Kulturarten versicherten Gefahren (Versicherungspaket) ergeben sich aus den Vereinbarungen zum Versicherungsvertrag.

3. Versicherte Gefahr, spezielle versicherte Gefahr

Die Definitionen der im Versicherungspaket versicherten Gefahren ergeben sich aus § 2 AVB Pflanze.

Die spezielle versicherte Gefahr innerhalb dieser Versicherung von „Obst unter Regenschutzanlagen“ ist witterungsbedingter Niederschlag (Regen).

4. Haftungszeiträume, Haftungsvoraussetzungen

a) Regulärer Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum für die innerhalb des Versicherungspaketes versicherten Gefahren Hagelschlag oder Sturm richtet sich hinsichtlich des Beginns nach § 5 BVB Pflanze.

b) Besonderer Haftungszeitraum

Der besondere Haftungszeitraum beginnt mit dem Schließen der Regenschutzanlage über den versicherten Kulturen. Die Eindeckung mit der Regenschutzanlage hat dabei mindestens 3 Wochen vor Beginn der Ernte zu erfolgen. Dieser besondere Haftungszeitraum endet mit Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres.

aa) Der reguläre Haftungszeitraum wird für Gefahren innerhalb des Versicherungspaketes durch den Beginn des besonderen Haftungszeitraums beendet. Innerhalb des besonderen Haftungs-

zeitraums sind die Gefahren Hagelschlag oder Sturm nur dann versichert, wenn die Regenschutzanlage über den Früchten geschlossen wurde.

bb) Die spezielle Gefahr des witterungsbedingten Niederschlags ist nur innerhalb des besonderen Haftungszeitraums versichert.

5. Versicherte Schadereignisse und Schadbilder

Ergänzend zu § 3 II. AVB Pflanze („Schadereignisse und Schadbilder“) sind auch Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass eine aufgezoogene Regenschutzanlage oder Teile davon durch Hagel, Sturm oder Feuer beschädigt oder zerstört wurden und infolge der dadurch fehlenden Abdeckung durch die Einwirkung von witterungsbedingtem Regen Süßkirschenfrüchte aufplatzen bzw. die Himbeerfrüchte an der Oberfläche punktuell zerstört werden oder aufweichen.

6. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den unter Regenschutzanlagen versicherten Obstfrüchten im besonderen Haftungszeitraum nachweislich durch die besondere versicherte Gefahr entsteht.

Die Bewertung des Mengen- und Qualitätsverlustes erfolgt bei versicherten Süßkirschen wie in § 19 BVB Pflanze („Klausel für die Versicherung von Steinobst“) und bei versicherten Himbeeren wie in § 21 BVB Pflanze („Klausel für die Versicherung von Strauchbeeren“) beschrieben.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die ausgehend von der Regenschutzanlage an den Kulturen verursacht werden, beispielsweise indem

- sich die Regenschutzabdeckung löst und auf die Obstkulturen schlägt;
- die Regenschutzanlage durch Hagel oder Sturm zerstört wird und auf die Obstkulturen fällt bzw. diese umreißt;
- die Regenschutzanlage in Brand gerät und infolge dessen die darunter befindlichen Kulturen beschädigt werden.

8. Obliegenheiten

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die für den Aufbau der Regenschutzanlage aktuellen Aufbauempfehlungen des Lieferanten/Herstellers des jeweiligen Systems beachtet und sorgfältig angewandt werden. Die Anlage muss entsprechend dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis errichtet und jährlich überprüft worden sein. Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, sind wir nach Maßgabe von § 14 AVB Pflanze von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Eintritt des Versicherungsfalles aus dieser Zusatzversicherung ist binnen 2 Tagen, nachdem der Niederschlag infolge der fehlenden Regenschutzabdeckung auf die versicherten Früchte eingewirkt hat, anzuzeigen. Die zerstörten bzw. beschädigten Teile der Regenschutzanlage sind bis zur ersten Besichtigung im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens aufzubewahren und den Sachverständigen vorzuzeigen.

D. Regelungen zu den Kulturarten

I. Qualitätsmäßiger Ernteertragsverlust

§ 29 Klausel für die Versicherung von Speisezwiebeln (QVZ)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den versicherten Zwiebeln nachweislich allein durch eine versicherte Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Pflanzen, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr total verloren sind;
- Mengenverlust, verursacht durch Laubverlust durch eine versicherte Gefahr;

b) Qualitätsverlust:

- Zwiebeln, die aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der Klasse I der UNECE-Vermarktungsnorm für Speisezwiebeln zugeordnet werden können,
- Zwiebeln, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr unter 40 mm Durchmesser bleiben (Untergrößen),
- Zwiebeln, mit Sekundärschäden infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr (z. B. pilzliche und bakterielle Fäulen am Zwiebelkopf).

Zwiebeln, die bereits vor dem Schadenereignis nicht Klasse I oder II der UNECE-Vermarktungsnorm für Speisewiebeln zugeordnet werden können, werden als nicht geschädigt bewertet.

3. Vermarktungsnorm

Soweit in dieser Klausel auf die UNECE-Vermarktungsnorm für Speisewiebeln verwiesen wird, gilt die „UNECE-Norm für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Zwiebeln“ in der am Tag des Schadenereignisses gültigen Fassung.

II. Spezialregelungen für besondere Kulturarten

§ 30 Klausel für die Versicherung von Spargel (KSP)

1. Versicherte Schäden und Kosten für Junganlagen

Als Junganlagen i. d. S. gelten Spargelanlagen vom ersten bis einschließlich dritten Standjahr.

a) Junganlagen im Jahr der Pflanzung (1. Standjahr)

Beträgt der durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr im ersten Standjahr hervorgerufene Laubverlust weniger als 50 % oder haben wir uns bei einem Laubverlust von 50 % oder mehr mit Ihnen darauf verständigt, dass eine Abräumung oder Umackerung der Spargel-Junganlage trotzdem nicht erfolgt, ersetzen wir den mengenmäßigen Ertragsverlust, der im Folgejahr entsteht, jedoch nicht mehr als 30 % der Versicherungssumme. Weitere Ertragsverluste der Folgejahre oder sonstige Folgeschäden werden daneben nicht ersetzt. Beträgt der durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr im ersten Standjahr hervorgerufene Laubverlust mindestens 50 % und halten wir aus diesem Grund eine Abräumung bzw. Umackerung für notwendig, ersetzen wir in Abänderung von § 4 III. AVB Pflanze die Kosten für tatsächlich von Ihnen durchgeführte Umbruchmaßnahmen (Kosten für Abräumung bzw. Umackerung der Junganlage, die Kosten für das Ersatzpflanzgut sowie die Kosten für die Ersatzpflanzung) – insgesamt jedoch nicht mehr als die Versicherungssumme.

b) Junganlagen im 2. und 3. Standjahr

Beträgt der durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr im zweiten oder dritten Standjahr der Spargel-Junganlage hervorgerufene Laubverlust weniger als 65 % oder haben wir uns bei einem Laubverlust von 65 % oder mehr mit Ihnen darauf verständigt, dass eine Abräumung oder Umackerung der Spargel-Junganlage trotzdem nicht angezeigt ist, ersetzen wir den mengenmäßigen Ertragsverlust, der im Folgejahr entsteht, jedoch nicht mehr als 70 % der Versicherungssumme. Weitere Ertragsverluste der Folgejahre oder sonstige Folgeschäden werden daneben nicht ersetzt. Beträgt der durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr im zweiten oder dritten Standjahr hervorgerufene Laubverlust mindestens 65 % und halten wir aus diesem Grund eine Abräumung bzw. Umackerung für notwendig, ersetzen wir in Abänderung von § 4 III. AVB Pflanze die Kosten für tatsächlich von Ihnen durchgeführte Umbruchmaßnahmen (Kosten für Abräumung bzw. Umackerung der Junganlage, die Kosten für das Ersatzpflanzgut sowie die Kosten für die Ersatzpflanzung) – insgesamt jedoch nicht mehr als die Versicherungssumme.

c) Frist zur Meldung der Abräumung

Bei Junganlagen treffen wir die Feststellungen zum Ausmaß der Spargellaubschädigung und diejenigen zum Umbruch im Rahmen unserer Schadenermittlungen. Sie haben uns nach unserer Bekanntgabe der Laubverlustquote bis spätestens 30. September des Schadenjahres darüber zu informieren, ob Sie beabsichtigen die Junganlage abzuräumen bzw. umzuackern. An diese Entscheidung sind Sie gebunden. Stimmen wir einem Umbruch zu, scheidet die Junganlage mit Bekanntgabe dieser Entscheidung aus der Versicherung aus. Lehnen wir einen Umbruch ab, ersetzen wir den mengenmäßigen Ertragsverlust, der im Folgejahr entsteht, bei Junganlagen im ersten Standjahr begrenzt auf 30 % der Versicherungssumme und bei Junganlagen im zweiten und dritten Standjahr begrenzt auf 70 % der Versicherungssumme.

2. Versicherte Schäden und Kosten bei Vollertragsanlagen

Als Vollertragsanlage i. d. S. gelten Spargelanlagen ab dem vierten Standjahr. Ist eine Spargel-Vollertragsanlage durch eine versicherte Gefahr geschädigt, ersetzen wir den daraus resultierenden mengenmäßigen Ertragsverlust des Jahres nach dem Schadenereignis. Weitere Ertragsverluste der nachfolgenden Jahre oder sonstige Folgeschäden werden daneben nicht ersetzt.

3. Obliegenheiten

Sie haben uns die Kosten für Abräumung bzw. Umbruch, Ersatzpflanzgut und Neuanpflanzung mitzuteilen, sobald Ihnen die jeweiligen Kosten

entstanden sind. Auf unser Verlangen sind diese Kosten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

4. Entschädigungsleistung

- Die Entschädigungsleistung für den Ertragsverlust des Folgejahres wird in Abweichung von § 19 Nr. 2 AVB Pflanze bereits in dem Versicherungsjahr erbracht, in welchem die Spargelpflanzen durch eine der versicherten Gefahren beschädigt wurden.
- In Abänderung von § 17 Nr. 3 AVB Pflanze erfolgt kein Abzug von wirtschaftlichen Vorteilen, die durch eine erfolgte Abräumung oder Umackerung entstehen.

§ 31 Klausel für Wintergemüse (KWG)

1. Verlängerung des Haftungszeitraums

- Der Haftungszeitraum kann auf Ihren Antrag gegen einen Beitragszuschlag von 10 % bei Winterzwiebeln über den 15. Juni und bei sonstigem Wintergemüse über den 30. April des Erntejahres hinaus verlängert werden. Der Antrag muss bis 5 Tage vor dem jeweiligen Haftungsende gestellt sein.
- Soll für Gemüseseldfrüchte, die bereits im Saat- oder Pflanzjahr – zumindest teilweise – geerntet wurden, für den nicht geernteten, auf dem Feld verbleibenden Bestand über den 15. November des Erntejahres (reguläres Ende der Haftung) weiterhin Versicherungsschutz gegeben sein, muss bis spätestens 1. November des Aussaat-/Pflanzjahres ein Antrag auf Verlängerung des Versicherungsschutzes gestellt und bei uns eingegangen sein. Wir behalten uns vor, für diese Verlängerung des Haftungszeitraumes einen Beitragszuschlag zu erheben.

2. Fortbestand bei Vertragsende

Endet der Versicherungsvertrag zum Schluss eines Versicherungsjahres, so gilt die Versicherung hinsichtlich des Wintergemüses bis zu dessen Ernte, längstens jedoch bis 15. Juni des Erntejahres, als fortbestehend.

§ 32 Klausel Gemüse-Setzlinge (KGS)

Bei durch Hagelschlag, Sturm oder Starkregen verursachten Schadenereignissen, die an Gemüsesetzlingen im Zeitraum zwischen deren Bereitstellung zur Auspflanzung und der Auspflanzung auf der ausgewiesenen Anbaufläche entstehen, werden diesbezügliche Schäden an den Setzlingen ersetzt, wenn die unmittelbar zur Auspflanzung bereit stehenden Pflanzen durch die Einwirkung der versicherten Gefahr nicht mehr als Pflanzgut geeignet sind. Die Haftung beginnt mit der Bereitstellung der Setzlinge zur Auspflanzung, soweit sich die Setzlinge zum Zeitpunkt des Schadenereignisses auf der vorgesehenen Anbaufläche oder in unmittelbarer Nähe zu dieser Anbaufläche befinden; frühestens aber am 1. Januar des Erntejahres. Die Entschädigung wird auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten für die Wiederbeschaffung für Ersatz-Setzlinge berechnet. Falls die Anbaufläche aus agrotechnischen Gründen nicht mehr mit Gemüse als Nachfolgekultur bestellt werden kann oder eine Wiederbeschaffung der Setzlinge aufgrund fehlender Verfügbarkeit unmöglich ist, werden auch die Kosten für anderweitiges Ersatzpflanzgut erstattet. Die Leistung ist auf maximal 10 % der Versicherungssumme der Anbauposition (Schlag, auf welchem die Setzlinge ausgepflanzt werden sollten) begrenzt.

E. Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis

Abkürzungen:

Hagelschlag (H), Sturm (S), Starkregen (R), Starkfrost (F), Starkfrost als Winterfrost (WF), Starkfrost als Spätfrost (SF), Dürre (D), Bakterielle Ringfäule (BR), Schleimkrankheit (SK)

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
I. Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)		
KG Gespinstpflanzen		
Flachs	330	H-S-R-F(SF)-D
Hanf	331	H-S-R-F(SF)-D
sonstige Gespinstpflanzen	332	H-S-R-F(SF)-D
KG Getreide		
Winterroggen	101	H-S-R-F(WF,SF)-D
Winterweizen	102	H-S-R-F(WF,SF)-D
Wintergerste	103	H-S-R-F(WF,SF)-D
Wintertriticale	104	H-S-R-F(WF,SF)-D
Winterhafer	105	H-S-R-F(WF,SF)-D
Sommerroggen	111	H-S-R-F(SF)-D
Sommerweizen	112	H-S-R-F(SF)-D
Sommergerste	113	H-S-R-F(SF)-D
Sommertriticale	114	H-S-R-F(SF)-D
Sommerhafer	121	H-S-R-F(SF)-D
Sommerdurum	123	H-S-R-F(SF)-D
Winterdinkel/-spelz/einkorn	124	H-S-R-F(WF,SF)-D
Sommerdinkel/-spelz/einkorn	125	H-S-R-F(SF)-D
Winterdurum	126	H-S-R-F (WF,SF)-D
Sommer-Halmfrucht-Gemenge	130	H-S-R-F(SF)-D
Winter-Halmfrucht-Gemenge	131	H-S-R-F(WF,SF)-D
Getreide Ganzpflanzen Silage	145	H-S-R-F(WF,SF)-D
Buchweizen	320	H-S-R-F(SF)-D
Hirse (zur Körnergewinnung)	321	H-S-R-F(SF)-D
KG Hülsenfrüchte zur Reife		
Erbsen (Sommer) zum Reifwerden	170	H-S-R-F(SF)-D
Speise-Bohnen zum Reifwerden	171	H-S-R-F(SF)-D
Ackerbohnen (Sommer) zum Reifwerden	172	H-S-R-F(SF)-D
Sojabohnen	173	H-S-R-F(SF)-D
Dicke Bohnen (Puffb.) zum Reifwerden	174	H-S-R-F(SF)-D
Linsen zum Reifwerden	175	H-S-R-F(SF)-D
Wicken zum Reifwerden	176	H-S-R-F(SF)-D
Peluschken zum Reifwerden	177	H-S-R-F(SF)-D
Lupinen	179	H-S-R-F(SF)-D
Sonstige Hülsenfruchtgemenge	180	H-S-R-F(SF)-D
Erbsen (Winter) zum Reifwerden	181	H-S-R-F (WF,SF)-D
Ackerbohnen (Winter) zum Reifwerden	182	H-S-R-F (WF,SF)-D
Kichererbsen zum Reifwerden	183	H-S-R-F(SF)-D
Ackerbohnen-Halmfrucht-Gemenge	190	H-S-R-F(SF)-D
Erbsen-Halmfrucht-Gemenge	191	H-S-R-F(SF)-D
Hülsenfrucht-Halmfrucht-Gemenge	192	H-S-R-F(SF)-D
Lupinen-Halmfruchtgemenge	193	H-S-R-F(SF)-D
KG Kartoffeln		
Pflanz-/Saatkartoffeln	450	H-S-R-F(SF)-D-BR-SK
Speisekartoffeln	451	H-S-R-F(SF)-D-BR-SK

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
KG Kartoffeln		
Frühkartoffeln	452	H-S-R-F(SF)-D-BR-SK
Indust.-/Wirtschaftskartoffeln	453	H-S-R-F(SF)-D-BR-SK
Indust.-/Wirtschaftskartoffeln mit Stärkeverlust	454	H-S-R-F(SF)-D-BR-SK
Topinambur	151	H-S-R-F(SF)-D
Süßkartoffeln	669	H-S-R-F(SF)-D
KG Mais		
Mais	201	H-S-R-F(SF)-D
Mais (Saat-, Vermehrungs-)	203	H-S-R-F(SF)-D
Mais-Gemenge	276	H-S-R-F(SF)-D
Fruchtfolge Gemenge (d.h. Getreide-Mais-Fruchtfolge), bei Getreide mit Auswinterung (WF) und Spätfrost (SF) und bei Mais mit Spätfrost (SF) versicherbar	195	H-S-R-F(WF,SF)-D
KG Ölfrüchte		
Winterraps	301	H-S-R-F(WF,SF)-D
Sommerraps	302	H-S-R-F(SF)-D
Winterrüben	303	H-S-R-F(WF,SF)-D
Sommerrüben	304	H-S-R-F(SF)-D
Öllein	305	H-S-R-F(SF)-D
Mohn zur Ölgewinnung	306	H-S-R-F(SF)-D
Sonnenblumen zur Ölgewinnung	307	H-S-R-F(SF)-D
Senf zur Ölgewinnung	308	H-S-R-F(SF)-D
Ölrettich	310	H-S-R-F(SF)-D
Sonstige Ölfrüchte	311	H-S-R-F(SF)-D
KG Rüben		
Zuckerrüben	401	H-S-R-F(SF)-D
Futterrüben	402	H-S-R-F(SF)-D
Kohlrüben/Steckrüben (Futter)	403	H-S-R-F(SF)-D
Rübenblatt	404	H-S-R-F(SF)-D
Futtermöhren	405	H-S-R-F(SF)-D
Chicorée zur Inulingewinnung	930	H-S-R-F(SF)-D
KG Samen		
Möhrensamen (Futtermöhren)	370	H-S-R-F (WF, SF)-D
Rübensamen	371	H-S-R-F (WF, SF)-D
Gräseren zur Samengewinnung	372	H-S-R-F (WF, SF)-D
Futterkräuter zur Samengewinnung	373	H-S-R-F (WF, SF)-D
KG Spezielle Energie- u. Futterpflanzen		
Sorghum/Sudangras	128	H-S-R-D
Gräser/Kräuter	140	H-S-R-D
Markstammkohl	150	H-S-R-D
schnellwachsende Gehölze	159	H-S-R-D
Miscanthus	160	H-S-R-D
Silphie	161	H-S-R-D
Sonstige Energiepflanzen zur thermischen Verwertung	230	H-S-R-D
Sonstige Energiepflanzen zur Biokraftstoffgewinnung	231	H-S-R-D
Sonstige Energiepflanzen zur Biogasgewinnung	232	H-S-R-D

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
KG Grünland		
Dauergrünland (Wiese, Weide, Mähweide)	138	H-D
Feldgras (zur Futtergewinnung)	139	H-D
II. Kulturbereich Wein-Hopfen-Tabak (W)		
KG Hopfen		
Hopfen	570	H-S-R
KG Rebholz		
Junganlagen (1. und 2. Jahr)	530	H
Rebholz	531	H
Pfropfbreben, Rebschulen	532	H
Rebmutter-/schnittgärten	533	H
Kartonage-Rebpflanzen	534	H
Selektionsreben	535	H
KG Tabak		
Tabak	590	H
KG Wein		
Wein	501	H-S-R-F (WF, SF)
Wein unter Hagelnetz	502	S-R-F (WF, SF)
Wein unter Frostschutzberegnung	503	H-S-R
III. Kulturbereich Sonderkulturen (S)		
1. Obst		
KG Erdbeeren		
Erdbeeren	810	H-F (SF)
Erdbeeren remontierend (nicht verfrüht)	820	H-F (SF)
Erdbeeren remontierend (verfrüht)	809	H-F (SF)
KG Industrieobst/Mostobst		
Kernobst Most	860	H-S-R
Steinobst Most	861	H-S
Holunderbeeren Most	862	H
Johannisbeeren Most	863	H-S-R
Beerenobst Most außer Holunderbeeren und Johannisbeeren	864	H-S-R
KG Kernobst		
Äpfel	801	H-S-R
Äpfel GPlus	805	H-S-R
Birnen	802	H-S-R
Birnen GPlus	806	H-S-R
Quitten	803	H-S-R
KG Maronen u. Nüsse		
Maronen	840	H-S-R
Nüsse	841	H-S-R
KG Kernobst unter Hagelnetz		
Äpfel unter Hagelnetz	891	H-S-R
Birnen unter Hagelnetz	892	H-S-R
KG Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz		
Steinobst unter Hagelnetz	893	H-S
Tafeltrauben unter Hagelnetz	894	H-S-R
KG Obst unter Regenschutz		
Himbeeren unter Regenschutz	889	H-S
Kirschen (Süß-) unter Regenschutz	890	H-S
KG Steinobst		
Kirschen (Sauer-)	830	H-S

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
KG Steinobst		
Kirschen (Süß-)	831	H-S
Pfirsische, Nektarinen	832	H-S
Pflaumen, Renekloden, Zwetsch., Mirab.	833	H-S
Aprikosen	834	H-S
KG Strauchbeeren		
Himbeeren, herbsttrag. inkl. Ruten	799	H-S-R
Himbeeren	811	H-S-R
Blaubeeren/Heidelbeeren	812	H-S-R
Brombeeren	813	H-S-R
Holunderbeeren	814	H
Johannisbeeren (Tafel)	815	H-S-R
Stachel- und Jostabeeren	816	H-S-R
Wild- und Waldbeeren	817	H-S-R
Preiselbeeren	818	H
Kiwibeeren	843	H-S-R
KG Tafeltrauben		
Tafeltrauben	845	H-S-R-F (WF, SF)
2. Gemüse		
KG Blatt- u. Stielgemüse		
Salat weich, z.B. Kopfsalat	601	H-S-R
Salat hart, z.B. Endivie	602	H-S-R
Feldsalat	603	H-S-R
Mangold	604	H-S-R
Spinat	605	H-S-R
Stielmus	606	H-S-R
Winterspinat	607	H-S-R
Rucola	608	H-S-R
Babyleaf, Pflücksalat	613	H-S-R
KG Fruchtgemüse		
Gurken	620	H-S-R
Speisekürbis	621	H-S-R
Melonen	622	H-S-R
Paprika	623	H-S-R
Tomaten	624	H-S-R
Zucchini	625	H-S-R
Auberginen	626	H-S-R
Schälgurken	627	H-S-R
Zierkürbis	628	H-S-R
Artischocken	742	H-S-R
Mais (Mini-)	743	H-S-R
Mais (Süß-, Zucker-)	744	H-S-R
KG Gemüse-Kleinstflächen		
Gemüse-Kleinstflächen*	759	H
KG Hülsenfrüchte zur Grünernte		
Bohnen Grünernte, außer Dicke Bohnen	630	H-S-R
Dicke Bohnen zur Grünernte	631	H-S-R
Erbsen zur Grünernte	632	H-S-R
KG Kohlgemüse		
Blumenkohl gepflanzt	640	H-S-R
Brokkoli gepflanzt	641	H-S-R
Chinakohl gepflanzt	642	H-S-R
Grünkohl gepflanzt	643	H-S-R

* Gemüse-Kleinstflächen in diesem Sinn sind Anbauflächen unter 1 ha, bebaut mit mindestens 5 Gemüsekulturen, wobei jede dieser Gemüsekulturen eine Flächengröße von 0,1 ha nicht überschreiten darf.

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
KG Kohlgemüse		
Kohl gesät, außer Rot-/Weißkohl gesät	644	H-S-R
Kohlrabi ohne Laub	646	H-S-R
Kohlrabi mit Laub	647	H-S-R
Rosenkohl gepflanzt	648	H-S-R
Rotkohl gepflanzt, Lager/Frischmarkt	649	H-S-R
Rotkohl gesät, Lager/Frischmarkt	650	H-S-R
Rotkohl gesät, Industrie	797	H-S-R
Rotkohl gepflanzt, Industrie	798	H-S-R
Spitzkohl gepflanzt	651	H-S-R
Wirsing gepflanzt	652	H-S-R
Weißkohl gepflanzt, Lager/Frischmarkt	645	H-S-R
Weißkohl gesät, Lager/Frischmarkt	794	H-S-R
Weißkohl gesät, Industrie	795	H-S-R
Weißkohl gepflanzt, Industrie	796	H-S-R
KG Sprossgemüse		
Spargel (weiß)	610	H-S-R
Spargel (grün)	611	H-S-R
Rhabarber	612	H-S-R
KG Wurzel- u. Knollengemüse		
Möhren (Wasch-) ohne Laub	670	H-S-R
Möhren (Wasch-) mit Laub für Ernte	792	H-S-R
Möhren (Bund-) mit Laub	671	H-S-R
Möhren (sonstige Industrie-)	793	H-S-R
Möhren zur Saftgewinnung	777	H-S-R
Radieschen	672	H-S-R
Rettich ohne Laub	673	H-S-R
Rettich mit Laub	674	H-S-R
Sellerie Knolle	675	H-S-R
Sellerie mit Laub/Staudensellerie	676	H-S-R
Chicorée	677	H-S-R
Meerrettich	678	H-S-R
Pastinaken	679	H-S-R
Petersilienwurzel	680	H-S-R
Rote und Weiße Bete	681	H-S-R
Rote Bete zur Saftgewinnung	778	H-S-R
Schwarzwurzel	682	H-S-R
Zichorienwurzel	683	H-S-R
Steckrüben (Speise-)	684	H-S-R
Fenchel (Knollen-)	741	H-S-R
KG Zwiebelgemüse		
Zwiebeln (Sommer-)	690	H-S-R
Zwiebeln (Winter-)	691	H-S-R
Zwiebeln (Sommer-) z. Lauchgew.	692	H-S-R
Zwiebeln (Winter-) z. Lauchgew.	693	H-S-R
Knoblauch	694	H-S-R
Porree/Lauch	695	H-S-R
3. Sonstige Sonderkulturen		
KG Arzneikräuter und Gewürzpflanzen		
Bohnenkraut	901	H-S-R
Dill	902	H-S-R
Estragon	903	H-S-R
Majoran	905	H-S-R

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
KG Arzneikräuter und Gewürzpflanzen		
Petersilie	906	H-S-R
Schnittlauch	907	H-S-R
Sellerie, Blattsellerie z. Laubgew.	908	H-S-R
Sonstige Gewürzkräuter	909	H-S-R
Fingerhut (Digitalis)	920	H-S-R
Johanniskraut	921	H-S-R
Kamille	922	H-S-R
Koriander (Blatt)	923	H-S-R
Kresse	924	H-S-R
Mariendistel z. Arzneigew.	925	H-S-R
Pfefferminze	926	H-S-R
Sonnenhut (Echinaceae)	927	H-S-R
Zitronenmelisse	928	H-S-R
Sonstige Arznei-/Heilpflanzen	929	H-S-R
KG Frucht- und Ertragsholz		
Ertragsholz Obst (außer Himbeeren)	972	H-S-R
Himbeerruten (Ertragsholz Himbeeren)	973	H-S-R
KG Jungpflanzenerzeugung		
Spargelvermehrung	710	H-S-R
Gemüse-Jungpflanzen	740	H-S-R
Erdbeer-Jungpflanzen, separiert	970	H-S-R
Erdbeer-Mutterpflanzen	971	H-S-R
Verm. v. Blumenzw., Knollen, Rhiz.	977	H-S-R
Vermehrung von Tulpenzwiebeln	978	H-S-R
KG Pflanzen zur Schmuckgewinnung		
Gehölze (Laub-) z. Schmuckgew.	974	H
Gehölze (Nadel-) z. Schmuckgew.	975	H
Weiden (Salix) Spezialk.	976	H
Schnittblumen	980	H
KG Samengewinnung von Sonderkulturen		
Zwiebeln zur Samengewinnung	701	H
Salat zur Samengewinnung	702	H
Kohl/Möhren/Kürbis z. Samengew.	703	H
Bohnen zur Samengewinnung	704	H
Erbsen zur Samengewinnung	705	H
Gurken zur Samengewinnung	706	H
Porree (Lauch) zur Samengewinnung	707	H
Radieschen zur Samengewinnung	708	H
Rettich zur Samengewinnung	709	H
Spinat zur Samengewinnung	711	H
Koriander zur Samengewinnung	715	H
Kümmel zur Samengewinnung	904	H
Dill zur Samengewinnung	950	H
Fenchel zur Körner- und Samengew.	951	H
Kresse zur Samengewinnung	952	H
Petersilie zur Samengewinnung	953	H
Schnittlauch zur Samengewinnung	954	H
Mohn (Arznei- u. Gew.Kr.) Samengew.	955	H
Sonstige Gewürzkr. zur Samengew.	956	H
Sonst. Arznei- (Heilpfl.) Samengew.	957	H
Blumen zur Samengewinnung	979	H

Beitragsbestimmung (BB)

A. Jahresbeitrag

a) Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Versicherungsvertrag auf Gegenseitigkeit (VVaG), insbesondere die zu den zu zahlenden Beiträgen, ergeben sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) im Abschnitt „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“. Ergänzende Regelungen zum Jahresbeitrag ergeben sich aus der Satzung.

b) Zusammensetzung

Der Jahresbeitrag besteht aus dem Vorbeitrag, der sich um einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Nachschuss erhöht und gegebenenfalls um die satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ermäßigt.

c) Nichtmitgliederversicherung

Ein Nachschuss ist nicht zu leisten bei Zahlung eines Zusatzbetrags zum Vorbeitrag, dessen Höhe jährlich neu festgesetzt wird oder für die Dauer des Versicherungsvertrages gilt. Der Zusatzbetrag beträgt während der Vertragsdauer 15 % des Vorbeitragsatzes und der Sicherheitszuschlag richtet sich nach der im ersten Versicherungsjahr festgesetzten Höhe.

d) Beitragsrückerstattung

Jahresüberschüsse werden satzungsgemäß als Beitragsrückerstattung ausgeschüttet. Die Beitragsrückerstattung wird nach Hundertteilen des Vorbeitrages errechnet.

B. Beitrag

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbeitrag

a) Zusammensetzung

Der Vorbeitrag je Versicherungsvertrag wird aus Beitragssatz und Sicherheitszuschlag errechnet. Der Sicherheitszuschlag wird alljährlich für das Neugeschäft und den Bestand neu festgesetzt. Er wird nach Hundertteilen des Beitragssatzes berechnet. Der Vorbeitrag wird je Versicherungsvertrag für 100 € der Versicherungssumme berechnet.

b) Mindestvorbeitrag

Der Mindestvorbeitrag ist der mindestens zu zahlende Vorbeitrag je Versicherungsvertrag, wenn nach der Berechnung des Versicherungsbeitrags ein bestimmter Mindestbetrag unterschritten wird. Der Mindestvorbeitrag beträgt je Versicherungsvertrag im Kulturbereich L und W 25 €, bei Bodenerzeugnissen aus dem Kulturbereich S 50 €.

2. Beitragssatz

a) Zusammensetzung

Der Beitragssatz bestimmt sich nach der örtlichen Gefahr (Tarif) und nach der Empfindlichkeit der einzelnen Kulturarten gegen die versicherten Gefahren (Gefahrenklasse). Der je Versicherungsvertrag geltende Tarif ergibt sich aus der Tarifeinteilung, die je Kulturart geltende Gefahrenklasse aus der Gefahrenklasseneinteilung.

b) Tarifeinteilung

Vom Abdruck der Tarifeinteilung wurde hier wegen des großen Umfangs dieser Tabelle abgesehen. Auf Anfrage wird für den Versicherungsort, auf den sich der Versicherungsvertrag bezieht, der Tarif mitgeteilt.

c) Gefahrenklasseneinteilung

Die jeweilige Kulturart ist – je nach versicherter Gefahr – in eine Gefahrenklasse eingeordnet. Es wird gemäß der jeweiligen Gefahrenklasse das X-fache (Faktor) des Tarifes zur Ermittlung des Beitragssatzes angesetzt. Vom Abdruck der Gefahrenklassen wurde hier aufgrund des großen Umfangs dieser Tabelle abgesehen. Auf Anfrage werden für die Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, die Gefahrenklasse und der Faktor mitgeteilt.

3. Beitragszuschläge

Beitragszuschläge werden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung erhoben.

4. Außerordentliche Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, den Vorbeitrag eines von einem Versicherungsfall betroffenen Versicherungsvertrags im Rahmen einer außerordentlichen Beitragsanpassung zu erhöhen. Soweit sich eine außerordentliche Beitragsanpassung als erforderlich erweist, wird Ihnen diese in der Versiche-

rungsperiode, ab welcher die Anpassung wirkt, vor dem 1. März mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Erhöhungsmittelteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Dieser Versicherungsvertrag erlischt dann mit Eingang der Kündigung bei uns.

5. Mehrjährigkeitsrabatt-Bestimmung

a) Voraussetzungen

Bei mehrjährigen Versicherungsverträgen wird ein Mehrjährigkeitsrabatt nach Maßgabe von nachstehender Nr. 5.b gewährt. Der Mehrjährigkeitsrabatt entfällt, wenn sich der Vertrag nach Ablauf der mehrjährigen Vertragsdauer nur noch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.

b) Höhe

Der Mehrjährigkeitsrabatt beträgt bei mindestens 5-jährigen Versicherungsverträgen für diese vereinbarte Vertragsdauer 10 % des Vorbeitragsatzes.

c) Rückforderung

Wird ein mehrjähriger Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren vor Ablauf des fünften Vertragsjahres beendet, kann der für diese Vertragsdauer gewährte Mehrjährigkeitsrabatt (siehe I. Nr. 5.b) zurückgefordert werden. Ein solcher Rückforderungsgrund ist u.a. dann gegeben, wenn ein Versicherungsvertrag nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 VVG zum Schluss des dritten oder vierten Jahres gekündigt wird.

d) Sonderregelung

Bei einem Vertrag mit den Merkmalen gemäß III. Nr. 1.c kann für den Zeitraum bis zum gemeinsamen Vertragsende ein Mehrjährigkeitsrabatt in der in Abschnitt b) angegebenen Höhe gewährt werden.

6. Gebühr für Anbauverzeichnis

Es ist – soweit nicht anders vereinbart oder in den BVB Pflanze anders geregelt – eine Gebühr für die Erstellung des zu jedem Versicherungsvertrag einzureichenden Anbauverzeichnisses zu zahlen.

Die zu zahlende Gebühr wird durch eine Pauschale erhoben, welche 7,50 € je Anbauverzeichnis beträgt. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 5 € je Anbauverzeichnis, sofern Sie die Deklaration ohne Beteiligung eines Versicherungsvertreters online mittels des Internet-Anbauverzeichnisses (WEB AV®) vornehmen.

7. Versicherungsteuer

Die Versicherungsteuer wird auf der Grundlage des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) erhoben.

II. Beitragssystem Secufarm®

Präambel

Diese Bestimmungen gelten für Versicherungsverträge, die nach dem Beitragssystem „Secufarm®“ abgerechnet werden.

1. Schadenfreiheitsklassen Secufarm®

a) Schadenfreiheitsklassensatz

Jeder Versicherungsvertrag wird in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) eingestuft. Aus der Schadenfreiheitsklasse ergibt sich der Prozentwert des zu zahlenden Vorbeitragsatzes (Schadenfreiheitsklassensatz).

Die Schadenfreiheitsklassen M bezeichnen den Malusbereich, die Schadenfreiheitsklassen B den Bonusbereich. Die einzelnen Schadenfreiheitsklassen mit den zugehörigen Schadenfreiheitsklassensätzen ergeben sich aus der jeweiligen Schadenfreiheitsklassentabelle.

b) Schadenfreiheitsklassentabelle

Für die Kulturbereiche L (Landwirtschaft) und W (Wein-Hopfen-Tabak) gilt die Schadenfreiheitsklassentabelle „SFCTL + SFKTW“; für den Kulturbereich S die Schadenfreiheitsklassentabelle „SFKTS“.

c) Schadenfreiheitsklassenänderung

Die Schadenfreiheitsklasse ändert sich abhängig von der Schadenbelastung des Versicherungsvertrags.

Nach jedem schadenfreien Jahr steigt bei einer Einstufung in den Bonusbereich die Schadenfreiheitsklasse auf der Grundlage der jeweiligen Schadenfreiheitsklassentabelle im darauf folgenden Jahr um eine Schadenfreiheitsklasse; bei einer Einstufung in den Malusbereich sinkt die Schadenfreiheitsklasse auf der Grundlage der jeweiligen Schadenfreiheitsklassentabelle im darauf folgenden Jahr um eine Schadenfreiheitsklasse.

Die Steigerung der Schadenfreiheitsklasse im Bonusbereich bzw. die Senkung im Malusbereich wird unterbrochen, wenn zum Vertrag in dem diesbezüglichen Versicherungsjahr keine Bodenerzeugnisse angebaut werden.

2. Schadenfreiheitsklassenrückstufung nach Entschädigungsleistung

a) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag abhängig vom Schadensatz in die Schadensatzbereiche S1, S2, oder S3 eingestuft.

Der Schadensatz errechnet sich pro Jahr aus dem Verhältnis der Gesamt-Netto-Entschädigungsleistung zum Vertrag zur Gesamtversicherungssumme des Vertrags. Dieser so errechnete Prozentsatz wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

- b) Verträge für Bodenerzeugnisse der Kulturbereiche L und W werden bei einem Schadensatz bis zu 5 % in den Schadensatzbereich S1 eingruppiert, bei einem Schadensatz von 6 % bis 25 % erfolgt eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S2 und bei einem Schadensatz ab 26 % eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S3.
- c) Verträge für Bodenerzeugnisse des Kulturbereichs S werden bei einem Schadensatz bis zu 15 % in den Schadensatzbereich S1 eingruppiert, bei einem Schadensatz von 16 % bis 35 % erfolgt eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S2 und bei einem Schadensatz ab 36 % eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S3.
- d) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag im darauf folgenden Jahr in der Schadenfreiheitsklasse innerhalb der Kulturbereiche L und W nach Maßgabe der Schadenfreiheitsklassentabelle „SFKTL + SFKTW“ und innerhalb des Kulturbereichs S nach der Schadenfreiheitsklassentabelle „SFKTS“ in eine bestimmte Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.
- e) Diese Veränderung der Schadenfreiheitsklasse gibt Ihnen kein Kündigungsrecht.

3. Tarifänderung nach Entschädigungsleistung

- a) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Tarif des davon betroffenen Vertrags im folgenden Jahr um den vereinbarten Prozentsatz erhöht.
Dieser Prozentsatz beträgt bei der Einstufung in den Schadensatzbereich „S 2“ 10 % und bei der Einstufung in den Schadensatzbereich „S 3“ 15 % (vgl. II. Nr. 2.a-c).
- b) Diese Tarifänderung gibt Ihnen kein Kündigungsrecht.

Schadenfreiheitsklassentabelle Kulturbereich L + W (SFKTL + SFKTW)		Schadensatzbereich		
SF-Klasse	Vorbeitragssatz	S1	S2	S3
		bis 5 %	6 % bis 25 %	ab 26 %
M 10	150 %	M 10	M 10	M 10
M 09	145 %	M 10	M 10	M 10
M 08	140 %	M 10	M 10	M 10
M 07	135 %	M 10	M 10	M 10
M 06	130 %	M 09	M 10	M 10
M 05	125 %	M 08	M 09	M 10
M 04	120 %	M 07	M 08	M 10
M 03	115 %	M 06	M 07	M 09
M 02	110 %	M 05	M 06	M 08
M 01	105 %	M 04	M 05	M 07
B 00	100 %	M 03	M 04	M 06
B 01	100 %	M 03	M 04	M 06
B 02	100 %	M 03	M 04	M 06
B 03	100 %	M 03	M 04	M 06
B 04	100 %	M 03	M 04	M 06
B 05	100 %	M 02	M 03	M 05
B 06	100 %	M 02	M 03	M 05
B 07	100 %	M 02	M 03	M 05
B 08	100 %	M 02	M 03	M 05
B 09	100 %	M 02	M 03	M 05
B 10	100 %	B 00	M 02	M 04
B 11	100 %	B 00	M 02	M 04
B 12	100 %	B 00	M 02	M 04
B 13	100 %	B 00	M 02	M 04
B 14	100 %	B 00	M 02	M 04
B 15	100 %	B 00	M 02	M 04
B 16	100 %	B 00	M 02	M 04
B 17	100 %	B 00	M 02	M 04
B 18	100 %	B 00	M 02	M 04
B 19	100 %	B 00	M 02	M 04
B 20	100 %	B 00	M 01	M 03

Schadenfreiheitsklassentabelle Kulturbereich S (SFKTS)		Schadensatzbereich		
SF-Klasse	Vorbeitragssatz	S1	S2	S3
		bis 15 %	16 % bis 35 %	ab 36 %
M 10	130 %	M 10	M 10	M 10
M 09	127 %	M 10	M 10	M 10
M 08	124 %	M 10	M 10	M 10
M 07	121 %	M 10	M 10	M 10
M 06	118 %	M 09	M 10	M 10
M 05	115 %	M 08	M 09	M 10
M 04	112 %	M 07	M 08	M 10
M 03	109 %	M 06	M 07	M 09
M 02	106 %	M 05	M 06	M 08
M 01	103 %	M 04	M 05	M 07
B 00	100 %	M 03	M 04	M 06
B 01	100 %	M 03	M 04	M 06
B 02	100 %	M 03	M 04	M 06
B 03	100 %	M 03	M 04	M 06
B 04	100 %	M 03	M 04	M 06
B 05	100 %	M 02	M 03	M 05
B 06	100 %	M 02	M 03	M 05
B 07	100 %	M 02	M 03	M 05
B 08	100 %	M 02	M 03	M 05
B 09	100 %	M 02	M 03	M 05
B 10	100 %	B 00	M 02	M 04
B 11	100 %	B 00	M 02	M 04
B 12	100 %	B 00	M 02	M 04
B 13	100 %	B 00	M 02	M 04
B 14	100 %	B 00	M 02	M 04
B 15	100 %	B 00	M 01	M 03

III. Beitragssystem Secufarm Garant®

Präambel

Diese Bestimmungen gelten für Versicherungsverträge, die nach dem Beitragssystem „Secufarm Garant®“ abgerechnet werden.

1. Grundvoraussetzungen

- a) Grundsatz
Das Beitragssystem „Secufarm Garant®“ steht ausschließlich Mitgliedern zur Verfügung. Es kann nur einheitlich für alle Versicherungsverträge eines Betriebes genommen werden.
- b) Vereinbarte mehrjährige Vertragsdauer
Eine Abrechnung nach dem Beitragssystem „Secufarm Garant®“ setzt voraus, dass zum Beginn eines Versicherungsverhältnisses oder innerhalb eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses alle Verträge mit einer mindestens 5-jährigen Vertragsdauer abgeschlossen werden.
- c) Gemeinsames Vertragsende
Kommt innerhalb eines Versicherungsverhältnisses, in welchem die Verträge nach dem Beitragssystem „Secufarm Garant®“ abgerechnet werden, ein Vertrag nachträglich hinzu, wird dessen Vertragsdauer an das Vertragsende des Vertrages angepasst, der die Mindestlaufzeit gemäß vorstehender Nr. 1.b erfüllt.

2. Fester Beitragssatz

Die Zahlung einer Entschädigung bedingt keine Erhöhung des Beitragssatzes.

3. Jahres-Bonus

- a) Voraussetzungen
Wird in einem Versicherungsjahr zu einem Vertrag keine Entschädigungsleistung erbracht, erhalten Sie für jenes Versicherungsjahr zu diesem Vertrag einen Jahres-Bonus. Soweit ein Schadereignis im Jahr vor dem Erntejahr eintritt, ist für die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung des Jahres-Bonus das Versicherungsjahr maßgeblich, in welchem die Versicherungsleistung erbracht wird; Entschädigungsjahr ist in der Regel das Erntejahr.
- b) Höhe und Abrechnung
Der Jahres-Bonus beträgt 16 % des im entschädigungsfreien Versi-

cherungsjahr gezahlten Vorbeitrages (ohne Versicherungssteuer und ohne weitere Nebenleistungen).

Der Bonusbetrag wird spätestens im Jahr, welches dem entschädigungsfreien Versicherungsjahr folgt, zur Auszahlung gebracht.

c) Entfallen

Dieser Bonus entfällt, wenn der Vorbeitrag und die Versicherungssteuer zum Vertrag nicht bis zum maßgeblichen Stichtag, dem 1. Dezember des entschädigungsfreien Versicherungsjahres, gezahlt wurden. Gleiches gilt, wenn wir noch weitere fällige Forderungen haben, die nicht bis zu diesem Stichtag getilgt wurden.

4. Laufzeit-Bonus

a) Voraussetzungen

Wurde innerhalb der Vertragsdauer eines mehrjährigen Vertrags gemäß III. Nr. 1.b bzw. bis zum gemeinsamen Vertragsende eines nachträglich hinzugekommenen Vertrags gemäß III. Nr. 1.c von uns keine Versicherungsleistung erbracht, erhalten Sie zusätzlich zum Jahres-Bonus zu diesem Versicherungsvertrag einen Laufzeit-Bonus, soweit der Vertrag nicht gemäß III. Nr. 5.b beendet wurde.

b) Höhe und Abrechnung

Der Laufzeit-Bonus beträgt 4 % pro Jahr (p.a.) des zum jeweiligen Versicherungsjahr gezahlten Vorbeitrages (ohne Versicherungssteuer und ohne weitere Nebenleistungen).

Er wird zum Ende der gemäß III. Nr. 1.b bzw. gemäß III. Nr. 1.c vorgesehenen Vertragsdauer (Abrechnungsjahr) für die zurückliegenden, jeweils relevanten Jahre errechnet und dann in einer Summe geleistet. Der sich aus dem Laufzeit-Bonus ergebende Betrag wird spätestens im Jahr, welches dem Abrechnungsjahr folgt, zur Auszahlung gebracht.

c) Entfallen

Der Laufzeit-Bonus entfällt, wenn alle von Ihnen zum Vertrag für den Abrechnungszeitraum zu leistenden Vorbeiträge sowie die jeweilige Versicherungssteuer nicht bis zum maßgeblichen Stichtag, dem 1. Dezember des Abrechnungsjahres gezahlt wurden. Gleiches gilt, wenn wir noch weitere fällige Forderungen haben, die nicht bis zu diesem Stichtag getilgt wurden.

5. Wegfall des Bonus

a) Setzt sich der Vertrag

- nach dem Ende der mehrjährigen Vertragsdauer gemäß III. Nr. 1.b bzw.

- bei nachträglich hinzugekommenen Verträgen nach Erreichen des Vertragsendes gemäß III. Nr. 1.c

nur noch um eine Laufzeit von weniger als 5 Jahren fort, wird für diesen nachfolgenden Zeitraum weder ein Jahresbonus, noch ein Laufzeitbonus gewährt.

Die Grundvoraussetzungen für den Jahres-Bonus und den Laufzeit-Bonus sind erst dann wieder gegeben, wenn erneut eine 5-jährige Vertragsdauer beginnt.

b) Wird der Vertrag vorzeitig vor dessen Ablauf oder zum Ende der vorgesehenen Vertragsdauer (siehe III. Nr. 1.b bzw. III. Nr. 1.c) beendet, entfallen der Jahresbonus für das letzte Vertragsjahr und der Laufzeitbonus vollständig.

6. Besitzwechsel

a) Im Fall des Besitzwechsels (siehe § 6 X. Nr. 1.a AVB Pflanze „Übergang des Vertrages auf den Nachfolger“), werden die übergehenden Verträge weiterhin im Beitragssystem „Secufarm Garant®“ fortgesetzt und so abgerechnet. Der Rechtsnachfolger kann für die verbleibende Vertragslaufzeit sowohl einen Jahresbonus als auch einen Laufzeitbonus erhalten, soweit die Grundvoraussetzungen gem. III. Nr. 3 bis Nr. 5 erfüllt sind.

b) Werden anlässlich des Besitzwechsels sämtliche Anbauflächen des Betriebes an einen anderen Nachfolgebewirtschafter abgegeben, erhalten Sie als ursprünglicher Versicherungsnehmer für das Vertragsjahr in welchem der Besitzwechsel stattfindet, keinen Jahresbonus und für die von Ihnen entschädigungsfrei geführten Versicherungsjahre auch keinen Laufzeitbonus.

c) Besteht beim Rechtsnachfolger bereits ein Versicherungsverhältnis, innerhalb dessen die Verträge nach dem Beitragssystem „Secufarm®“ (siehe II. der Beitragsbestimmung) abgerechnet werden; setzt sich in diesem Fall die Beitragsberechnung – unter gleichzeitiger Beendigung des Beitragssystems „Secufarm Garant®“ – bei den übergehenden Verträgen nach dem Beitragssystem „Secufarm®“ (siehe II. der Beitragsbestimmungen) fort.

d) Werden anlässlich eines Besitzwechsels (siehe § 6 X. Nr. 1.a AVB Pflanze) nicht sämtliche Anbauflächen des Betriebes an einen anderen Bewirtschafter abgegeben, wird der Vertrag für den bei Ihnen als Versicherungsnehmer verbleibenden Teil weiterhin nach dem Beitragssystem „Secufarm Garant®“ abgerechnet.

Bezirksdirektion Alzey Otto-Lilienthal-Straße 4 55232 Alzey Telefon: 06731 99952-40 e-mail: alzey@vereinigte-hagel.de	Bezirksdirektion Berlin Flämingstraße 3-4 15738 Zeuthen Telefon: 033762 792-0 e-mail: berlin@vereinigte-hagel.de	Bezirksdirektion Gießen Ludwigstraße 63 35392 Gießen Telefon: 0641 984674-0 e-mail: giessen@vereinigte-hagel.de	Bezirksdirektion Hannover Am Markt 13 30938 Burgwedel Telefon: 05139 706271-0 e-mail: hannover@vereinigte-hagel.de
Bezirksdirektion Rendsburg Grüner Kamp 19-21 24768 Rendsburg Telefon: 04331 66369-0 e-mail: rendsburg@vereinigte-hagel.de	Bezirksdirektion Münster Hohenzollernring 67 48145 Münster Telefon: 0251 93303-0 e-mail: muenster@vereinigte-hagel.de	Bezirksdirektion Nürnberg Schmausenbuckstraße 84 90480 Nürnberg Telefon: 0911 95482-10 e-mail: nuernberg@vereinigte-hagel.de	Bezirksdirektion Stuttgart Bauhofring 3 71732 Tamm Telefon: 07141 6944-0 e-mail: stuttgart@vereinigte-hagel.de

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer **personenbezogenen Daten** durch die VEREINIGTE HAGEL und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Vereinigte Hagelversicherung VVaG
Wilhelmstraße 25
35392 Gießen
Telefon: 0641-79680
Fax: 0641-7968222
E-Mail-Adresse: direktion@vereinigte-hagel.de
Internet: www.vereinigte-hagel.de

Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Vereinigte Hagelversicherung VVaG:

Per Post:

VEREINIGTE HAGEL
- Datenschutzbeauftragter -
Wilhelmstraße 25
35392 Gießen

Per E-Mail: datenschutzbeauftragter@vereinigte-hagel.de

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DS-GVO) unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Datenverarbeitung erfolgt, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO. Eine Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen basiert auf Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO gegeben, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben haben.

Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO)

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten bei einer Anfrage auf Abschluss einer Versicherung (Anfrage zu einem Versicherungsprodukt und dessen Preis vor Antragstellung). Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Erstellung des Versicherungsscheins, zur laufenden Verwaltung des Vertrages unter Einbeziehung des Anbauverzeichnisses, der Führung der Korrespondenz oder der Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Kenntnis der Bankverbindung ist notwendig, um den Zahlungsverkehr abzuwickeln, insb. die Entschädigungsleistung auszahlen zu können. **Bitte beachten Sie: Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie diese Angaben verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen, einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und beenden müssen oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungsprodukte oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder Vertragsergänzung, für eine Kulanzentscheidung oder für Auskunftserteilungen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Solche ergeben sich aus regulatorischen Anforderungen, aufsichtsrechtlichen Vorgaben, gesetzlichen Meldepflichten an staatliche Stellen, handels- und steuerlichen Aufbewahrungspflichten oder unserer Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflicht.

Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO)

In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung

des Vertrages hinaus auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Versicherungsvertrag zusammenhängen und zwar zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung.

Beispiele:

- Geltendmachung und Verfolgung rechtlicher Ansprüche;
- Prozessführung und Verteidigung bei Rechtsstreiten;
- Gewährleistung des IT-Betriebs und der IT-Sicherheit;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren der elektronischer Datenverarbeitung;
- Zusammenstellung und Auswertung unternehmensinterner Daten, auch für ein internes Controlling;
- Erstellung von Statistiken;
- Vornahme von Tarif-/Beitragskalkulationen.

Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit solchen Dienstleistern Verträge ab; diese Vereinbarungen stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Des Weiteren verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung für eigene Versicherungsprodukte. Einer solchen Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an direktion@vereinigte-hagel.de schicken. In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben; um diese Einwilligung bitten wir Sie dann gesondert.

Datenquellen

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen als Betroffener erhoben; dies geschieht in erster Linie durch die Vertriebsorganisation. Wir verarbeiten die von uns erhobenen oder von uns unter Beachtung gesetzlicher Datenschutzvorschriften legal beschafften oder von Ihnen zur Verfügung gestellten bzw. von Ihnen erhaltenen personenbezogenen Daten. Dazu gehören auch Daten (z. B. Geo-Informationen), die Sie uns aus anderen Erhebungen (z. B. InVeKoS-Daten) zur Verfügung gestellt haben.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen (z. B. Meldeverzeichnisse/Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Mitteilungen in Medien).

In bestimmten Fällen kann es sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten können wir von Sicherungsgebern, Kreditgebern oder Forderungsinhabern (z. B. Genossenschaften oder Banken aus Anlass der Abtretung von Versicherungsansprüchen) erhalten, insbesondere die Kontaktdaten und die Angaben zum betroffenen Vertrag.
- Personenbezogene Daten können wir von Organisationen erhalten, denen der Betroffene angehört (z. B. Erzeugerorganisationen) und die in einer Geschäftsbeziehung zu uns stehen.
- Daten zum Betroffenen können wir in bestimmten Fällen von anderen Versicherungsgesellschaften erhalten, z. B. bei Mehrfachversicherungen.
- Soweit Sie Dritten (z. B. Landwirtschaftsbehörden) die Erlaubnis gegeben haben, bestimmte personenbezogene Daten an uns weiterzuleiten, verarbeiten wir insbesondere die Kontaktdaten und die Angaben zum betroffenen Vertrag (insb. Anbaudaten mit Daten zur Lage und Größe der Anbauflächen).
- Daten zu Versicherten oder Begünstigten erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei solchen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum des Betroffenen, damit wir im Leistungsfall ordnungsgemäß handeln können.

Datenempfänger

Innerhalb der VEREINIGTE HAGEL erhalten alle diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DS-GVO können zu diesen Zwecken die Daten erhalten. Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Es bestehen folgende Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies

für die Erfüllung des mit Ihnen bestehenden Versicherungsvertrages erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie er zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung.

b) Versicherungsvermittler, Versicherungsberater und Betreuer

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter oder Makler) oder einem Berater oder angestellten Versicherungsaufsendienstmitarbeiter oder einer Person, die Sie bei der Anbaudeklaration unterstützt, betreut werden, verarbeiten diese Personen die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Adress- und Kontaktdaten sowie Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Wir übermitteln zuständigen Personen aus dem Versicherungsvertrieb Daten, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn die betreuende Person aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn diese ihre Tätigkeit einstellt. Wir bieten Ihnen dann einen neuen Vermittler an, an welchen die notwendigen Daten übermittelt werden, damit dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß erfüllen kann. Daten an den Versicherungsvertrieb (z. B. Versicherungsvermittler) übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

c) Sachverständige

aa) Beteiligte an der Schadenermittlung

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, personenbezogene Daten sowie weitere versicherungsvertragliche Daten zur Ernteversicherung, insb. alle Daten zum versicherten Anbau, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Sachverständigen und die weiteren an der Schadenfeststellung Beteiligten zu übermitteln, damit diese Feststellungen zu Art und Umfang des versicherten Schadens treffen können.

bb) Beteiligte an der Risikoprüfung

Aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages oder dessen Modifizierung erfolgt eine Risikoprüfung im Underwriting-Prozess, in bestimmten Fällen (z. B. bei der Gefahr Winterfrost) eine Risikoprüfung und zudem ein Monitoring der versicherten Kulturen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

cc) Soweit die Datenübermittlung nicht zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten erfolgt, geschieht diese im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung.

d) Andere Versicherer

In bestimmten Fällen, z. B. bei Mehrfachversicherungen, müssen personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art und Umfang des Versicherungsschutzes, des Risikos sowie den Versicherungswert, oder Angaben zum Schaden, wie Schadentag, Schadenumfang und Höhe einer Entschädigungsleistung. Die Datenübermittlung an andere Versicherer erfolgt grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf der Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

e) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil anderer Gesellschaften. Auftragnehmer sind beispielsweise IT-Dienstleister, Druck- und Versanddienstleister oder Wetterdienstleister. Denkbar ist die Weitergabe der Daten an Wetterdienstleister zur Verarbeitung der mit den Wetterdatenmessstationen gewonnenen Daten oder Ihrer georeferenzierten Daten. Denkbar ist auch die Weitergabe der Daten an Subunternehmer zum Zweck des Aufbaus der Wetterstationen.

f) Behörden und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen.

g) Versicherungsgesellschaften der AgroRisk-Gruppe

Wir sind eine Versicherungsgesellschaft in der „AgroRisk-Gruppe“, zu welcher auch die Gartenbau-Versicherung VVaG, Wiesbaden, gehört. Die Gartenbau-Versicherung bietet Versicherungsprodukte an, die eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ermöglichen. Soweit dazu ein Versicherungsvertrag mit diesem Versicherungsverein geschlossen werden soll, übermitteln wir die dazu notwendigen Daten.

h) Behörden und Institutionen zur Durchführung von Förderprogrammen

Soweit Sie zugestimmt haben, dass hinsichtlich Ihrer personenbezogenen

Daten zur Durchführung und Abwicklung eines europäischen oder nationalen Förderprogrammes (Verfahren zur Erlangung von Fördermitteln/Beihilfen/Subventionen – sogen. Zuschüssen) ein Datenaustausch stattfindet, senden wir der zuständigen Landwirtschaftsbehörde die für das Verfahren notwendigen Daten und verarbeiten die von Ihnen oder mit Ihrem Einverständnis von der Behörde zur Verfügung gestellten Daten. Das gleiche gilt auch in den Fällen, in denen in Zusammenhang mit einem Förderprogramm Daten mit einer eingeschalteten Institution ausgetauscht werden. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung erteilt haben.

i) Dienstleister im Rahmen der Verarbeitung Ihrer InVeKos-Daten

Wenn Sie uns Ihre InVeKos-Datensätze für die Anbaudeklaration zur Verfügung stellen, werden diese Daten zunächst von einem geeigneten Informationsdienstleister für die Verarbeitung in unserem System aufbereitet, dort aber nicht gespeichert, sondern nur durch- und anschließend an uns zurück geleitet. Lediglich im Falle eines Fehlers bei der Aufbereitung Ihrer Daten erfolgt zur Fehlerbehebung eine Speicherung und Analyse Ihrer hochgeladenen Daten beim entsprechenden Informationsdienstleister und auch in unserem Hause. Anschließend werden Ihre Daten beim Informationsdienstleister wieder gelöscht.

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung; dies schließt auch den Zeitraum der Anbahnung und der Abwicklung eines Versicherungsvertrages mit ein. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald diese für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in denen Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt bis zu dreißig Jahre; die regelmäßige Verjährungsfrist nach dem BGB beträgt drei Jahre). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Rechte

a) Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Maßgabe von Artikel 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Hessischer Landesschutzbeauftragter, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden (Tel. 0611-14080; E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de).

b) Betroffenenrechte

Sie können als betroffene Person unter den oben genannten Adressen (z. B. vom Datenschutzbeauftragten) **Auskunft** zu den über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie nach Maßgabe von Art. 16 DS-GVO die **Berichtigung** Ihrer Daten oder nach Maßgabe von Art. 17 DS-GVO die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin gemäß Art. 18 DS-GVO ein Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten unter den dort genannten Voraussetzungen zustehen. Ein Recht auf Herausgabe Ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Recht auf **Datenübertragbarkeit**) steht Ihnen gemäß Art. 20 DS-GVO zu.

Widerrufsrecht

Soweit Sie zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Ihre Einwilligung gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf beseitigt jedoch nicht rückwirkend die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu widersprechen. Sollten Sie als betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen, werden die personenbezogenen Daten dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

